

Vorlage Nr. 15/2583

öffentlich

Datum: 19.11.2024
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Herr Nacken

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 des
Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des
Jahresfehlbetrags und Entlastung der LVR-Direktorin**

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2023 wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW entsprechend der Vorlage Nr. 15/2583 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2023 in Höhe von 18.749.108,04 Euro wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage entnommen.
3. Die Landesdirektorin wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW entlastet.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Gemäß § 23 Absatz 1 LVerbO NRW hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LVR vermitteln.

Die Landschaftsversammlung stellt gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich wird über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Landesdirektorin beschlossen.

Der Feststellung durch die Landschaftsversammlung geht eine Vorberatung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Fi) sowie den Landschaftsausschuss (LA) voraus. Die Sitzungstermine sind für den 4. Dezember 2024 (Fi) und den 6. Dezember 2024 (LA) vorgesehen. Über die Ergebnisse der Vorberatung wird in der Sitzung der Landschaftsversammlung berichtet.

Das Haushaltsjahr 2023 wurde im Ergebnis mit einem Fehlbetrag in Höhe von 18.749.108,04 Euro (2022: 15.851.674,17 Euro) abgeschlossen. Die Kämmerin/ der Kämmerer schlägt vor, den Jahresfehlbetrag der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht. Hierbei bedient er sich gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2023 in der Sitzung am 11. Oktober 2024 beraten. Über das Prüfergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2583:

Feststellung des Jahresabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023, Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrags und Entlastung der Landesdirektorin/ des Landesdirektors

Verfahren zur Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

Gemäß § 23 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, für den sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) gelten. Er muss gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LVR vermitteln. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu ergänzen. Darüber hinaus ist ihm ein Lagebericht beizufügen.

Die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2023 wurden von der Kämmerin/ dem Kämmerer aufgestellt und der Landesdirektorin zur Bestätigung vorgelegt.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie der Landschaftsausschuss bereiten als Pflichtausschüsse nach §§ 11 ff. LVerbO NRW die Entscheidungen der Landschaftsversammlung vor und geben zunächst empfehlende Beschlussvorschläge ab. Die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses findet am 4. Dezember 2024, die des Landschaftsausschusses am 6. Dezember 2024 statt. Über das Ergebnis der Gremiensitzungen wird in der Landschaftsversammlung berichtet.

Gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 LVerbO stellt die Landschaftsversammlung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt sie über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Landesdirektorin.

Gemäß § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW können Jahresfehlbeträge der Ausgleichsrücklage entnommen werden, soweit die allgemeine Rücklage in den vorhergehenden drei Haushaltsjahren nicht aufgrund entstandener Fehlbeträge reduziert wurde und zudem einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist. Diese Voraussetzungen sind im Haushaltsjahr 2023 erfüllt; daher schlägt die Kämmerin/ der Kämmerer vor, den Jahresfehlbetrag der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Gemäß § 59 Absatz 3 Satz 2 und § 102 Absatz 1 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss bei der Jahresabschlussprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung. Diese hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2023 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2024 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und den Lagebericht 2023 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung beraten. Über das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Landschaftsversammlung berichtet.

Wesentliche Inhalte des Jahresabschlusses 2023

Der Landschaftsverband Rheinland erfasst seine Geschäftsvorfälle seit dem 1. Januar 2007 vollständig nach dem System der doppelten Buchführung. Die produktorientierte Darstellung des Jahresabschlusses erfolgt beim Landschaftsverband Rheinland – korrespondierend zur Darstellung im Haushaltsplan – in Produktbereichen und Produktgruppen.

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Ergebnisrechnung 2023 sowie zur Bilanz zum 31. Dezember 2023. Ergänzende Informationen können den beigefügten **Anlagen** – insbesondere dem Anhang und dem Lagebericht – entnommen werden.

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in den Summen der *Einzelwerte* und den ausgewiesenen *Summenwerten* sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Bilanzstruktur zum 31.12.2023

Strukturbilanz des LVR	31.12.2023 in Mio. €	31.12.2022 in Mio. €	Veränderung
A K T I V A			
0. Bilanzierungshilfe:	22,3	10,00	12,3
1. Anlagevermögen, davon:	2.662,4	2.387,4	275,0
1.1 Immaterielle Vermögensgegenst.	0,4	1,4	-1,0
1.2 Sachanlagen	807,8	760,3	47,5
1.3 Finanzanlagen	1.854,1	1.625,7	228,4
2. Umlaufvermögen	1.253,1	1.341,2	-88,1
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	76,3	38,9	37,4
A K T I V A Gesamt	4.014,1	3.777,5	236,6
P A S S I V A			
1. Eigenkapital (EK)	879,2	897,6	-18,4
2. Sonderposten (SoPo)	469,4	448,5	20,9
3. Rückstellungen	1.445,6	1.280,0	165,6
4. Verbindlichkeiten	1.218,2	1.150,3	67,9
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1,7	1,1	0,6
P A S S I V A Gesamt	4.014,1	3.777,5	236,6

Der Jahresabschluss 2023 des LVR schließt im Vorjahresvergleich mit einer um 236,6 Mio. Euro gestiegenen Bilanzsumme von rd. 4,0 Mrd. Euro ab. Der LVR hatte im Haushaltsjahr 2022 eine Bilanzierungshilfe in Höhe von rund 10,0 Mio. Euro gemäß dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) für durch den Ukraine-Krieg bedingten Belastungen angesetzt. Die Bilanzierungshilfe wurde in 2023 um weitere 12,3 Mio. Euro aufgestockt, so dass der Endbestand per 31. Dezember 2023 nun 22,3 Mio. Euro beträgt. Die Aufwendun-

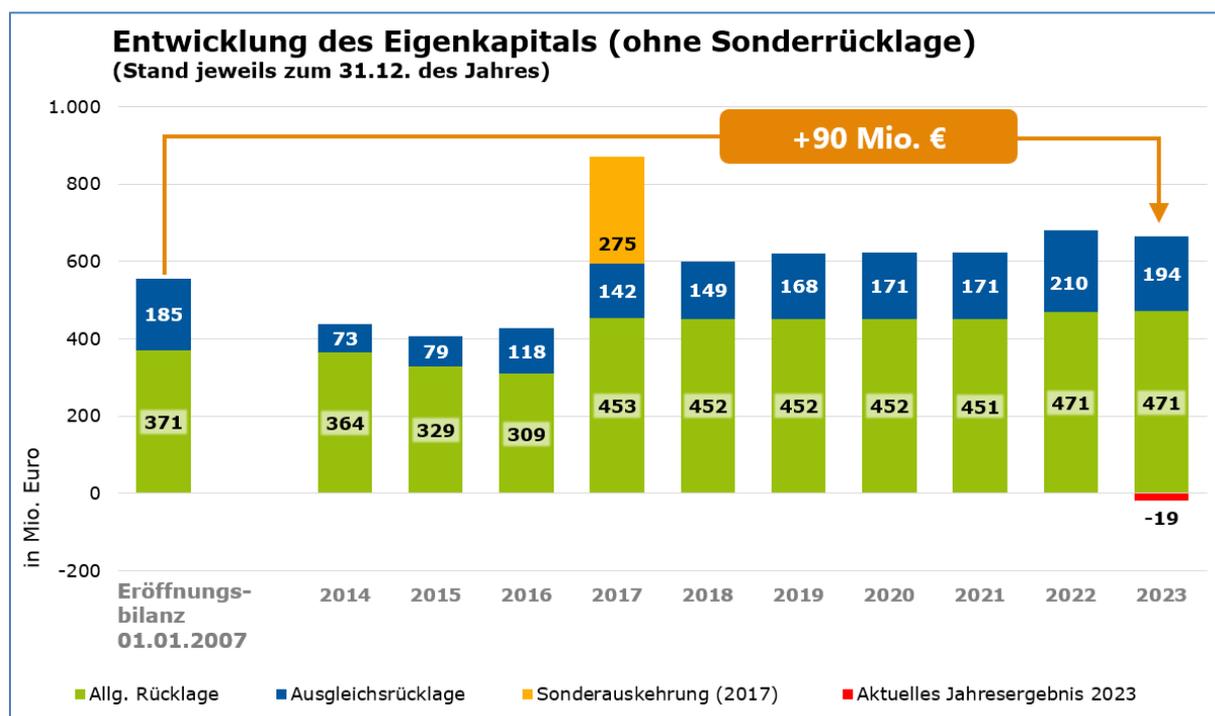
gen sind im Zusammenhang mit kriegsbedingten Energiepreissteigerungen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie Eingliederungshilfeleistungen für Schutzsuchende aus der Ukraine entstanden, die nicht durch Billigkeitsleistungen des Bundes oder des Landes erstattet wurden.

Eine ausführliche Darstellung der Bilanzpositionen kann dem Lagebericht 2023 entnommen werden.

Eigenkapital zum 31.12.2023

Eigenkapital (EK)	31.12.2023 in Mio. €	31.12.2022 in Mio. €	Veränderung
1.1 Allgemeine Rücklage	470,9	470,6	0,3
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	232,6	0,0
1.3 Ausgleichsrücklage	194,4	210,3	-15,9
1.4 Jahresüberschuss	-18,7	-15,9	-2,9
SUMME Eigenkapital	879,2	897,6	18,4
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	646,6	665,0	18,4

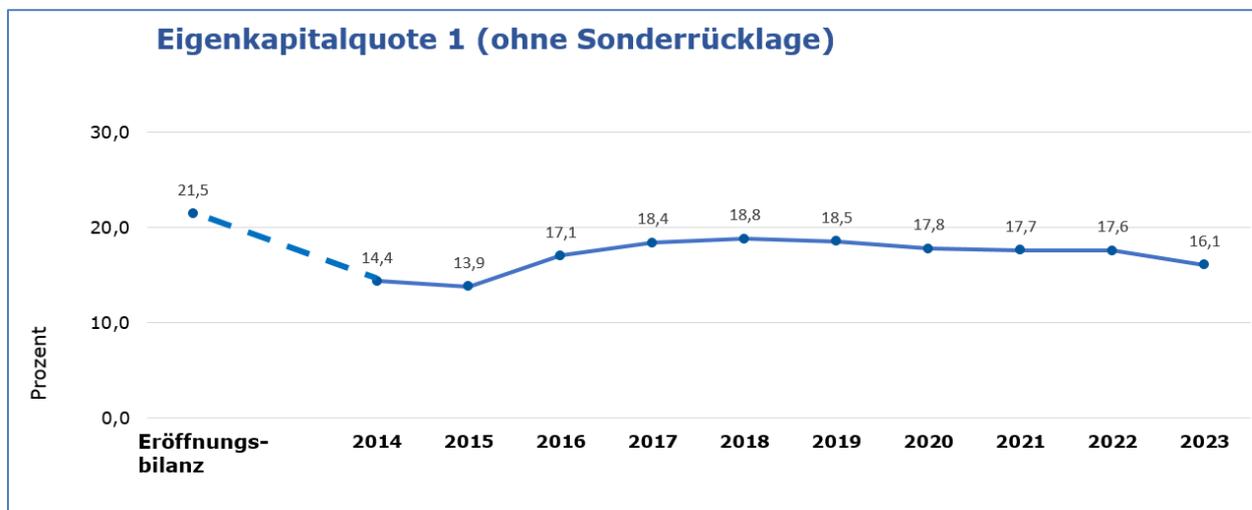
Das Eigenkapital des LVR, bestehend aus Allgemeiner Rücklage, Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage und Jahresergebnis, summiert sich per 31. Dezember 2023 auf 879,2 Mio. Euro und beträgt damit rund 21,9 Prozent der Bilanzsumme. Die Sonderrücklage in Höhe von 232,6 Mio. Euro stellt eine Bilanzposition für Kapitalstock-Einzahlungen dar, die der LVR als Stifter in Stiftungen privaten Rechts getätigt hat. Diese Stiftungen werden als Beteiligungen des LVR in gleicher Höhe aktiviert. Die Sonderrücklage wird bei den nachfolgenden Analysen des Eigenkapitals nicht berücksichtigt.



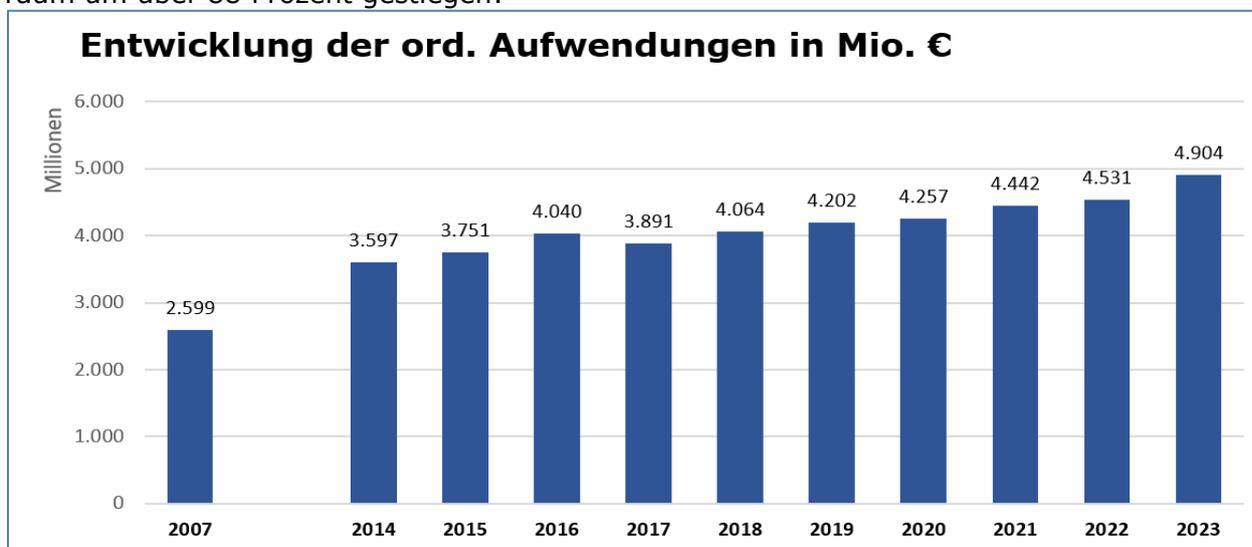
Der Ausgleich des Jahresfehlbetrags aus 2023 in Höhe von -18,7 Mio. Euro ist durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage vorgesehen. Zur Analyse des EK werden folgende NKF-Kennzahlen herangezogen:

Kennzahl (in %)	Berechnung zum 31.12.	2023	2022	2021
Eigenkapitalquote 1	EK ohne Sonderrücklage / Bilanzsumme	16,1	17,6	17,7

Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen des LVR eigenfinanziert ist. Die nachfolgenden Graphiken veranschaulichen die Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 und des Eigenkapitals seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz bis zum Abschlussstichtag.

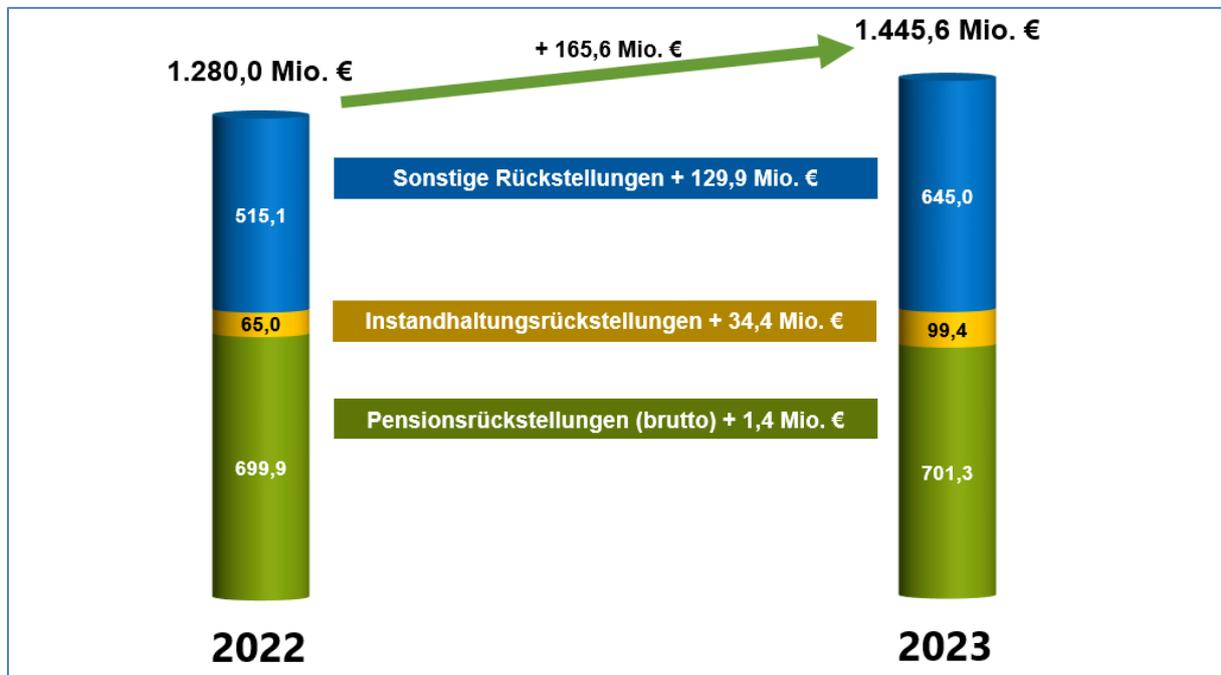


Die Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 zeigt, dass diese seit NKF-Einführung um rund 5,4 Prozentpunkte gesunken und damit hinter der Entwicklung des LVR-Haushaltes zurückgeblieben ist. Die ordentlichen Aufwendungen des LVR hingegen sind im Vergleichszeitraum um über 88 Prozent gestiegen:



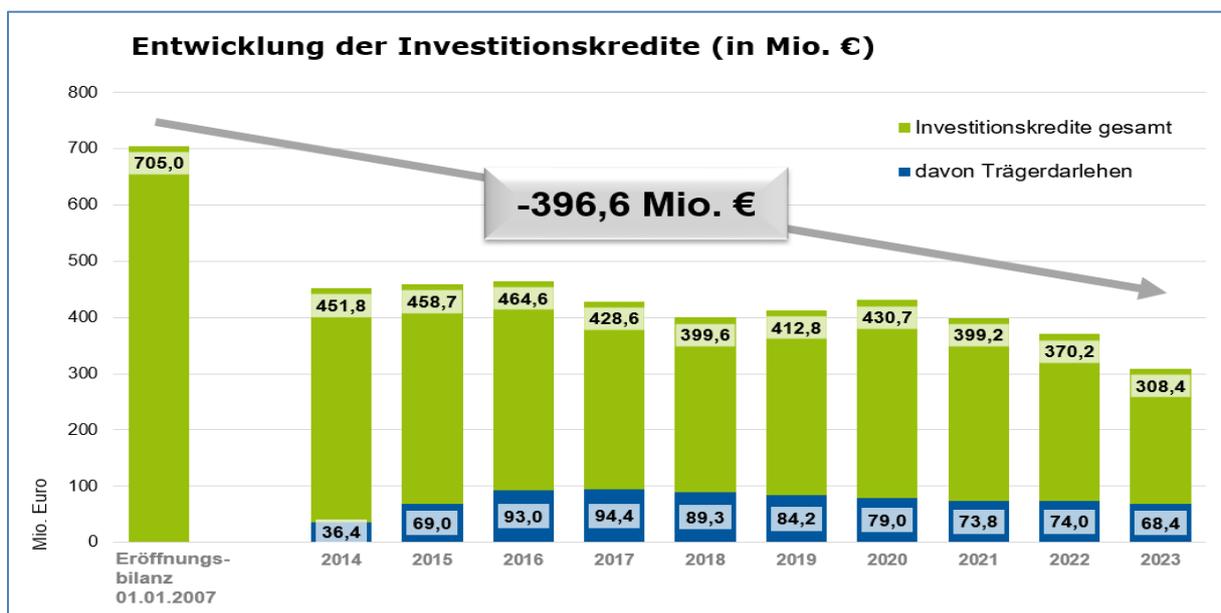
Rückstellungen zum 31.12.2023

Insgesamt werden in der Bilanz zum 31. Dezember 2023 Rückstellungen in Höhe von 1.445,6 Mio. Euro ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr sind sie um 165,6 Mio. Euro angestiegen. Die nachfolgende Graphik zeigt die Zusammensetzung der Rückstellungspositionen jeweils zum 31. Dezember 2022 und 2023 sowie deren Veränderung.



Verbindlichkeiten zum 31.12.2023

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten haben zum 31. Dezember 2023 insgesamt 308,4 Mio. Euro betragen. Im Bestand der Investitionskredite sind rund 68,4 Mio. Euro als Trägerdarlehen an Kliniken enthalten. Die vollständige Struktur und Veränderung der Verbindlichkeiten im Jahr 2023 kann dem Verbindlichkeitspiegel entnommen werden.



Ergebnisrechnung 2023

Das Jahresergebnis 2023 (Fehlbetrag 18.749.108,04 Euro) weicht nur geringfügig vom fortgeschriebenen Haushaltsansatz (18.670.398,91 Mio. Euro) ab. Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Ergebnisrechnung wieder:

Ergebnisrechnung (in Mio. €)	Haushalts- plan 2023	Fortgeschr. Ansatz 2023	Ist 2023	Abweichung Ist - fortg. Ansatz
Ordentliche Erträge	4.710,3	4.710,3	4.837,8	127,5
Ordentliche Aufwendungen	-4.745,9	-4.748,8	-4.904,4	-155,6
Ordentliches Ergebnis	-35,6	-38,6	-66,6	-28,0
Finanzerträge	10,0	10,0	43,4	33,4
Finanzaufwendungen	-4,6	-4,6	-35,5	-30,9
Finanzergebnis	5,4	5,4	35,5	30,10
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-30,2	-33,2	-31,1	2,1
Außerordentliches Ergebnis	0	0	12,3	12,3
Jahresergebnis	-15,9	-18,7	-18,7	0,0

Infolge der vorgenannten Ausführungen wird der Landschaftsversammlung empfohlen, den Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2023 in der von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Fassung festzustellen und den Jahresfehlbetrag der Ausgleichsrücklage zu entnehmen sowie der Landesdirektorin die Entlastung zu erteilen.

Die Bestandteile des geprüften Jahresabschlusses sind in der digitalen Fassung der Vorlage als **Anlage** beigelegt.

Im Auftrag

W i e s e

Anlagen:

1. Bilanz des LVR zum 31.12.2023
2. Ergebnisrechnung 2023
3. Finanzrechnung 2023
4. Anhang 2023
5. Anlagenspiegel zum Anhang 2023
6. Forderungsspiegel zum Anhang 2023
7. Eigenkapitalsspiegel zum Anhang 2023
8. Verbindlichkeitspiegel zum Anhang 2023
9. Lagebericht 2023

**Landschaftsverband Rheinland
Bilanz zum 31.12.2023**

AKTIVA	31.12.2023	31.12.2022	PASSIVA	31.12.2023	31.12.2022
0. Bilanzierungshilfe	22.306.687,92 €	9.982.789,34 €	1. Eigenkapital		
1. Anlagevermögen			1.1 Allgemeine Rücklage	470.917.118,72 €	470.556.588,72 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	443.065,00 €	1.407.826,00 €	1.2 Sonderrücklage	232.581.681,05 €	232.581.681,05 €
1.2 Sachanlagen			1.3 Ausgleichsrücklage	194.412.312,40 €	210.263.986,57 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-18.749.108,04 €	-15.851.674,17 €
1.2.1.1 Grünflächen	491.382,00 €	491.382,00 €	Summe Eigenkapital	879.162.004,13 €	897.550.582,17 €
1.2.1.2 Ackerland	3.857.640,58 €	3.857.640,58 €	2. Sonderposten		
1.2.1.3 Wald, Forsten	2.311.370,00 €	2.311.370,00 €	2.1 für Zuwendungen	176.607.399,40 €	181.976.032,96 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.673.107,00 €	3.673.107,00 €	2.4 Sonstige Sonderposten	292.790.023,09 €	266.484.906,10 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	267.992.461,49 €	
1.2.2.2 Schulen	251.093.561,50 €	252.733.113,86 €	Summe Sonderposten	469.397.422,49 €	448.460.939,06 €
1.2.2.3 Wohnbauten	2.618.997,80 €	2.666.746,80 €	3. Rückstellungen		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	339.199.313,06 €	339.107.352,06 €	3.1 Pensionsrückstellungen	701.287.523,00 €	699.872.517,00 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	4.685.587,00 €	5.028.457,00 €	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	99.360.093,00 €	64.990.879,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	61.702.595,53 €	65.880.222,00 €	3.4 Sonstige Rückstellungen	645.001.869,00 €	515.148.231,00 €
1.2.6 Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge	3.202.441,00 €	3.283.829,00 €	Summe Rückstellungen	1.445.649.485,00 €	1.280.011.627,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.104.433,99 €	12.192.224,22 €	4. Verbindlichkeiten		
<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	23.803,00 €		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	120.892.777,89 €	69.088.638,12 €	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00 €	173.744,02 €
Summe Sachanlagen	807.833.207,35 €	760.314.082,64 €	4.2.5 von Kreditinstituten	308.406.437,08 €	369.982.150,29 €
1.3 Finanzanlagen			4.2.6 von übrigen Kreditgebern	39.378,60 €	39.629,67 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	12.395.012,00 €	12.395.012,00 €	Summe Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	308.445.815,68 €	370.195.523,98 €
1.3.2 Beteiligungen	470.857.606,65 €	470.857.606,65 €	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten für Liquiditätssicherung	13.386.528,54 €	14.237.026,04 €
1.3.3 Sondervermögen	86.597.525,82 €	86.597.525,82 €	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	355.283,37 €	11.964.827,51 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	577.562.630,48 €	330.131.208,64 €	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	485.918.163,10 €	415.693.957,02 €
<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	50.000.000,00 €		<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	102.620.400,00 €	
1.3.5 Ausleihungen			4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.550.388,43 €	3.249.064,26 €
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	35.187.579,70 €	31.129.208,79 €	4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	254.903.139,74 €	173.458.454,62 €
1.3.5.2 an Beteiligungen	250.000,00 €	250.000,00 €	4.10 Sonstige Verbindlichkeiten	90.323.117,87 €	83.109.100,24 €
1.3.5.3 an Sondervermögen	281.626.949,22 €	296.386.359,52 €	<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	2.767.597,08 €	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	157.056.499,64 €	165.369.348,67 €	4.11 Erhaltene Anzahlungen	61.326.278,97 €	78.437.496,28 €
<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	15.737.870,57 €		<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	1.010.821,57 €	
1.3.6 Stiftungen	232.581.681,05 €	232.581.681,05 €	Summe Verbindlichkeiten	1.218.208.715,70 €	1.150.345.449,95 €
Summe Finanzanlagen	1.854.115.484,56 €	1.625.697.951,14 €	5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.657.476,61 €	1.113.344,35 €
Summe Anlagevermögen	2.662.391.756,91 €	2.387.419.859,78 €	Summe PASSIVA	4.014.075.103,93 €	3.777.481.942,53 €
2. Umlaufvermögen			Die Bilanzgliederung entspricht § 42 Abs. 3 und 4 der KomHVO und den Anforderungen des NKF-WG. Leerposten wurden nicht aufgeführt.		
2.1 Vorräte			Aufgestellt:	Bestätigt:	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.404.222,08 €	808.497,84 €			
<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	160.055,67 €				
2.2 Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 OR-Forderungen & Forderungen aus Transferleistungen	125.278.623,05 €	120.433.265,27 €			
<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	10.301.094,99 €				
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.2.2.1 gegenüber dem privaten/öffentl. Bereich	33.412.174,44 €	36.940.023,09 €			
2.2.2.2 gegen verbundene Unternehmen	2.883.700,88 €	1.527.896,50 €			
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,86 €	0,00 €			
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	161.788.508,75 €	95.423.545,62 €			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	159.167.699,11 €	139.404.060,01 €			
<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	102.620.400,00 €				
2.2.4 Geleistete Anzahlungen					
2.2.4.1 für öffentlich-rechtliche Leistungen	0,00 €	12.208,98 €			
2.2.4.2 für Transferleistungen	192.816.888,04 €	166.070.946,59 €			
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	675.347.595,13 €	559.811.946,06 €			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	80.000.000,00 €	50.000.000,00 €			
<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	50.000.000,00 €				
2.4 Liquide Mittel	496.361.862,07 €	730.592.352,57 €			
<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	140.143.563,88 €				
Summe Umlaufvermögen	1.253.113.679,28 €	1.341.212.796,47 €			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	76.262.979,82 €	38.866.496,94 €			
<i>davon Ausgleichsabgabe</i>	5.404.492,03 €				
Summe AKTIVA	4.014.075.103,93 €	3.777.481.942,53 €			

28.03.2024
(Hütte, LVR-Dezernentin Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und
Europaangelegenheiten und Kämmerin)

28.03.2024
(Lubek, LVR-Direktorin)

Jahresergebnis 2023

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2022 (€)	Haushaltsansatz 2023 (€)			Ergebnis 2023 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis	Übertr. Ermächt. in das Folgejahr
			Original	übertr. Ermächt.	fortgeschrieben			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.788.323.351,00	4.139.018.986	0	4.139.018.986	4.145.831.307,96	6.812.322+	0
03	+ Sonstige Transfererträge	204.934.891,16	173.328.900	0	173.328.900	218.224.390,41	44.895.490+	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	21.525,00	20.000	0	20.000	23.275,00	3.275+	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	18.997.800,20	32.127.268	0	32.127.268	21.834.450,25	10.292.818-	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	397.482.319,50	349.333.651	0	349.333.651	414.155.693,90	64.822.043+	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	91.036.097,50	14.076.738	0	14.076.738	36.118.159,38	22.041.421+	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	2.063.360,31	2.368.804	0	2.368.804	1.649.961,83	718.843-	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
10	= Ordentliche Erträge	4.502.859.344,67	4.710.274.348	0	4.710.274.348	4.837.837.238,73	127.562.891+	0
11	Personalaufwendungen	283.780.774,22	325.539.781	0	325.539.781	311.888.584,67	13.651.196-	0
12	- Versorgungsaufwendungen	67.967.901,52	49.395.000	0	49.395.000	36.489.247,10	12.905.753-	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	377.710.049,74	426.308.332	2.749.330	429.057.662	390.172.722,43	38.884.940-	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	20.003.076,26	23.847.342	197.990	24.045.331	20.295.534,40	3.749.797-	0
15	- Transferaufwendungen	3.720.361.275,02	3.835.055.177	0	3.835.055.177	4.066.393.297,62	231.338.121+	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	61.234.817,21	85.743.213	5.000	85.748.213	79.175.047,19	6.573.166-	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	4.531.057.893,97	4.745.888.845	2.952.319	4.748.841.164	4.904.414.433,41	155.573.269+	0
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	28.198.549,30-	35.614.497-	2.952.319-	38.566.816-	66.577.194,68-	28.010.378-	0
19	+ Finanzerträge	8.444.209,47	10.002.420	0	10.002.420	43.412.798,04	33.410.379+	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	6.080.123,68	4.606.002	0	4.606.002	7.908.609,98	3.302.608+	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	2.364.085,79	5.396.418	0	5.396.418	35.504.188,06	30.107.771+	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	25.834.463,51-	30.218.080-	2.952.319-	33.170.399-	31.073.006,62-	2.097.392+	0
23	+ Außerordentliche Erträge	9.982.789,34	14.500.000	0	14.500.000	12.323.898,58	2.176.101-	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	9.982.789,34	14.500.000	0	14.500.000	12.323.898,58	2.176.101-	0
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	15.851.674,17-	15.718.080-	2.952.319-	18.670.399-	18.749.108,04-	78.709-	0

Anlage zur Ergebnisrechnung

	2023 EUR	2022 EUR
26. Jahresergebnis laut Ergebnisrechnung	18.749.108,04-	15.851.674,17-

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

32. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	5.134.030,00	67.912,00
33. Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	26.096.462,35
33. Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-4.773.500,00	0,00
34. Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	-6.803.913,82
35. Verrechnungssaldo (=Zeilen 32-34)	360.530,00	19.360.460,53

Jahresergebnis 2023
Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2022 (€)	Haushaltsansatz 2023 (€)			Ergebnis 2023 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis	Übertr. Ermächt. in das Folgejahr
			Original	übertr. Ermächt.	fortgeschrieben			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	93.154,31-	0	0	0	110.231,57-	110.232-	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.736.454.175,38	4.076.918.374	0	4.090.580.341	4.083.118.138,15	7.462.203-	0
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	199.192.192,95	173.328.900	0	196.048.440	217.974.590,59	21.926.151+	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	21.525,00	20.000	0	23.200	23.275,00	75+	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	18.476.130,54	32.127.268	0	32.806.643	21.862.624,38	10.944.018-	0
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	402.949.645,58	349.333.651	0	409.899.772	416.251.690,86	6.351.919+	0
07	+ Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.387.873.344,48	3.868.065	0	5.176.284	1.379.390.893,70	1.374.214.609+	0
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	8.855.338,29	10.002.420	0	12.399.331	43.119.295,37	30.719.965+	0
09	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.753.729.197,91	4.645.598.678	0	4.746.934.010	6.161.630.276,48	1.414.696.266+	0
10	- Personalauszahlungen	288.098.337,67	305.994.937	5.010.045	317.000.749	305.644.304,76	11.356.444-	8.105.306
11	- Versorgungsauszahlungen	39.610.653,65	39.885.000	0	39.885.000	40.083.569,32	198.569+	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	371.145.256,65	426.308.332	228.666.177	613.928.160	371.634.607,81	242.293.552-	222.551.207
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	6.164.509,76	4.606.002	0	4.606.019	6.996.914,49	2.390.895+	0
14	- Transferauszahlungen	3.612.816.177,77	3.835.055.177	295.242.747	4.290.679.380	3.837.060.132,84	453.619.248-	453.582.498
15	- Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.386.235.421,08	76.665.468	32.774.797	85.273.755	1.498.585.218,14	1.413.311.463+	21.803.019
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.704.070.356,58	4.688.514.916	561.693.765	5.351.373.064	6.060.004.747,36	708.631.684+	706.042.029
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	49.658.841,33	42.916.238-	561.693.765-	604.439.053-	101.625.529,12	706.064.582+	706.042.029-
18	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	49.430.153,06	60.100.168	0	60.952.160	56.365.544,90	4.586.615-	0
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	368.691,50	100	0	29.675	40.636,16	10.961+	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	55.042.507,76	11.247.668	0	11.261.268	65.100.199,64	53.838.932+	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	5.868,87	0	0	0	11.643,88	11.644+	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	104.847.221,19	71.347.936	0	72.243.102	121.518.024,58	49.274.922+	0

Jahresergebnis 2023
Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2022 (€)	Haushaltsansatz 2023 (€)			Ergebnis 2023 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis	Übertr. Ermächt. in das Folgejahr
			Original	übertr. Ermächt.	fortgeschrieben			
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.376.191,33	200.000	9.614.672	12.168.672	294.413,74	11.874.258-	11.791.753
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	20.774.950,57	97.381.500	136.012.474	231.033.868	56.312.433,03	174.721.435-	88.805.116
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	4.124.987,73	5.504.383	18.925.717	25.490.957	6.172.533,13	19.318.424-	17.351.566
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	24.813.544,93	210.720.300	38.805.250	249.539.150	302.728.785,39	53.189.635+	44.144.400
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	5.728.913,36	11.650.000	21.618.965	33.266.732	1.708.832,93	31.557.899-	24.923.830
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	57.818.587,92	325.456.183	224.977.078	551.499.379	367.216.998,22	184.282.381-	187.016.666
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	47.028.633,27	254.108.248-	224.977.078-	479.256.277-	245.698.973,64-	233.557.303+	187.016.666-
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	96.687.474,60	297.024.486-	786.670.844-	1.083.695.330-	144.073.444,52-	939.621.885+	893.058.695-
33	+ EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	84.088.500	0	84.088.500	0,00	84.088.500-	0
34	+ EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
35	+ EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	8.772,68	0	0	0	0,00	0+	0
36	= Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.772,68	84.088.500	0	84.088.500	0,00	84.088.500-	0
37	- AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	27.369.974,11	74.824.800	0	74.824.800	60.157.045,98	14.667.754-	0
38	- AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
39	- AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
40	= Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	27.369.974,11	74.824.800	0	74.824.800	60.157.045,98	14.667.754-	0
41	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeile 36 und 40)	27.361.201,43-	9.263.700	0	9.263.700	60.157.045,98-	69.420.746-	0
42	= Änderung des Bestands an Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 41)	69.326.273,17	287.760.786-	786.670.844-	1.074.431.630-	204.230.490,50-	870.201.139+	893.058.695-
43	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	711.266.079,40	780.592.353	0	780.592.353	780.592.352,57	0+	0
44	+ Saldo aus durchlaufenden Mitteln	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
45	= Finanzmittelfonds (= Zeilen 42, 43 und 44)	780.592.352,57	492.831.567	786.670.844-	293.839.277-	576.361.862,07	870.201.139+	893.058.695-

Anhang
zum Jahresabschluss
zum 31.12.2023

Landschaftsverband Rheinland



Qualität für Menschen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Angaben.....	4
Mittel der Ausgleichsabgabe.....	4
Mittel der Altenpflegeumlage.....	4
II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	6
III. Erläuterungen des Jahresabschlusses zum 31.12.2023.....	8
Erläuterungen zur Finanzrechnung.....	9
Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten.....	10
AKTIVSEITE	10
Bilanzierungshilfe.....	10
Anlagevermögen.....	10
Immaterielle Vermögensgegenstände.....	10
Sachanlagen.....	10
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	10
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	11
Bauten auf fremdem Grund und Boden.....	11
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler.....	11
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	11
Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	11
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.....	12
Finanzanlagen.....	12
Anteile an verbundenen Unternehmen.....	13
Beteiligungen.....	13
Sondervermögen.....	13
Wertpapiere des Anlagevermögens.....	13
Ausleihungen.....	14
Stiftungen.....	14
Umlaufvermögen.....	15
Vorräte.....	15
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	15
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen.....	15
Privatrechtliche Forderungen.....	15
Sonstige Vermögensgegenstände.....	15
Geleistete Anzahlungen.....	15
Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	16
Liquide Mittel.....	16
Aktive Rechnungsabgrenzung.....	16
PASSIVSEITE	17
Eigenkapital.....	17
Allgemeine Rücklage.....	17
Ausgleichsrücklage.....	17

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	18
Sonderposten	18
Sonderposten für Zuwendungen	18
Sonstige Sonderposten.....	19
Rückstellungen	19
Pensionsrückstellungen	19
Instandhaltungsrückstellungen	19
Sonstige Rückstellungen	20
Verbindlichkeiten	20
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	20
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	20
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	21
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	21
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	21
Sonstige Verbindlichkeiten	22
Passive Rechnungsabgrenzung	22
IV. Sonstige Angaben.....	23
Leasing- und leasingähnliche Verträge.....	23
Leasing-/Mietverträge der Zentralverwaltung	23
KFZ- Leasing-/Mietverträge der Zentralverwaltung	24
V. Anlagen	25
Aufstellung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, Gremien	25
Aufstellung des Verwaltungsvorstands, Gremien.....	43

I. Allgemeine Angaben

Der Landschaftsverband Rheinland erfasst seit dem 01. Januar 2007 seine Geschäftsvorfälle ausnahmslos nach dem System der doppelten Buchführung.

Gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses (Stichtag 31. Dezember 2023) erfolgt gem. § 95 Abs. 5 Satz 1 und 2 GO NRW.

Der vorliegende Entwurf des Jahresabschlusses wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) aufgestellt.

Gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW liegt ein gültiger Gleichstellungsplan mit dem Titel „LVR-Gleichstellungsplan 2020 – Geschlechtergerechtigkeit leben – Erwerbs- und Sorgearbeit gestalten“ mit einer maximalen Gültigkeit bis zum Dezember 2025 vor.

Mittel der Ausgleichsabgabe

Die Mittel der Ausgleichsabgabe berühren zwar den Haushalt des LVR, sie sind jedoch separat und ausgeglichen darzustellen. In der Bilanz stehen daher den Vermögenswerten der Ausgleichsabgabe (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Wertpapiere des Anlagevermögens, sonstige Ausleihungen, Vorräte, öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen, sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Umlaufvermögens, liquide Mittel sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten) Finanzierungspositionen (sonstige Sonderposten, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen) in gleicher Höhe gegenüber. Zur Erhöhung der Transparenz sind die entsprechenden Positionen mit „davon“- Vermerken ausgewiesen.

Das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch der Ausgleichsabgabe werden in der Produktgruppe 041 abgebildet. Im Geschäftsjahr ergab sich ein Überschuss in Höhe von 30,3 Mio. € (2022: Überschuss 14,7 Mio. €). Dieser Überschuss wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 dem sonstigen Sonderposten zugeführt. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Ausgleichsabgabe separat und ausgeglichen dargestellt wird.

Mittel der Altenpflegeumlage

(Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung – AltPflAusgIVO NRW) vom 10.01.2012

Nach § 3 der Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege ist der Landschaftsverband Rheinland die

nach § 4 Landesaltenpflegegesetz örtlich zuständige Behörde für die Einrichtungen, die in dessen Gebiet den Hauptsitz der Einrichtung haben, mit der der Versorgungsvertrag geschlossen wurde.

Die Mittel der Altenpflegeausgleichsverordnung berühren zwar den Haushalt des LVR, sie sind jedoch gemäß § 16 Abs. 4 der AltPflAusglVO NRW haushaltsmäßig abgegrenzt von den sonstigen Aufgaben darzustellen.

In der Bilanz stehen daher den Vermögenswerten (Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und liquide Mittel) die Finanzierungspositionen (Sonstige Sonderposten, sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen) in gleicher Höhe gegenüber.

Das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch werden in der Produktgruppe 065 abgebildet. Im Geschäftsjahr ergab sich ein Fehlbetrag in Höhe von 3,7 Mio. € (2022: Fehlbetrag 25,6 Mio. €). Der als Eigenkapitalersatz gebildete sonstige Sonderposten wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 in gleicher Höhe aufgelöst. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Altenpflegeausgleichsverordnung separat und ausgeglichen dargestellt wird.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 45 Abs. 1 KomHVO NRW sind im Anhang zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Posten beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeiten-Spiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Einzelnen bei den Erläuterungen der Bilanzposten dargestellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, die in den Regelungstexten der GO NRW sowie der KomHVO NRW enthalten sind.

Die Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldenposten erfolgte unter Beachtung dieser Grundsätze, insbesondere der allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 33 KomHVO NRW.

Gemäß § 33a KomHVO NRW sind Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit, soweit sie nicht bilanzierungsfähig sind in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023, als Bilanzierungshilfe zu aktivieren.

In dieser Bilanzposition werden Mehraufwendungen des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 22,3 Mio. € (2022: 10,0 Mio. €) aus dem Krieg gegen die Ukraine sowie aus der Isolierung des Corona-Mehraufwands abgebildet.

Zugänge des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die Abschreibungen auf das abnutzbare Anlagevermögen werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes bemessen und linear vorgenommen. Sie betragen 20,3 Mio. € (2022: 20,0 Mio. €) und sind in der Ergebnisrechnung in der Zeile „Bilanzielle Abschreibungen“ ausgewiesen.

Die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Abschreibungen ergibt sich aus dem Anlagenspiegel.

Zusätzlich zu den gesetzlich (gem. § 42 Abs. 3 KomHVO NRW) geforderten Vermögenspositionen wird noch ein Posten „Stiftungen“ im Anlagevermögen mit einem Volumen in Höhe von 232,6 Mio. € ausgewiesen.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungskosten.

Der Ansatz der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nennbetrag. Risiken wurde durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Spitz-Abrechnung der Kriegsofferfürsorge mit dem Bund erfolgt auf der Grundlage der Finanzrechnung für den Zeitraum des Kalenderjahres.

Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert ausgewiesen. Die Ermittlung der Liquidität der Ausgleichsabgabe wurde vollständig aus der Finanzrechnung erarbeitet. Die dort erzielten Erkenntnisse wurden jeweils mit einer monatlichen Buchung in den liquiden Mitteln der

Ausgleichsabgabe erfasst. Die Bankkonten der Schulen (Liquidität) werden nicht in SAP geführt, daher wird zum 31.12.2023 ein Vermögensposten in Form eines fiktiven Bankkontos, stellvertretend für sämtliche bei den Schulen vorhandenen Liquiditätspositionen, gebildet. Es werden sämtliche Liquiditätspositionen in die Bewertung einbezogen.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Der Ansatz erfolgte mit dem Nennwert.

Die Sonderposten beinhalten zweckgebundene Zuwendungen für bereits fertig gestellte Vermögensgegenstände, für Anlagen im Bau, für Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie für Kunstgegenstände. Sie sind mit dem Nennbetrag passiviert.

Die Rückstellungen wurden nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht für sämtliche erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses bekannt geworden sind und bereits an diesem Tag vorlagen, gebildet. Rückstellungen wurden aufgelöst, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

Gemäß § 37 KomHVO NRW wurde wie im Vorjahr auf die Abzinsung der Altersteilzeitrückstellung verzichtet.

Der Ansatz der Verbindlichkeiten entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung waren zum Stichtag der Erstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses nicht vorhanden.

Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Bilanzpositionen werden gemäß § 42 Abs. 3 und § 42 Abs. 4 KomHVO NRW die nachstehenden Positionen ausgewiesen:

- 2.2.4 Geleistete Anzahlungen
- 4.2.6 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von übrigen Kreditgebern
- 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- 4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen

Seit dem Geschäftsjahr 2015 wird bei allen Abstimmkonten aus dem Bereich der Forderungen (mit den numerischen Endungen98 sowie99) grundsätzlich die Bilanzposition 4.10 „Sonstige Verbindlichkeiten“ in SAP-FI hinterlegt. Somit werden alle zum 31.12. aufgelaufenen Abschluss-Salden in der SAP-Bilanz wegen der möglichen Rückzahlungsverpflichtung als Verbindlichkeit ausgewiesen.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Der Ansatz erfolgte mit dem Nennwert.

III. Erläuterungen des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung 2023 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 18.749.108,04 € aus (2022: 15.851.674,17 €).

Das ordentliche Ergebnis weist einen Fehlbetrag von 66.577.194,68 € aus (2022: 28.198.549,30 €) und das Finanzergebnis einen Überschuss in Höhe von 35.504.188,06 € (2022: 2.364.085,79 €). Somit ergibt sich für das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit in 2023 ein Fehlbetrag in Höhe von 31.073.006,62 € (2022: 25.834.463,51 €).

Die ordentlichen Erträge betragen im Geschäftsjahr 4.838 Mio. € (2022: 4.503 Mio. €).

Sie sind im Wesentlichen geprägt durch die Landschaftsumlage in Höhe von 3.466 Mio. € (2022: 3.179 Mio. €) sowie die Schlüsselzuweisungen 553,2 Mio. € (2022: 517,0 Mio. €).

Finanzerträge werden 2023 in Höhe von 43,4 Mio. € (2022: 8,4 Mio. €) ausgewiesen.

Die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 4.904 Mio. € (2022: 4.531 Mio. €) werden im Wesentlichen durch die Transferaufwendungen von 4.066 Mio. € (2022: 3.720 Mio. €) bestimmt.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen werden 2023 in Höhe von 7,9 Mio. € (2022: 6,1 Mio. €) ausgewiesen.

Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung bildet die rechnerische Veränderung der Liquiden Mittel und der Wertpapiere des Umlaufvermögens ab; die tatsächliche Veränderung ergibt sich aus der Bilanz. Die dort ausgewiesenen Guthaben und Verbindlichkeiten sind durch Saldenbestätigungen der Kreditinstitute lückenlos nachgewiesen.

Zum 31. Dezember 2023 liegt keine ungeklärte Differenz zwischen dem Saldo der Ein- und Auszahlungen in der SAP-Gesamtfinanzrechnung und dem Gesamtsaldo der Veränderungen des Bestandes der Liquiden Mittel sowie der Wertpapiere des Umlaufvermögens in der Bilanz vor.

Die Finanzrechnung konnte somit im Zeitablauf der zurückliegenden Jahre nachhaltig erfolgreicher aufgestellt werden.

Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten

AKTIVSEITE

Bilanzierungshilfe

Gemäß § 5 NKF - CUIG sind Mindererträge oder Mehraufwendungen aus der COVID-19-Pandemie sowie aus dem Krieg gegen die Ukraine zu ermitteln und nach § 6 CUIG gesondert zu aktivieren.

Mit Stichtag zum 31. Dezember 2023 wurden somit 22.306.687,92 € in die Bilanzierungshilfe eingestellt.

Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten aller Positionen des Anlagevermögens im Haushaltsjahr 2023 sowie die kumulierten Abschreibungen zum Stichtag 31. Dezember 2023 sind aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Buchwerte verminderten sich im Geschäftsjahr 2023 von 1,4 Mio. € auf 0,4 Mio. €. Die Abschreibungen beliefen sich auf rd. 1,0 Mio. €.

Sachanlagen

Im Bereich der Sachanlagen sind die unbebauten und bebauten Grundstücke, die Bauten auf fremdem Grund und Boden, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau dargestellt.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr getätigte Beschaffungen und Investitionen wurden gemäß § 34 KomHVO NRW zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.

Der Gesamtwert der Sachanlagen des LVR beläuft sich Ende 2023 auf insgesamt 807,8 Mio. € (Vorjahr: 760,3 Mio. €). Die größten Zugänge erfolgten für das neue Verwaltungsgebäude am Ottoplatz Köln-Deutz (20,4 Mio. €) und für Schulimmobilien (7,2 Mio. €). Abschreibungen erfolgten in Höhe von 19,3 Mio. €.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Buchwert dieser Bilanzposition beträgt im Vergleich zum Vorjahr unverändert 10,3 Mio. €.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Buchwert der Grundstücke und ihrer Bebauung verringerte sich 2023 unter Berücksichtigung der Zugänge, Abgänge und Abschreibungen um rd. 1,6 Mio. € geringfügig auf nun insgesamt 592,9 Mio. €.

Anlagenzugänge (inklusive Umbuchungen von Anlagen im Bau) über 1,0 Mio. € erfolgten 2023 für:

- Dst. 992 APX Entdeckerforum (mit Außenanlagen): 6,0 Mio. €
- Dst. 450 Grundstücksübernahme von LVR-Klinik Langenfeld: 3,6 Mio. €
- Dst. 449 Schulcontaineranlage (mit Außenanlage): 3,0 Mio. €

Der größte Zugang unter 1,0 Mio. € erfolgte für den Neubau der Kita Köln, Biggestraße der Dst. 464 (Förderschule Köln) mit 455 T€..

Die Abschreibungen dieser Bilanzposition lagen bei 14,9 Mio. €.

Bauten auf fremdem Grund und Boden

Der Landschaftsverband Rheinland ist Eigentümer der auf diesem Grund und Boden stehenden Gebäude, jedoch nicht vom Grund und Boden. Der Buchwert aller Bauten auf fremdem Grund und Boden betrug Ende 2023 rd. 4,7 Mio. € (2022: 5,0 Mio. €).

Es handelt sich insbesondere um die LVR-Förderschule in Aachen (Dst. 440), die Schutzbebauung für das Bodendenkmal St. Antony in Oberhausen sowie ein modulares Schulgebäude (Containerbauweise) für die Dst. 471 (Förderschule Köln).

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Die Buchwerte für Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler reduzierten sich 2023 um rd. 4,2 Mio. € auf 61,7 Mio. €. Die Buchwertreduzierung ist insbesondere in der Rückgabe von Kulturgütern (Dauerleihgaben) der Dst. 981 mit einem Wert von 4,8 Mio. € begründet.

Davon abgesehen erfolgte ein größerer Zugang (inkl. Umbuchung) für die translozierte Volksschule Waldbröl in das Freilichtmuseum Lindlar (Dst. 991) in Höhe von 1,0 Mio. €.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Der Buchwert für diesen Bilanzposten veränderte sich unwesentlich auf rd. 3,2 Mio. € (2022: 3,3 Mio. €).

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zu dieser Position gehören insbesondere alle Einrichtungsgegenstände von Büros, Kulturdienststellen, Schulen, Küchen und Werkstätten (Tische, Stühle, Regale, Schränke,

IT-Hardware, Werkzeuge u.a.). Der Buchwert stieg im Geschäftsjahr 2023 um 1,9 Mio. € auf 14,1 Mio. €. (2022: 12,2 Mio. €).

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Der Buchwert der Anlagen im Bau stieg im Jahr 2023 um 51,8 Mio. € auf nunmehr 120,9 Mio. €.

Die größten Zugänge auf Anlagen im Bau:

- Verwaltungsneubau Köln-Deutz, Ottoplatz: 20,4 Mio. €
- Dst. 450 Förderschule Langenfeld, Ersatzbau: 18,4 Mio. €
- Dst. 464 Förderschule Köln, Neubau Turnhalle, Mensa und Fachräume: 4,5 Mio. €
- Dst. 475 Berufskolleg Essen, Neubau Zweifeldturnhalle: 3,9 Mio. €
- Dst. 470 Förderschule Düsseldorf, Ersatz Schulnebengebäude: 2,7 Mio. €
- Dst. 985 Industriemuseum Oberhausen, Vision 2020: 2,7 Mio. €

Die größten Umbuchungen von Anlagen im Bau auf fertiggestellte Investitionsmaßnahmen:

- Dst. 992 APX Entdeckerforum (mit Außenanlagen): 4,3 Mio. €
- Dst. 991 Freilichtmuseum Lindlar, translozierte Volksschule Waldbröl: 0,9 Mio. €

Finanzanlagen

Für die unter den Bilanzposten 1.3.1 bis 1.3.3 erfassten „Beteiligungen“ erfolgte zum 31. Dezember 2023 grundsätzlich eine Fortschreibung der in der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2007 bilanzierten Beteiligungsbuchwerte.

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgte zum Substanzwert gemäß § 56 Abs. 6 Satz 3 KomHVO NRW. Wegen der nachgeordneten Bedeutung für den Jahresabschluss wurde aus Vereinfachungsgründen jeweils der anteilige Wert des Eigenkapitals herangezogen.

Die Beteiligungen sind entsprechend ihrer Zwecksetzung gemäß § 56 Abs. 6 Satz 3 KomHVO NRW entweder mit dem Ertragswert oder dem Substanzwert bewertet worden. Bei der Anwendung des Ertragswertverfahrens sind Sicherheitsabschläge nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorgenommen worden. Vereinfachend ist grundsätzlich der anteilige Wert des Eigenkapitals berücksichtigt worden, entweder damit die tatsächliche Vermögenslage zutreffender abgebildet werden kann oder wegen der nachgeordneten Bedeutung für den Jahresabschluss.

Die Sondervermögen wurden gem. § 56 Abs. 6 Satz 2 KomHVO NRW mit dem im jeweiligen Einzelabschluss des Sondervermögens ausgewiesenen anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt (Eigenkapital-Spiegelbildmethode).

Die Bewertung der marktgehandelten Anteile erfolgte mit dem beizulegenden Wert gemäß § 56 Abs. 7 KomHVO NRW. Soweit diese einer einschränkenden Verpflichtung (z. B. eingeschränkte Veräußerbarkeit) unterliegen, ist ein Sicherheitsabschlag nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorgenommen worden. Soweit kein Marktpreis vorlag, wurden Wertpapiere zu historischen Anschaffungskosten oder mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt. Soweit dieser Ansatz nicht zu einer zutreffenden

Abbildung der tatsächlichen Vermögenslage führte, sind die Anteile unter Beachtung des Vorsichtsprinzips mit dem Ertragswert angesetzt worden.

Etwasige Abweichungen zu den in der Eröffnungsbilanz bilanzierten Beteiligungsbuchwerten sind den folgenden Ausführungen zu entnehmen.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen wurden die privatrechtlichen Unternehmen ausgewiesen, an denen der Landschaftsverband Rheinland mehrheitlich beteiligt ist. Hierzu gehören die Bauen für Menschen GmbH (vorm. Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH), die Rheinland Kultur GmbH, die Zentrum für verfolgte Künste GmbH sowie seit 2018 die Energeticon gGmbH und die Vogelsang IP gGmbH.

Die nach dem 01. Januar 2007 erworbenen Anteile an verbundenen Unternehmen wurden zu Anschaffungskosten bewertet. Die Buchwerte der verbundenen Unternehmen werden gegenüber dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 unverändert fortgeführt.

Beteiligungen

Als Beteiligungen werden die Gewährträgerschaften an Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen ausgewiesen, die der Landschaftsverband Rheinland mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung herzustellen. Hierzu gehören die Provinzial Rheinland Holding AöR, die Haus Freudenberg GmbH, die Klinik Alteburger Straße gGmbH, die Erste Abwicklungsanstalt AöR, die Klinikum Oberberg GmbH, die GDEKK GmbH sowie an die Digitale Gesundheit gGmbH.

Die nach dem 01. Januar 2007 erworbenen Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Buchwerte der Beteiligungen werden gegenüber dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 unverändert fortgeführt.

Sondervermögen

Zu den Sondervermögen gehören die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-Kliniken, LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, LVR-InfoKom, LVR-Krankenhauszentralwäscherei, die LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie das LVR-Institut für Forschung und Bildung).

Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens werden die Anteile an privatrechtlichen Unternehmen, Termingelder und Fonds sowie langfristige Schuldverschreibungen und Schundscheindarlehen ausgewiesen.

Zu den Wertpapieren zählen auch Fondsanteile des Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds, des ZBI Union Wohnen Plus-Fonds, des EMPIRA Residential Invest-Fonds und Termingelder, die länger als ein Jahr gehalten werden sollen.

Aufgrund der vor der Einführung des NKF bestehenden Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Bildung einer Sonderrücklage nach dem Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz - EFoG) weist der LVR in seiner Bilanz zum 31. Dezember 2023 unter der Position "Wertpapiere des Anlagevermögens" einen Wert in Höhe von 124,1 Mio. € (2022: 124,1 Mio. €) aus.

Mit Erlass vom 01. Februar 2005 empfiehlt das IM NRW den Gemeinden und Gemeindeverbänden, mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement die bisher zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen angesammelten Mittel weiterhin als Finanzanlagen anzulegen. Der LVR hat sich auf der Grundlage dieser Empfehlung dazu entschlossen, den Fonds fortzuführen und diesem - zwecks Aufbaus eines Kapitalstocks zur Finanzierung künftiger Pensionszahlungen - Mittel zuzuführen. Als weitere Ergänzung zum Aufbau eines Kapitalstocks zur Finanzierung künftiger Pensionszahlungen wurden Anteile am ZBI Union Wohnen Plus Fonds sowie des EMPIRA Residential Invest-Fonds gezeichnet.

Ausleihungen

Unter den Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen werden Darlehen, Investitionszuschüsse sowie Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens ausgewiesen, die an die verbundenen Unternehmen, Beteiligungen sowie wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland langfristig übertragen werden und die einer Zweckbindung unterliegen. Die Vermögensgegenstände werden in den Einrichtungen aktiviert. Zugleich wird dort ein Sonderposten passiviert.

Bei den Zugängen des Bilanzpostens Ausleihungen an Sondervermögen handelt es sich um Investitionszuschüsse des Landschaftsverbandes Rheinland, die der Finanzierung von Sachanlagevermögen in den Sondervermögen dienen.

Der Ansatz der Ausleihungen im Jahresabschluss erfolgt zum Nennwert, vermindert um planmäßige Tilgungen bzw. zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, die auf die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände in den Einrichtungen abstellen.

Unter den sonstigen Ausleihungen sind langfristige Darlehen des Landschaftsverbandes Rheinland bilanziert, die dieser im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vergibt.

Im Einzelnen handelt es sich um

- Hypothekendarlehen
- Darlehen an Einrichtungen der Gesundheitspflege
- Darlehen an caritative Vereine und Verbände
- Darlehen für Einrichtungen der Jugendfürsorge
- Darlehen an vollstationäre Pflegeeinrichtungen
- Darlehen der Hauptfürsorgestelle

Die Ausleihungen werden mit dem tatsächlichen Restkapital zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 dargestellt.

Stiftungen

Vor dem Hintergrund der Verwendungsbeschränkung des Stiftungsvermögens wurde auch zum 31. Dezember 2023 im Eigenkapital des Landschaftsverbandes Rheinland eine

Sonderrücklage in Höhe des aktivierten Wertansatzes der rechtlich selbstständigen Stiftungen passiviert.

Umlaufvermögen

Vorräte

Erfasst sind die Vorräte im Bereich der Integration, der Schreinerei, des Materiallagers und der Kantine der Zentralverwaltung sowie Heizölbestände. Daneben gibt es auch bei einigen Museen Vorratsvermögen.

Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungskosten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Gesamtübersicht der Forderungen einschließlich der Restlaufzeiten ist dem Forderungsspiegel zu entnehmen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 wurde von allen Debitorenkonten der Saldo aus offenen Debitorenrechnungen und Debitorengutschriften ermittelt. Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Eventuell erfolgte Teilzahlungen wurden berücksichtigt.

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Hierbei handelt es sich insbesondere um Forderungen aus Pensionsverpflichtungen in Höhe von 53,2 Mio. € (2022: 53,4 Mio. €) sowie Forderungen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ von 39,1 Mio. € (2022: 41,6 Mio. €).

Privatrechtliche Forderungen

Forderungen aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit den Sondervermögen werden in Höhe von 161,8 Mio. € (2022: 95,4 Mio. €) bilanziert.

Sonstige Vermögensgegenstände

Im Wesentlichen handelt es sich um Forderungen aus der Erhebung der Ausgleichsabgabe in Höhe von 102,6 (2022: 89,4 Mio. €), die mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ korrespondieren.

Geleistete Anzahlungen

Die geleisteten Anzahlungen in Höhe von 192,8 Mio. € (2022: 166,1 Mio. €) beinhalten im Wesentlichen die vom LVR ausbezahlten Vorauszahlungen der Sozialhilfe an Einrichtungen.

Wertpapiere des Umlaufvermögens

Hier sind alle Wertpapiere nachzuweisen, die nur zur kurzfristigen Liquiditätssicherung gehalten werden.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens der Ausgleichsabgabe weisen zum 31. Dezember 2023 einen Bestand von 50,0 Mio. € aus (2022: 50,0 Mio. €).

Liquide Mittel

Als liquide Mittel wurden Kassenbestände, Handvorschüsse, sowie Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 496,4 Mio. € (2022: 730,6 Mio. €) bilanziert. Die Bestände sind über Saldenbestätigungen beziehungsweise Kontoauszüge nachgewiesen.

Im Bestand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2023 sind die Bankguthaben der Ausgleichsabgabe in Höhe von 140,1 Mio. € (2022: 165,5 Mio. €) und der Altenpflege in Höhe von 15,4 Mio. € (2022: 18,9 Mio. €) enthalten.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Hier erfolgte die Auszahlung bereits im Jahr 2023, der Aufwand ist jedoch dem Haushaltsjahr 2024 zuzuordnen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten in Höhe von 4,1 Mio. € (2022: 4,0 Mio. €) die Beamtenbesoldung für den Januar 2024, die im Dezember 2023 ausgezahlt wurde.

Die Leistungen der Gehörlosenhilfe/Blindengeld (GHBG), Kriegsopferversorgung sowie für die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) mussten in Höhe von insgesamt 20,5 Mio. € (2022: 19,3 Mio. €) abgegrenzt werden.

Ebenfalls aktivisch abgegrenzt sind in Höhe von 5,4 Mio. € (2022: 5,2 Mio. €) die Zuschusszahlungen für Investitionen Dritter des Integrationsamtes, die eine mehrjährige Gegenleistungs- bzw. Rückzahlungsverpflichtung beinhalten.

Darüber hinaus wird jeweils zur Aufstellung des Jahresabschlusses der gesamte Bereich der Aufwendungen dahingehend überprüft, ob sich gegebenenfalls weitere Erfordernisse zur Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ergeben.

PASSIVSEITE**Eigenkapital****Allgemeine Rücklage**

Als Allgemeine Rücklage wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Vermögen des Landschaftsverbandes Rheinland (= Aktiva) und der Ausgleichsrücklage, den Sonderposten, den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten sowie den passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Nach der Intention des Gesetzgebers zum NKFVG vom 18. September 2012 sollen diese Geschäftsvorfälle nicht zu einer Ergebnisverschlechterung bzw. -verbesserung führen.

Folgende Geschäftsvorfälle wurden zum 31. Dezember 2023 gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet:

Gegen die Allg. Rücklage verrechnete Geschäftsvorfälle 2023	Mehrung (+) Minderung (-)
Erbschaft Eigentumswohnung	+358.000,00 €
Ertrag Verkauf Grundstück SM Bensberg	+2.530,00 €
Verrechnung Ertrag Dauerleihgabe LVR-Museum Bonn	+400.000,00 €
Verrechnung Aufwand Dauerleihgabe LVR-Museum Bonn	-400.000,00 €
Verrechnung Ertrag Dauerleihgabe LVR-Museum Bonn	+4.373.500,00 €
Verrechnung Aufwand Dauerleihgabe LVR-Museum Bonn	-4.373.500,00 €

Gemäß NKFVG zu § 22 KomHVO NRW müssen die Ermächtigungsübertragungen im Anhang gesondert aufgelistet werden.

Hierzu wird auf die Auflistung unter - Angaben und Erläuterungen zu übertragenen Ermächtigungen - verwiesen.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde in der Eröffnungsbilanz in Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet.

Mit Vorlage Nr. 15/1865 hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 13. Dezember 2023 den geprüften Jahresabschluss des LVR für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW einstimmig festgestellt und beschlossen, den im Haushaltsjahr 2022 entstandenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 15.851.674,17 Euro aufgrund der Vorgaben des § 75 Absatz 3 GO NRW der Ausgleichsrücklage zu entnehmen. Darüber hinaus hat die Landschaftsversammlung Rheinland einstimmig der LVR-Direktorin die Entlastung erteilt.

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Im Geschäftsjahr 2023 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 18.749.108,04 € (2022: 15.851.674,17 €) ausgewiesen.

Sonderposten

Sonderposten für Zuwendungen

In einem Sonderposten werden Beträge in der Bilanz ausgewiesen, die der Landschaftsverband Rheinland für einen festgelegten Verwendungszweck (z.B. Erstellung oder Erwerb eines Anlagegutes) von Dritten erhalten hat. Die Sonderposten werden zwischen Eigen- und Fremdkapital bilanziert.

Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Hieraus resultieren im Geschäftsjahr 2023 Erträge in Höhe von 5,6 Mio. € (2022: 5,6 Mio. €). Die noch nicht verwendeten Zuwendungen in Höhe von 57,2 Mio. € (2022: 55,1 Mio. €) werden unter den "Sonstigen Verbindlichkeiten" und „Erhaltenen Anzahlungen“ ausgewiesen.

Bei den ausgewiesenen Sonderposten für Zuwendungen in Höhe von 176,6 Mio. € (2022: 182,0 Mio. €) handelt es sich um:

	2023 in Mio. €	2022 in Mio. €
Zuweisungen vom Bund	9,1	9,3
Zuweisungen vom Land	151,4	151,9
Zuweisungen von Gemeinden	4,3	4,3
Zuweisungen von Zweckverbänden	4,5	4,5
Zuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,1	0,1
Zuweisungen von verbundenen Unternehmen	2,0	2,0
Zuweisungen von sonstigen öffentlichen. Sonderrechnungen	0,2	0,2
Zuschüsse von Privaten	2,5	2,8
Zuschüsse von übrigen Bereichen	2,5	6,9
Summe	176,6	182,0

Sonstige Sonderposten

Zudem werden sonstige Sonderposten in Höhe von insgesamt 292,8 Mio. € (2022: 266,5 Mio. €) ausgewiesen:

	2023 in Mio. €	2022 in Mio. €
Ausgleichsabgabe	268,0	237,7
Altenpflege	15,9	19,7
Schuldendiensthilfe Land „Gute Schule 2020“	8,9	9,1
Summe	292,8	266,5

Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO NRW sind die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften als Rückstellung anzusetzen.

Mit der Ermittlung des Barwertes im Teilwertverfahren wurde die Rheinische Versorgungskasse in Köln beauftragt. Diese hat für die Berechnung der Rückstellung die Software der Heubeck AG zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der Ermittlung des Wertes der Pensionsrückstellungen wurde auch der Barwert für die Beihilferückstellung der aktiv beschäftigten Beamten sowie der Versorgungsempfänger des LVR auf der Grundlage versicherungsmathematischer Grundsätze der Heubeck AG unter Beachtung des § 37 Abs. 1 KomHVO NRW ermittelt.

Die Werte sind durch Testat der Heubeck AG belegt. Grundlage sind biometrische Richttafeln RT 2018 G.

Es ergibt sich zum 31. Dezember 2023 ein Rückstellungswert für die aktiv beschäftigten Beamten sowie für die Versorgungsempfänger des LVR in Höhe von 547,8 Mio. € (2022: 543,6 Mio. €).

Der Wert der Beihilferückstellungen beträgt zum 31. Dezember 2023 153,4 Mio. € (2022: 156,2 Mio. €).

Instandhaltungsrückstellungen

Gem. § 37 Abs. 4 KomHVO NRW sind für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wird eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 99,4 Mio. € (2022: 65,0 Mio. €) ausgewiesen. Die Mittelverwendung ist in absehbarer Zeit konkret beabsichtigt.

Sonstige Rückstellungen

Zu den Pflichtrückstellungen gehören gem. § 37 Abs. 5 KomHVO NRW die Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Dabei muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Dieser Tatbestand wird im vorliegenden Entwurf des Jahresabschlusses insbesondere gesehen für:

- Rückstellung für offene Vorgänge u.a. für Soziales und Leistungen zur vorschulischen Bildung 517,9 Mio. € (2022: 381,0 Mio. €)
- nicht in Anspruch genommenen Urlaub 7,3 Mio. € (2022: 7,6 Mio. €)
- geleistete Überstunden 6,9 Mio. € (2022: 6,4 Mio. €)
- Rückstellungen für Altersteilzeit insgesamt mit einem Wert für die Beamten und für die tariflich Beschäftigten in Höhe von 4,5 Mio. € (2022: 3,6 Mio. €)
- Erstattungsverpflichtungen – Pensionen 8,5 Mio. € (2022: 8,3 Mio. €)
- Rückstellungen für Prozessrisiken 15,9 Mio. € (2022: 22,8 Mio. €)
- Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von 26,6 Mio. € (2022: 26,6 Mio. €)
- Rückstellungen für sonstige Aufwendungen 57,4 Mio. € (2022: 58,8 Mio. €)

Verbindlichkeiten

Eine Gesamtübersicht der Verbindlichkeiten einschließlich der Restlaufzeiten ist dem Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 wurde von allen Kreditorenkonten der Saldo aus offenen Kreditorenrechnungen und Kreditorengutschriften ermittelt. Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Nennwert angesetzt. Eventuell erfolgte Teilzahlungen wurden berücksichtigt.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Zum 31. Dezember 2023 bestanden Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 308,4 Mio. € (2022: 370,2 Mio. €).

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Zum 31. Dezember 2023 bestanden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 13,4 Mio. € (2022: 14,2 Mio. €), die aus dem Programm „Gute Schule 2020“ resultieren.

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 hat der LVR keine Finanzierungsgeschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten neu abgeschlossen.

Das mit Derivaten abgesicherte Darlehensvolumen hat sich zum Jahresende durch ordentliche Tilgung in Höhe von ca. 1,8 Mio. € auf ein Nominalkapital von ca. 6,1 Mio. € reduziert.

Im LVR werden nur zinsbezogene derivative Finanzinstrumente eingesetzt.

Diese gliedern sich nach Art und Umfang:

Übersicht derivativer Finanzinstrumente zum 31.12.2023

Art	Umfang (Nominalwert)	Beschreibung
Swap	3.117.799,71 €	Zahler Swap mit Kündigungsrecht
Swap	2.973.393,15 €	Zahler Swap
Summe	6.091.192,86 €	

Die Risiken aus den bestehenden Swapgeschäften sind klar definiert. Alle bestehenden derivativen Finanzinstrumente sind klar mit einem Maximalzinssatz versehen und weisen somit auch ein maximales Zahlungsflussrisiko auf.

Währungsbezogene, Aktien (-index) bezogene und sonstige Finanzinstrumenten werden nicht eingesetzt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hierbei handelt es sich überwiegend um Aufwendungen, die in 2023 entstanden sind, das bedeutet, die Lieferung/Leistung ist erfolgt, jedoch sind die Rechnungen erst 2024 gezahlt worden.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Hierbei handelt es sich insbesondere um die Monatsläufe November 2023 und Dezember 2023 der Pflegekostenabrechnung im Bereich Soziales und Kriegsopferfürsorge die Anfang bzw. Ende Januar 2024 ausgezahlt wurden.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

In dieser Position sind ausschließlich Verpflichtungen gegenüber den mit der Zentralverwaltung verbundenen Unternehmen enthalten.

Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen

In dieser Bilanzposition sind ausschließlich Verpflichtungen gegenüber den wie Eigenbetrieben geführten Einrichtungen (10 LVR-Kliniken, LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, LVR-InfoKom, LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie das LVR-Institut für Forschung und Bildung) enthalten.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten weiter Steuerverbindlichkeiten gegen Finanzämter in Höhe von 11,1 Mio. € (2022: 11,2 Mio. €) und Verbindlichkeiten aus Zeitwertkonten in Höhe von 51,9 Mio. € (2022: 46,5 Mio. €)

Passive Rechnungsabgrenzung

Unter diesem Bilanzposten werden größtenteils im Voraus erhaltene Renten in Höhe von 0,2 Mio. € (2022: 0,2 Mio. €) ausgewiesen. Deren Einzahlung erfolgte im Jahr 2023, der Ertrag ist jedoch dem Haushaltsjahr 2024 zuzuordnen.

Darüber hinaus wird jeweils zur Aufstellung des Jahresabschlusses der gesamte Bereich der Erträge dahingehend überprüft, ob sich gegebenenfalls weitere Erfordernisse zur Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergeben.

IV. Sonstige Angaben

Leasing- und leasingähnliche Verträge

Zum Bilanzstichtag bestehen folgende Leasing- und leasingähnliche Verträge (vgl. § 45 Abs. 2 Ziffer 9 KomHVO NRW):

Leasing-/Mietverträge der Zentralverwaltung

Fachbereich 11 (Stand 31.12.2023)

Vertragsgegenstand	Vertragslaufzeit
digitale Farbdrucksysteme und schwarz-weiß Drucksystem mit Software - Druckerei FB 11 -	48 Monate 01.02.2022 - 31.01.2026
Largeformatdrucker - Druckerei FB11 -	62 Monate 01.11.2018 - 31.12.2023
Kuvertiermaschine mit Software - Poststelle FB 11-	60 Monate 25.02.2022 - 24.02.2027
Jahres-Leasing- /Mietkosten netto für die ZV 2023	<u>191.138,84 Euro</u>

KFZ- Leasing-/Mietverträge der Zentralverwaltung**Kfz Leasing-/Mietverträge der Zentralverwaltung****Fachbereich 11 (Stand 31.12.2023)**

Vertragsgegenstand	Vertragslaufzeit	Vertragsnutzer
Leasing Audi	1 Jahr	Fuhrpark ZV
Leasing BMW, Opel und Ford	1-3 Jahr/e	Fuhrpark ZV
Leasing Mercedes	1 Jahr	Fuhrpark ZV
Leasing Kangoo + 2*ZOE	2 Jahre	Fuhrpark ZV
Leasing Caddy, Polo, Golf und Passat	1-3 Jahr/e	Fuhrpark ZV

**Ø-Jahres-Leasing-/
Mietkosten (netto) für die ZV 2023**

200.535,54 €

V. Anlagen

Aufstellung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, Gremien

Zeitraum: 01.01.2023 - 31.12.2023

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
Ammann-Hilberath, Martina	Die Linke.	keine Angabe	
Anders, Patrick	CDU	Beigeordneter	
Baer, Gudrun	CDU	KfM Angestellte/ Dipl. Betriebswirtin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftung Keramion - Zentrum für moderne + historische Keramik Frechen - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Basten, Larissa	Die Linke.	Dipl.Verw.Betriebswirtin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen" [Gast (bis 27.09.2023)]
Bausch, Manfred	SPD	selbständiger Caterer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e. V. - Plenum des Arbeitskreises Identifikation und Profilierung ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Bayer, Udo	FREIE WÄHLER	Beigeordneter a.D.	
Beck, Corinna	GRÜNE	Fachreferentin/ Diplom Psychologin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand
vom Berg, Joachim	FDP	Geschäftsführer	
Dr. Beucker, Hartmut MdL (bis 20.03.2023)	AfD	Rechtsanwalt/ Referent	
Beu, Rolf Gerd	GRÜNE	Mobilitäts- und Politikberater	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			[stellvertretendes Mitglied]
Blanke, Andreas	GRÜNE	Fraktions- geschäftsführer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Blondin, Marc MdL	CDU	Landtagsabgeordneter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Böll, Thomas *	SPD	Geschäftsführer SPD-Fraktion	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Klinik Alteburger Straße gGmbH - Aufsichtsrat ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Beihilfenausschuss ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat ▪ PROVINZIAL Versicherung AG - Beirat für Haus- und Grundbesitz [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Regionalrat Köln ▪ Regionalrat Köln - Kommission für Digitalisierung als Unterausschuss ▪ Regionalrat Köln - Braunkohlenausschuss als Sonderausschuss ▪ Regionalrat Köln - Kommission für Regionalplanung u. Strukturfragen als Unterausschuss ▪ Regionalrat Köln - Verkehrskommission als Unterausschuss ▪ Stiftung Scheibler-Museum ROTES HAUS Monschau - Vorstand ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung
Prof. Dr. Bommermann, Ralf Günter	AfD	Rechtsanwalt	
Bortlisz-Dickhoff, Johannes	GRÜNE	Angestellter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e. V. - Plenum des Arbeitskreises Identifikation und Profilierung [stellvertretendes Mitglied]

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Stiftung Zollverein - Kuratorium ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Boss, Frank	CDU	Fraktions- geschäftsführer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [Vorsitzende*r] ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsch-Polnischer Ausschuss ▪ Europäischer Ausschuss der Regionen (AdR) - Netzwerk der für EU-Angelegenheiten zuständigen Regional- und Lokalräte im Europäischen Ausschuss der Regionen ▪ Europäischer Hauptausschuss des Europäischen Rates der Gemeinden und Regionen Europas (CEMR) ▪ Metropolregion Rheinland e. V. - Plenum des Arbeitskreises Identifikation und Profilierung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat ▪ PROVINZIAL Versicherung AG - Kommunalbeirat [Vorsitzende*r] ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Bozkir, Timur	SPD	Betriebswirt (Dipl.) Kooperations- management M.A.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Stiftung "Das Deutsche Glasmalerei-Museum Linnich" - Kuratorium [stellvertretendes Mitglied]
Braumüller, Heinz-Peter	CDU	Angestellter im Jobcenter	
Braun-Kohl, Annette	CDU	Dipl. - Ökonomin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider -

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			Stiftungsrat <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Breuer, Klaus	FDP	Referent Energiewirtschaft	
Brodrick, Helmut	SPD	Maschinen-schlosser	
Brohl, Ingo	CDU	Landrat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln - Institutsausschuss [stellvertretendes Mitglied]
Bündgens, Willi	CDU	Immobilienmakler	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat ▪ Stiftung des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg, Zinkhütter Hof - Kuratorium
Cirener, Thomas	SPD	Ruhestands-beamter, Rechtsanwalt	
Cleve, Torsten	CDU	Wiss. Mitarbeiter (Dipl. - Mathematiker)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat [stellvertretendes Mitglied]
Cöllen, Heiner	CDU	Richter i.R.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftung Schloss Dyck - Stiftungsrat
Daun, Dorothee *	SPD	Richterin i.R.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [Vorsitzende*r]
De Bellis-Olinger, Teresa Elisa	CDU	Dolmetscherin und Übersetzerin	
Detjen, Ulrike	Die Linke.	Rentnerin	
Deussen-Dopstadt, Gabi	GRÜNE	Dozentin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Dickmann, Bernd	CDU	Berufsbetreuer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftung Leder- und Gerbermuseum Mülheim an der Ruhr - Kuratorium
Dick, Ralf	AfD	Dipl. Wirtschafts-informatiker	
Dornseifer, Falk	CDU	Betriebswirt des Kfz Handwerks / Kfz-Mechaniker	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung [Vorsitzende*r]
Effertz, Lars Oliver	FDP	Kommunikations-trainer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Einmahl, Rolf	CDU	Rechtsanwalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Erste Abwicklungsanstalt - Verwaltungsrat ▪ Provinzial Asset Management GmbH – Kapitalanlagebeirat (ab 01.02.2023) ▪ Provinzial Holding AG - Aufsichtsrat ▪ Provinzial Holding AG - Prüfungs- und Risikoausschuss ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgerversammlung ▪ PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG - Aufsichtsrat ▪ PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG -Prüfungs- und Risikoausschuss ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier - Vorstand ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Stiftung "Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen" - Kuratorium [stellvertretendes Mitglied]

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung
Dr. Elster, Ralph	CDU	Unternehmens- berater	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e.V. - Mitgliederversammlung [Gast] ▪ Klinik Alteburger Straße gGmbH - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Rheinische Stiftung LVR- Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Engler, Gerd	SPD	Dipl. Sozialarbeiter i.R.	
Fischer, Peter	CDU	Bereichsleiter Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Stiftung "DIE SCHEUNE Spinnen/Weben+Kunst - Sammlung Tillmann" - Kuratorium
Fliß, Rolf	GRÜNE	Freiberufler	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Provinzial Nord Brandkasse AG – Aufsichtsrat ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgersversammlung (ab 01.07.2023) ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretende*r Vorsitzende*r]
Glashagen, Jennifer	GRÜNE	Wohnbereichs- leitung	
Haupt, Stephan	FDP	Bautechniker	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung
Haußmann, Sybille	GRÜNE	Dipl. Sozialarbeiterin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat
Heinen, Jürgen	GRÜNE	Suchtberatung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Heinisch, Iris	SPD	Dipl.- Sozialarbeiterin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheitsregion KölnBonn e.V. (HealthRegion CologneBonn) - Mitgliederversammlung ▪ Gesundheitsregion KölnBonn e.V. (HealthRegion CologneBonn) - Vorstand ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss [stellvertretendes Mitglied]
Henk-Hollstein, Anne	CDU	Kauffrau	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauen für Menschen GmbH -

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			<p>Gesellschafterversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Kuratorium (ab 07.11.2023) ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Verwaltungsrat [Gast] ▪ NRW.BANK - Beirat der NRW.Bank ▪ Stiftung Beethoven-Haus Bonn - Kuratorium ▪ Stiftung Max Ernst - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat [Vorsitzende*r] ▪ Verband der kommunalen RWE- Aktionäre GmbH (VKA) - Gesellschafterversammlung ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Hermes, Achim	CDU	Journalist	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung
Hermes, Helga * (bis 30.11.2023)	Die Linke.	Gärtnerin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied als sachkundige*r Bürger*in]
Hölzing-Clasen, Bärbel	GRÜNE	Freischaffende Musiklehrerin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Stiftung "DIE SCHEUNE Spinnen/Weben+Kunst - Sammlung Tillmann" - Kuratorium
Hoffmann-Badache, Martina *	GRÜNE	Dipl. Psychologin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat
Holtmann-Schnieder,	SPD	Dipl. Pädagogin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
Ursula			kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Ibe, Peter	CDU	Bauleiter	
Jablonski, Frank MdL	GRÜNE	Wiss. Mitarbeiter	
Janicki, Doris *	GRÜNE	Fachlehrerin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum - Kuratorium
Joebges, Heinz	SPD	Polizeibeamter a.D.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung "DIE SCHEUNE Spinnen/Weben+Kunst - Sammlung Tillmann" - Kuratorium [Vorsitzende*r]
Kanschä, Andreas	GRÜNE	rechtlicher Betreuer	
Kappel, Angelica-Maria	GRÜNE	Diplom Informatikerin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung
Karl, Christiane	SPD	Hebamme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zweckverband Region Aachen - Ausschuss für (eu)regionale Kultur und Tourismus [beratendes Mitglied]
Kaske, Axel *	SPD	Kaufmann	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsch-Französischer Ausschuss ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [Vorsitzende*r]
Kersten, Gertrud	CDU	Pensionärin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit ▪ Förderstiftung Museum Kurhaus Kleve - Kuratorium [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Ausschuss für Wirtschaft ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal -

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			Euregiorat
Kipphardt, Guntmar	CDU	Studiendirektor i.E.	▪ Stiftung Zollverein - Kuratorium
Kleine, Jürgen	CDU	Landwirt und Geschäftsführer	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Bauausschuss
Klein, Peter	Die Linke.	Rentner/Architekt	▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung
Klemm, Ralf *	GRÜNE	Fraktions- geschäftsführer	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung
Dr. Klose, Hans	SPD	Rektor/Lektor	▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Körlings, Franz	CDU	Beamter i.R.	▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zweckverband Region Aachen - Verbandsversammlung
Kox, Peter	SPD	Historiker / Geschäftsführer	▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat [stellvertretende*r Vorsitzende*r]
Kremers, Heinz-Josef *	GRÜNE	Pensionär	▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat
Kresse, Martin	GRÜNE	Diplom- Sozialwissenschaft- ler	▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Kretschmer, Gabriele	CDU	Kfm. Angestellte im Bereich Personal u. Finanzen	
Krossa, Manfred	SPD	Dipl. Ing. Elektrotechnik/ Informatik i.R.	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Baron von Kruedener, Aaron Yannik	Die FRAKTION	Dual. Student	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen" [Gast] ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung
Krupp, Ute	SPD	Bundesbeamtin	

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
Kucharczyk, Jürgen Kühlwetter, Joachim	SPD CDU	Beamter Kriminalbeamter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat
Kunze, Thomas M.	AfD (bis 31.03.2023)) FREIE WÄHLER (ab 01.04.2023))	Diplom-Kaufmann	
Labouvie, Peter (ab 09.01.2023)	CDU	Schulleiter a.D.	
Lauterjung, Ernst	SPD	Pensionär	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsch-Polnischer Ausschuss
Lenk, Markus *	Die Linke.	PR-Berater	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung
Lenzen, Paul-Edgar (ab 21.03.2023)	AfD	Heilpädagoge	
Dr. Leonards-Schippers, Christiane	CDU	Angestellte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege - Stiftungsrat ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Loepp, Helga	CDU	freiber. Industriekauffrau	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss ▪ Rheinland Kultur GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Lorenz, Lukas	SPD	Tischler, Student, Stadtbahnfahrer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen" ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln - Institutsausschuss

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			[stellvertretendes Mitglied]
Lünenschloss, Caroline	CDU	Assistenz der Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen"
Mahler, Ursula	SPD	Rentnerin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Bauausschuss [stellvertretendes Mitglied] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss
Manske, Marion	GRÜNE	Angestellte	
Maue, Björn	GRÜNE	kaufm. Angestellter im Großhandel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen" [Gast]
Mazur-Flöer, Cornelia	SPD	selbständige Rechtsanwältin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftung Illustration - Kuratorium [stellvertretendes Mitglied]
Merkel, Wolfgang	SPD	Rentner	
Nabbefeld, Michael	CDU	Krankenkassenbetriebswirt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat [stellvertretendes Mitglied]
Nietsch, Michael	AfD	Dipl. Verwaltungswirt	
Noe, Yannick Niels	AfD	Parlamentarischer Referent	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen" [Gast] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Nüchter, Laura	FDP	Studentin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen" [Gast]
Peters, Anna	GRÜNE	Fachlehrerin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat [stellvertretendes Mitglied]
Peters, Jürgen	GRÜNE	Dipl. Sozialpädagoge	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Petrauschke, Hans-Jürgen	CDU	Landrat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Pohl, Mark Stephen	FDP	Leiter Personal + Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Rehse, Henning	FREIE WÄHLER	Chemiker	
Rehse, Reinhard	SPD	pensionierter Lehrer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftung Schloss Dyck - Kuratorium ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Renzel, Peter	CDU	Stadtdirektor	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftung Zollverein - Kuratorium
Rickes, Roland	GRÜNE	Unternehmensberater	
Prof. Dr. Rolle, Jürgen	SPD	Institutsleiter a.D.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Provinzial Asset Management GmbH - Kapitalanlagebeirat (ab 01.02.2023) ▪ Provinzial Nord Brandkasse AG - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Provinzial Nord Brandkasse AG - Prüfungs- und Risikoausschuss [Vorsitzende*r] ▪ Provinzial NordWest Lebensversicherung AG - Aufsichtsrat ▪ Provinzial NordWest Lebensversicherung AG - Prüfungs- und Risikoausschuss ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgersammlung (bis 30.06.2023) ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat ▪ Stiftung Kunstfonds zur Förderung der zeitgenössischen bildenden Kunst - Beirat für das Archiv für Künstlernachlässe ▪ Stiftung Max Ernst - Stiftungsrat

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftung Ruhr Museum - Kuratorium ▪ Stiftung Zollverein - Kuratorium ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat [Vorsitzende*r] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Stiftung "Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen" - Kuratorium ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [Vorsitzende*r]
Rubin, Dirk	CDU	Dipl.-Soz.päd. / Geschäftsführer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Schaary, Alexander Niklas (ab 24.02.2023)	AfD	wissenschaftlicher Mitarbeiter	
Schäfer, Ilona	GRÜNE	med.-techn. Assistentin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klinik Alteburger Straße gGmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Gesellschafterversammlung
vom Scheidt, Frank	GRÜNE	Dezernent a.D.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln - Institutsausschuss
Dr. Schlieben, Nils Helge	CDU	Oberstudienrat am Gymnasium	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln - Institutsausschuss
Schmerbach, Cornelia *	SPD	Rentnerin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied als sachkundige*r Bürger*in] ▪ Region Köln/Bonn e.V. - Mitgliederversammlung
Schmitt-Promny M.A., Karin	GRÜNE	Fachreferentin / Prokuristin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [Vorsitzende*r] ▪ Metropolregion Rheinland e. V. - Plenum des Arbeitskreises Identifikation und Profilierung

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			[stellvertretendes Mitglied] <ul style="list-style-type: none"> ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat
Schmitz, Hans	SPD	Pensionär	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Schmitz, Jens (bis 15.02.2023)	AfD	Feuerwehrbeamter /Notfallsanitäter	
Scho-Antwerpes, Elfi	SPD	Architektin, Dipl. Ing. Städteplanung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat
Schönberger, Frank	CDU	Rechtsanwalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Schroeren, Michael	CDU	Kaufmann der Immobilien- wirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Delegiertenversammlung ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsch-Französischer Ausschuss ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Hauptausschuss
Dr. Seidl, Ruth	GRÜNE	Musikwissen- schaftlerin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftung Max Ernst - Stiftungsrat ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Solf, Michael-Ezzo	CDU	Studiendirektor i.R.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Vorstand ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Stiftung Illustration - Kuratorium

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur - Kuratorium [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Stiftung "Das Deutsche Glasmalerei-Museum Linnich" - Kuratorium ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Vogelsang IP gGmbH - wissenschaftlicher Beirat [beratendes Mitglied] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat
Soloch, Barbara	SPD	Bankkauffrau	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH - Aufsichtsrat ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ RWE AG - Beirat der RWE AG ▪ RWE AG - Hauptversammlung ▪ Stiftung Zollverein - Lenkungsausschuss Besucherzentrum ▪ Stiftung Zollverein - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Sonntag, Ullrich	CDU	Geschäftsführer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung
Spicale, Simone *	GRÜNE	Studentin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss ▪ Stiftung Keramion - Zentrum für moderne + historische Keramik Frechen - Stiftungsrat
Spinrath, Norbert *	SPD	Pensionär (ehem. Polizeibeamter des Landes NRW)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Präsidium [stellvertretendes Mitglied als

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			sachkundige*r Bürger*in <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Ausschuss für grenzüberschreitende Verständigung ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat
Stadtmann, Matthias	Die FRAKTION	Lehrer	
Stefer, Michael	CDU	Polizeibeamter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Gesellschafterversammlung
Steffen, Alexander	FDP	Tennistrainer	
Stergiopoulos, Ioannis	SPD	Kaufmann	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Stieber, Andreas-Paul	CDU	Geschäftsführer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regionalrat Düsseldorf ▪ Regionalrat Düsseldorf - Ausschuss für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz ▪ Regionalrat Düsseldorf - Ausschuss für Planung ▪ Regionalrat Düsseldorf - Ausschuss für Wirtschaft und Strukturwandel
Stolz, Ute	CDU	Verwaltungsleiterin Jugendhilfeeinrichtung / Rechtsanwältin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Tadema, Ulrike	GRÜNE	Geschäftsführerin	
Thiele, Elke	SPD	Rentnerin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftung Neanderthal Museum - Stiftungsrat
Thiel, Carsten	Die FRAKTION	Kaufmann	
Tietz-Latza, Alexander	GRÜNE	Berater in der Forschungsförderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Delegiertenversammlung
Tuschen, Johannes	GRÜNE	Werbegrafiker/ Typograf	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			<p>[stellvertretendes Mitglied]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Ullrich, Birgit	SPD	Motopädin + Heilpädagogin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat
Warnecke, Uwe Marold	GRÜNE	Rechtsanwalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung
Wehlius, Jürgen	CDU	Buchdruckermeister	
Wienke, Gunda *	Die Linke.	Autorin, Redakteurin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied als sachkundige*r Bürger*in (ab 07.12.2023)]
Wietelmann, Margarete *	SPD	Pensionärin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat [stellvertretendes Mitglied als sachkundige*r Bürger*in] ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied als sachkundige*r Bürger*in] ▪ Stiftung Leder- und Gerbermuseum Mülheim an der Ruhr - Kuratorium [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied als sachkundige*r Bürger*in]
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen	SPD	Rechtsanwalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat [Vorsitzende*r] ▪ Stiftung Max Ernst - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Stiftung Zanders - Papiergeschichtliche Sammlung - Vorstand

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			<p>[stellvertretende*r Vorsitzende*r]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Wilms, Nicole	SPD	Dipl. - Juristin	
Wörmann, Josef	CDU	Rentner	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum - Kuratorium
Wucherpfeinig, Brigitte *	SPD	Rentnerin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Haus Freudenberg GmbH - Gesellschafterversammlung
Zander, Susanne	SPD	Verwaltungsfachwirtin	
Zepunkte, Klaudia *	SPD	Gemeindegeschwester/ Bürgermeisterin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stiftung Schloss und Park Benrath - Kuratorium
Zierus, Jürgen	Die Linke.	Rentner	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Zimmermann, Thor-Geir	GRÜNE	Angestellter	
Zsack-Möllmann, Martina	GRÜNE	Geschäftsführerin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand

* = Sachkundige Bürgerin / Sachkundiger Bürger

Aufstellung des Verwaltungsvorstands, Gremien

Angaben nach § 95 Abs. 3 GO NRW

Zeitraum: 01.01.2023 - 31.12.2023

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
Althoff, Detlef	LVR-Dezernent Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e.V. (DGNB) - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Bau- und Verkehrsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Umweltausschuss ▪ Landkreistag NRW - Umwelt- und Bauausschuss ▪ Leuchtendes Köln e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung [Gast] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz [Gast] ▪ Städtetag NRW - Bau- und Verkehrsausschuss ▪ Städtetag NRW - Umweltausschuss ▪ Trägerverein "Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V." - Mitgliederversammlung [beratendes Mitglied]
Dannat, Knut (ab 15.01.2023)	LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) - Mitgliederversammlung ▪ Landkreistag NRW – Jugendausschuss ▪ Landkreistag NRW - Sozialausschuss [Gast] ▪ RheinEnergieStiftung Familie - Stiftungsrat ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit [Gast] ▪ Städtetag NRW - Sozial- und Jugendausschuss ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		[stellvertretendes Mitglied (ab 01.04.2023)]
Dr. Franz, Corinna	LVR-Dezernentin Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Altenberger Dom-Verein e.V. - Vorstand [ständige*r Vertreter*in] ▪ Deutscher Landkreistag - Kulturausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Kulturausschuss ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Europäische Stiftung Aachener Dom - Stiftungsrat (ab 01.04.2023) ▪ Förderstiftung Museum Kurhaus Kleve - Kuratorium ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Ausschuss ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Freunde und Förderer des Industriemuseums Cromford e.V. (Ratingen) - Kuratorium ▪ Freunde und Förderer des Industriemuseums Cromford e.V. (Ratingen) - Mitgliederversammlung ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Geschäftsführender Vorstand ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Vorstand [ständige*r Vertreter*in] ▪ Kulturpolitische Gesellschaft e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Kulturraum Niederrhein e.V. - Kulturdezernentenkonferenz ▪ RheinEnergieStiftung Kultur - Stiftungsrat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied (ab 28.03.2023)] ▪ Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. - Regionalausschuss [ständige*r Vertreter*in] ▪ Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. - Vorstand [ständige*r Vertreter*in] ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		<p>Badekultur - Beirat</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland - Kuratorium [beratendes Mitglied] ▪ Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland - Vorstand [beratendes Mitglied] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Schul-, Kultur- und Sportausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Kulturausschuss ▪ Stiftung Bundeskanzler-Adenauer Haus – Beirat (ab 01.12.2023) ▪ Stiftung Illustration - Kuratorium [beratendes Mitglied] ▪ Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur - Kuratorium ▪ Stiftung Kunstfonds zur Förderung der zeitgenössischen bildenden Kunst - Beirat für das Archiv für Künstlernachlässe ▪ Stiftung Max Ernst - Stiftungsrat ▪ Stiftung Neanderthal Museum - Stiftungsrat ▪ Stiftung Schloss Dyck - Stiftungsrat ▪ Stiftung Schloss und Park Benrath - Kuratorium ▪ Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum - Kuratorium ▪ Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum – Personalausschuss ▪ Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Tourismus NRW e. V. - Mitgliederversammlung ▪ Verein Beethoven-Haus Bonn - Kuratorium ▪ Verein für geschichtliche Landeskunde der

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		<p>Rheinlande - Mitgliederversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verein für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Verein Niederrhein e.V. (VN) - Hauptvorstand ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Vogelsang IP gGmbH - wissenschaftlicher Beirat [beratendes Mitglied] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat
Hötte, Renate	Kämmerin und LVR-Dezernentin Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Delegiertenversammlung ▪ Deutscher Landkreistag - Finanzausschuss ▪ Deutscher Landkreistag - Verfassungs- und Europaausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Ausschuss für Wirtschaft und EU-Binnenmarkt ▪ Deutscher Städtetag - Finanzausschuss ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Fachverband der Kämmerer in Nordrhein-Westfalen e.V. - Hauptversammlung ▪ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) - Mitgliederversammlung [beratendes Mitglied] ▪ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) - Verwaltungsrat ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Vorstand ▪ Landesbank Hessen Thüringen (Helaba) - Beirat Öffentliche Unternehmen/Institutionen, Kommunen und Sparkassen der Helaba ▪ Landkreistag NRW - Finanzausschuss ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		<p>[ständige*r Vertreter*in]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel [Geschäftsführer*in] ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft [Gast] ▪ Städtetag NRW - Finanzausschuss ▪ Städtetag NRW - Wirtschaftsausschuss ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR [Geschäftsführer*in] ▪ Technische Hochschule Köln - Kuratorium ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister - Verbandsversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Janich, Marc	LVR-Dezernent Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation	Es bestehen keine Gremienmitgliedschaften.
Lewandrowski, Dirk	LVR-Dezernent Soziales	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) - Hauptversammlung [Vorsitzende*r] ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) - Vorstand [Vorsitzende*r]

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Mitgliederversammlung ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Projektbeirat "b3-Basiskonzept für die Bedarfsermittlung in der beruflichen Rehabilitation" ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Vorstand ▪ Bundesministerium für Arbeit und Soziales - Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ▪ Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. - Hauptvorstand ▪ Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. – Präsidium ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz [Vorsitzende*r] ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Fachausschuss Rehabilitation und Teilhabe [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Hauptausschuss ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Projektbeirat "Umsetzungsbegleitung des Bundesteilhabegesetzes" ▪ Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen - Behindertenbeirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Landkreistag NRW - Sozialausschuss

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW - Landesausschuss für Alter und Pflege ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit [Gast] ▪ Städtetag NRW - Sozial- und Jugendausschuss ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR – Beirat
Limbach, Reiner	Erster Landesrat und LVR-Dezernent Personal und Organisation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Personal- und Organisationsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Rechts- und Verfassungsausschuss ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ KölnAlumni - Freunde und Förderer der Universität zu Köln e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Gruppenausschuss Verwaltung ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Hauptausschuss ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Vorstand ▪ Landkreistag NRW - Ausschuss für Verfassung, Verwaltung und Personal ▪ Landkreistag NRW – Jugendausschuss [ordentliches Mitglied als kommissarische Leitung des LVR-Dez. 4 (bis 15.01.2023)] ▪ Ministerium des Innern des Landes NRW - Landespersonalausschuss ▪ Provinzial Holding AG – Verbundbeirat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied als kommissarische Leitung des LVR-Dez. 4 (bis 15.01.2023)] ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln - Gesellschafterversammlung [ständige*r Vertreter*in]

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln - Institutsausschuss [ständige*r Vertreter*in] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Personal- und Organisationsausschuss ▪ Städtetag NRW - Rechts- und Verfassungsausschuss ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied als kommissarische Leitung des LVR-Dez. 4 (bis 01.04.2023)] ▪ Universitätsgesellschaft Bonn - Freunde, Förderer, Alumni e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister – Verbandsversammlung
Lubek, Ulrike	LVR-Direktorin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Business Metropole Ruhr GmbH - Beirat ▪ Deutscher Landkreistag - Landkreisversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Hauptausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Hauptversammlung ▪ Erste Abwicklungsanstalt - Trägerversammlung ▪ Förderverein Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e.V. - Kuratorium ▪ Förderverein Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Ausschuss ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Kuratorium ▪ Gold-Kraemer-Stiftung - Kuratorium

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Höhere Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland - Mitgliederversammlung (Plenartagung) ▪ Höhere Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland - Vorstand ▪ Klinik Alteburger Straße gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Kultur- und Sozialstiftung der Provinzial Rheinland Versicherungen - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Land Nordrhein-Westfalen – Inklusionsbeirat ▪ Metropolregion Rheinland e. V. - Koordinierungsgruppe des Arbeitskreises Identifikation und Profilierung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Verwaltungsrat ▪ NRW.BANK - Beirat der NRW.Bank ▪ Provinzial Holding AG - Aufsichtsrat ▪ Provinzial Holding AG - Präsidium (bis 01.01.2023) ▪ Provinzial Holding AG – Verbundbeirat ▪ Provinzial NordWest Lebensversicherung AG – Aufsichtsrat ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgerausschuss [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgerversammlung [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG - Aufsichtsrat

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ PROVINZIAL Versicherung AG - Prüfungs- und Risikoausschuss [Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Versicherung AG - Aufsichtsrat ▪ Provinzial Versicherung AG – Vermittlungsausschuss ▪ Region Köln/Bonn e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Region Köln/Bonn e.V. - Vorstand ▪ RheinEnergie AG - Beirat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Rheinland Kultur GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Schlossbauverein Burg an der Wupper, Solingen - Beirat ▪ Sportstadt Köln e.V. - Beirat ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Hauptausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Mitgliederversammlung ▪ Stiftung Abtei Heisterbach - Kuratorium ▪ Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier [Geschäftsführer*in] ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Technische Hochschule Köln - Hochschulrat ▪ Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e.V. - Vorstand ▪ Vereinigung ehemaliger und aktiver Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland e.V. - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Vereinigung ehemaliger und aktiver Mitglieder der Landschaftsversammlung des

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		<p>Landschaftsverbandes Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zentral-Dombau-Verein zu Köln - Gesamtvorstand ▪ Zentral-Dombau-Verein zu Köln - Hauptversammlung ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal – Euregiorat
Dr. Schwarz, Alexandra	LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutscher Städtetag - Schul- und Bildungsausschuss ▪ Landkreistag NRW - Ausschuss für Schule, Kultur und Sport ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Schul-, Kultur- und Sportausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Schul- und Bildungsausschuss
Wenzel-Jankowski, Martina	LVR-Dezernentin Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser - Mitgliederversammlung ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Deutscher Landkreistag - Gesundheitsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Gesundheitsausschuss ▪ Gemeinnützige Gesellschaft für digitale Gesundheit GDG mbH – Gesellschafterversammlung ▪ Klinik Alteburger Straße gGmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatriausschuss [Vorsitzende*r] ▪ Krankenhausgesellschaft NW e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Krankenhausgesellschaft NW e.V. - Vorstand ▪ Landkreistag NRW - Gesundheitsausschuss ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		[Gast] <ul style="list-style-type: none">▪ Städtetag NRW - Gesundheitsausschuss▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR – Beirat

Anlagenpiegel LVR Haushaltsjahr 2023

Darstellung gem. Anlage 24 GO und KomHVO

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen und Zuschreibungen					Buchwert	
	Stand am 01.01. des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Änderungen durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.457.839,85	28.985,26	-210.292,60	0,00	3.276.532,51	-2.050.013,85	-993.247,24	0,00	209.793,58	-2.833.467,51	443.065,00	1.407.826,00
2 Sachanlagen												
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.333.499,58	0,00	0,00	0,00	10.333.499,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.333.499,58	10.333.499,58
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	823.283.141,57	21.199.867,76	0,00	4.398.596,16	848.881.605,49	-228.775.928,85	-14.890.710,06	0,00	-12.303.094,22	-255.969.733,13	592.911.872,36	594.507.212,72
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	8.792.148,79	588.012,72	0,00	0,00	9.380.161,51	-3.763.691,79	-342.870,00	0,00	-588.012,72	-4.694.574,51	4.685.587,00	5.028.457,00
2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	71.168.808,71	506.999,92	-4.782.975,73	969.447,07	67.862.279,97	-5.288.586,71	-871.097,73	0,00	0,00	-6.159.684,44	61.702.595,53	65.880.222,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.444.536,46	357.995,85	-270.924,31	19.220,87	7.550.828,87	-4.160.707,46	-405.556,91	0,00	217.876,50	-4.348.387,87	3.202.441,00	3.283.829,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	41.861.085,45	8.696.392,11	-2.972.025,96	456.298,98	48.041.750,58	-29.668.861,23	-2.792.052,46	0,00	-1.476.402,90	-33.937.316,59	14.104.433,99	12.192.224,22
2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	69.088.638,12	57.651.910,13	-4.207,28	-5.843.563,08	120.892.777,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	120.892.777,89	69.088.638,12
Zwischensumme Sachanlagen	1.031.971.858,68	89.001.178,49	-8.030.133,28	0,00	1.112.942.903,89	-271.657.776,04	-19.302.287,16	0,00	-14.149.633,34	-305.109.696,54	807.833.207,35	760.314.082,64
3 Finanzanlagen												
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	12.395.012,00	0,00	0,00	0,00	12.395.012,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.395.012,00	12.395.012,00
3.2 Beteiligungen	470.857.606,65	0,00	0,00	0,00	470.857.606,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	470.857.606,65	470.857.606,65
3.3 Sondervermögen	86.597.525,82	0,00	0,00	0,00	86.597.525,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	86.597.525,82	86.597.525,82
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	330.131.208,64	297.688.935,39	-50.257.513,55	0,00	577.562.630,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	577.562.630,48	330.131.208,64
3.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	31.129.208,79	4.660.850,00	-602.479,09	0,00	35.187.579,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.187.579,70	31.129.208,79
3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen	250.000,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	250.000,00
3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen	296.386.359,52	400.831,26	-15.160.241,56	0,00	281.626.949,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	281.626.949,22	296.386.359,52
3.5.4 Sonstige Ausleihungen	165.369.348,67	369.000,00	-8.681.849,03	0,00	157.056.499,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	157.056.499,64	165.369.348,67
3.6 Stiftungen (rechtlich selbständig)	232.581.681,05	0,00	0,00	0,00	232.581.681,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	232.581.681,05	232.581.681,05
Zwischensumme Finanzanlagen	1.625.697.951,14	303.119.616,65	-74.702.083,23	0,00	1.854.115.484,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.854.115.484,56	1.625.697.951,14
Summe Anlagevermögen LVR	2.661.127.649,67	392.149.780,40	-82.942.509,11	0,00	2.970.334.920,96	-273.707.789,89	-20.295.534,40	0,00	-13.939.839,76	-307.943.164,05	2.662.391.756,91	2.387.419.859,78

Diese Fassung gibt eine konzentrierte Ansicht des detaillierten Anlagenpiegels wieder

Forderungsspiegel zum 31.12.2023

Art der Forderungen	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres €	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres €
		bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
1.1 Gebühren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2 Beiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.4 Forderungen aus Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	114.977.528,06 €	25.095.845,06 €	9.758.880,00 €	80.122.803,00 €	117.102.844,51 €
Ford. aus Transferleistungen und sonstige öffentl.-rechtl. Ford. (Ausgleichsabgabe)	10.301.094,99 €	10.301.094,99 €	0,00 €	0,00 €	3.330.420,76 €
2. Privatrechtliche Forderungen					
2.1 gegenüber dem privaten/öffentlichen Bereich	33.412.174,44 €	33.412.174,44 €	0,00 €	0,00 €	36.940.023,09 €
2.2 gegenüber verbundenen Unternehmen	2.883.700,88 €	2.883.700,88 €	0,00 €	0,00 €	1.527.896,50 €
2.4 gegenüber Beteiligungen	0,86 €	0,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5 gegenüber Sondervermögen	161.788.508,75 €	161.788.508,75 €	0,00 €	0,00 €	95.423.545,62 €
3. Sonstige Forderungen	56.547.299,11 €	56.547.299,11 €	0,00 €	0,00 €	49.991.771,66 €
Sonstige Forderungen (Ausgleichsabgabe)	102.620.400,00 €	102.620.400,00 €	0,00 €	0,00 €	89.412.288,35 €
4. Geleistete Anzahlungen					
4.1 gegenüber dem privaten/öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.208,98 €
4.2 für Transferleistungen	192.816.888,04 €	192.816.888,04 €	0,00 €	0,00 €	166.070.946,59 €
5. Summe aller Forderungen	675.347.595,13 €	585.465.912,13 €	9.758.880,00 €	80.122.803,00 €	559.811.946,06 €

Anlage 2 zum Anhang des Jahresabschlusses 2023

Eigenkapitalspiegel

Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres	Verrechnung des Vorjahresergebnisses	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr	Veränderungen der Sonderrücklage	Jahresergebnis des Haushaltsjahres (vor Beschluss über Ergebnisverwendung)	Bestand zum 31.12. des Haushaltsjahres
1.1 Allgemeine Rücklage	470.556.588,72 €		-360.530,00 €			470.917.118,72 €
1.2 Sonderrücklagen	232.581.681,05 €					232.581.681,05 €
1.3 Ausgleichsrücklage	210.263.986,57 €	-15.851.674,17 €				194.412.312,40 €
1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-15.851.674,17 €	15.851.674,17 €			-18.749.108,04 €	-18.749.108,04 €
Summe Eigenkapital	897.550.582,17 €					879.162.004,13 €

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)	3. Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr	Saldo
Allgemeine Rücklage (+/-)	0,00 €			0,00 €
Ausgleichsrücklage (+/-)	39.033.929,45	-15.851.673,74 €	-18.749.108,04 €	4.433.147,67 €
Summe	39.033.929,45	-15.851.673,74 €	-18.749.108,04 €	4.433.147,67 €

ANLAGE 3 zum Anhang des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2023

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres €	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres €
		bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	
1. Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 von Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.3 von Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.1 vom Bund	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.2 vom Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3 von Gemeinden (GV)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	173.744,02 €
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5 von Kreditinstituten	308.406.437,08 €	25.559.339,26 €	91.152.632,92 €	191.694.464,91 €	369.982.150,29 €
2.6 von übrigen Kreditgebern	39.378,60 €	0,00 €	0,00 €	39.378,60 €	39.629,67 €
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.1 vom öffentlichen Bereich	13.386.528,54 €	850.497,51 €	3.401.990,02 €	9.134.041,01 €	14.237.026,04 €
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. Verbindl. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5. Verbindlichk. aus Lief. und Leistungen	355.283,37 €	355.283,37 €	0,00 €	0,00 €	11.964.827,51 €
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	383.297.763,10 €	383.297.763,10 €	0,00 €	0,00 €	326.283.957,02 €
Verbindl. aus Transferleist. (nur Ausgleichsabg.)	102.620.400,00 €	102.620.400,00 €	0,00 €	0,00 €	89.410.000,00 €
7. Verbindlichk. gegenüb. verb. Unternehmen	3.550.388,43 €	3.550.388,43 €	0,00 €	0,00 €	3.249.064,26 €
8. Verbindlichk. gegenüber Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9. Verbindlichk. gegenüber Sondervermögen	254.903.139,74 €	254.903.139,74 €	0,00 €	0,00 €	173.458.454,62 €
10. Sonstige Verbindlichkeiten	87.555.520,79 €	87.555.520,79 €	0,00 €	0,00 €	80.465.339,98 €
sonst. Verbindl. (nur Ausgleichsabgabe)	2.767.597,08 €	2.767.597,08 €	0,00 €	0,00 €	2.643.760,26 €
11. Erhaltene Anzahlungen	60.315.457,40 €	60.315.457,40 €	0,00 €	0,00 €	76.908.612,15 €
Erhaltene Anzahlungen (Ausgleichsabgabe)	1.010.821,57 €	1.010.821,57 €	0,00 €	0,00 €	1.528.884,13 €
12. Summe aller Verbindlichkeiten	1.218.208.715,70 €	922.786.208,25 €	94.554.622,94 €	200.867.884,52 €	1.150.345.449,95 €
<i>Nachrichtlich anzugeben: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten</i>	12.394.000,00 €				4.694.000,00 €

**Lagebericht
zum Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2023**

Landschaftsverband Rheinland

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	5
B. Allgemeiner Teil und Grundlagen	6
C. Geschäftsverlauf, Chancen und Risiken	10
1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	10
2 Analyse der Haushaltswirtschaft 2023	10
2.1 Ausgangslage: Haushaltsplan 2023	10
2.2 Haushaltskonsolidierung	11
2.3 Jahresergebnis 2023	12
2.3.1 Ordentliches Ergebnis	12
2.3.2 Finanzergebnis	17
2.3.3 Außerordentliches Ergebnis	18
2.4 Investitionstätigkeit	18
2.4.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	18
2.4.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	19
3 Darstellung der Produktbereiche	20
3.1 Produktbereich 01 - Innere Verwaltung	21
3.2 Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben	21
3.3 Produktbereich 04 - Kultur und landschaftliche Kulturpflege	22
3.4 Produktbereich 05 - Soziale Leistungen	24
3.4.1 Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen	25
3.4.2 Hilfe zur Pflege	25
3.4.3 Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose	26
3.4.4 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Sozialbereich	26
3.4.5 Elementarbildung und Frühförderleistungen	26
3.5 Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	33
3.6 Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege	33
3.7 Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen	34
3.8 Produktbereich 14 - Umweltschutz	34
3.9 Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus	34
3.10 Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft	34
4 Vermögens- und Kapitalrechnung	35
4.1 Bilanzstruktur	35
4.2 Entwicklung der Aktiva	35
4.3 Entwicklung des Eigenkapitals	36
4.4 Entwicklung der Rückstellungen	38
4.5 Entwicklung der Verbindlichkeiten	39

5	Zahlungsfähigkeit.....	40
6	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag.....	40
D.	Chancen- und Risikobericht.....	41
1	Risikomanagementsystem.....	41
1.1	Controlling der Haushaltsentwicklung.....	41
1.2	Risikofrüherkennung.....	41
1.3	Internes Kontrollsystem (IKS).....	42
2	Allgemeine Chancen und Risiken.....	42
2.1	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	42
2.1.1	Landschaftsumlage.....	43
2.1.2	Schlüsselzuweisungen.....	44
2.1.3	Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 und GFG 2023.....	45
2.1.4	Kapitalmarkt.....	46
2.1.5	Pensionsverpflichtungen.....	47
2.1.6	Steuerrecht.....	47
2.1.7	Europäisches Beihilferecht.....	48
2.2	Personalwirtschaft.....	49
2.3	Neukonzeption Versicherungsschutz.....	49
2.4	Soziales Entschädigungsrecht - SGB XIV.....	49
2.5	Digitalisierung.....	50
3	Chancen und Risiken im Sozialbereich.....	51
3.1	Sozialgesetzgebung.....	51
3.1.1	Neue Leistungszuschnitte.....	52
3.1.2	Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen.....	53
3.1.3	Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe.....	54
3.1.4	Eingliederungshilfe im Elementarbereich.....	54
3.1.5	Konnexitätsprinzip.....	55
3.1.6	Pflegereform.....	56
3.1.7	Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX).....	57
3.1.8	Landesrahmenvertrag SGB IX.....	58
3.1.9	Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Sozialbereich.....	59
3.2	Schulträgeraufgaben.....	60
3.2.1	Schulentwicklungsplanung.....	60
3.2.2	Auswirkungen des Ganztagsförderungsgesetzes.....	61
3.2.3	Schülerspezialverkehr.....	62
3.2.4	Heilmittelleistungen.....	62
3.2.5	Digitalisierung an den Schulen.....	63

3.3	Soziales Entschädigungsrecht	64
3.3.1	Auswirkungen des neuen Sozialgesetzbuches XIV	64
3.3.2	Entschädigungen von Verdienstausfällen nach dem Infektionsschutz-gesetz (IfSG) 64	
4	Chancen und Risiken im Gesundheitswesen	65
4.1	Klinikbetrieb	65
4.1.1	Krankenhausfinanzierung.....	65
4.1.2	Krankenhausplanung und Krankenhausreform	67
4.1.3	Coronabedingte Risiken	68
4.1.4	Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie.....	68
4.1.5	Krankenhauszukunftsgesetz	69
4.2	LVR-Verbund heilpädagogischer Hilfen	70
5	Weitere Chancen und Risiken	71
5.1	Kultur	71
5.1.1	Ausstellungsbetrieb der LVR-Museen	71
5.1.2	Kulturelle Netzwerkprojekte	71
5.1.3	MiQua	72
5.1.4	Änderungen im Denkmalrecht	72
5.2	Beteiligungen.....	73
5.2.1	Provinzial Rheinland Holding AöR	73
5.2.2	Rheinland Kultur GmbH	73
5.3	Gebäudewirtschaft.....	74
5.3.1	Folgen des Starkregen-Ereignisses vom Juli 2021	74
5.3.2	Baupreientwicklung	74
5.3.3	Energiepreientwicklung	75
5.3.4	Klimaschutz	76
5.4	Chancengleichheit und Antidiskriminierung	77
5.4.1	Diversity.....	77
5.4.2	Gewaltschutz.....	77
6	Perspektiven für den Gesamtverband.....	78

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in den Summen der Einzelwerte und den ausgewiesenen Summenwerten sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

A. Einleitung

Das oberste Ziel einer jeden Gebietskörperschaft ist es, die dauerhafte Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Der Haushaltswirtschaft kommt dabei die Aufgabe zu, die dazu erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen und deren wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Einsatz zu gewährleisten. Mit dem Jahresabschluss legt eine Gebietskörperschaft Rechenschaft darüber ab, wie sie mit ihren Finanzmitteln gewirtschaftet hat.

Gemäß § 95 Gemeindeordnung (GO NRW) i.V.m. § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) einen Jahresabschluss aufzustellen, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des LVR vermittelt. Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht zu ergänzen, der als Rechenschaftsbericht dem Jahresabschluss beigefügt wird und mit weitergehenden Informationen das Bild der Finanzlage vervollständigt.

Der vorliegende Lagebericht zeichnet ein umfassendes Bild der Haushaltslage des LVR im Haushaltsjahr 2023, indem er einen Überblick über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses gibt und auf die Vorgänge von besonderer Bedeutung eingeht. Produktorientierte Ziele und Kennzahlen ergänzen das Gesamtbild der Haushaltswirtschaft des LVR im abgelaufenen Haushaltsjahr. Der zutreffenden Darstellung der Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des LVR wird prospektiv besondere Beachtung geschenkt.

Die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung spiegeln sich als grundlegende Prinzipien öffentlicher Haushaltsführung durchweg in der Geschäftstätigkeit des LVR wider. Der LVR nimmt seine Aufgaben stets im Bewusstsein seiner umlagegetragenen Finanzierungsstrukturen und unter Berücksichtigung der kommunalen Zusammenhänge wahr.

Seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) im Jahr 2007 führt der LVR seine Geschäfte nach dem System der doppelten Buchführung.

B. Allgemeiner Teil und Grundlagen

1. Der LVR als Kommunalverband

Der LVR nimmt als Kommunalverband rheinlandweit überregionale Aufgaben wahr, die Angelegenheiten der Eingliederungshilfe, der landschaftlichen Kulturpflege und der Kommunalwirtschaft betreffen. Der LVR beschäftigt rund 22.000 Mitarbeitende und erbringt Dienstleistungen für die 9,8 Millionen Menschen im rheinischen Teil Nordrhein-Westfalens. Die Mitgliedskörperschaften des LVR sind die im Rheinland (und somit in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln) gelegenen kommunalen Gebietskörperschaften, bestehend aus 13 kreisfreien Städten, 12 Kreisen und der StädteRegion Aachen:



Kreisfreie Städte:

- Bonn
- Düsseldorf
- Duisburg
- Essen
- Köln
- Krefeld
- Leverkusen
- Mönchengladbach
- Mülheim an der Ruhr
- Oberhausen
- Remscheid
- Solingen
- Wuppertal

Kreise / Städteregion:

- StädteRegion Aachen
- Kreis Düren
- Rhein-Erft-Kreis
- Kreis Euskirchen
- Kreis Heinsberg
- Kreis Kleve
- Kreis Mettmann
- Rhein-Kreis Neuss
- Oberbergischer Kreis
- Rheinisch-Bergischer Kreis
- Rhein-Sieg-Kreis
- Kreis Viersen
- Kreis Wesel

Abbildung 1: Mitgliedskörperschaften des LVR

Die Mitgliedskörperschaften tragen und finanzieren den LVR über die zu entrichtende Landschaftsumlage. Neben den Schlüsselzuweisungen des Landes ist sie daher von entscheidender Bedeutung für den LVR-Haushalt.

2. Die Aufgaben des LVR

Der öffentliche Auftrag des LVR ist in der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) verankert. Sein Aufgabengebiet betrifft soziale Aufgaben sowie Jugendhilfe- und Gesundheitsangelegenheiten; darüber hinaus gehören die landschaftliche Kulturpflege und Angelegenheiten der Kommunalwirtschaft zu den Aufgabeninhalten des LVR.

Der LVR ist Träger der Eingliederungshilfe, überörtlicher Träger der Sozialhilfe und Träger des Amtes zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Inklusionsamt). Als Landesjugendamt ist der LVR überörtlicher Träger der Jugendhilfe. Neben der fachlichen und finanziellen Unterstützung der örtlichen Jugendämter betreibt der LVR vier eigene Jugendhilfeeinrichtungen. Der LVR betreibt zudem 38 Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten sowie zwei Schulen für Kranke und ein Berufskolleg. Ferner ist der LVR Träger einer orthopädischen und neun psychiatrischer Kliniken. In diesem Zusammenhang ist ergänzend der Verbund heilpädagogischer Hilfen (HPH-Verbund) zu nennen, der umfassende Hilfen für Erwachsene mit geistiger Behinderung anbietet.

Neben der LVerbO NRW sind das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW) für den Aufgabenbestand des LVR einschlägig. Demnach ist der LVR Träger der Hilfen für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe). Die Eingliederungshilfe wird als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen und macht den Großteil des bewirtschafteten Haushaltsetats des LVR aus. Der LVR engagiert sich insbesondere für Integration und Inklusion der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und ist hinsichtlich seines Zuständigkeitsbereiches der größte Leistungsträger für diese Zielgruppe in Deutschland.

Der LVR erfasst und dokumentiert, erforscht, bewahrt, pflegt und vermittelt das vielfältige kulturelle Erbe des Rheinlands. Dieser aus § 5 der Landschaftsverbandsordnung abgeleitete Auftrag wird durch den Betrieb von zwölf Museen, fünf Kulturdienststellen, je einem Kulturhaus und Kulturzentrum sowie der Stabsstelle MiQua (zur Vorbereitung des LVR-Jüdischen Museums im Archäologischen Quartier Köln) erfüllt. Ergänzt wird die Aufgabenerfüllung durch Förderungen von Kulturprojekten, Museen, Archiven, Publikationen, Biologischen Stationen und Naturparks sowie die fachliche Beratung von Museen im Rheinland. Im Rahmen seines Kulturnetzwerkes ist der LVR in einer Vielzahl von Stiftungen engagiert.

Beim LVR ist eine Reihe weiterer, vom Land oder Bund zugewiesener Aufgaben angesiedelt, so z.B. der Vollzug des sozialen Entschädigungsrechts (z.B. Leistungen an Opfer einer Gewalttat, Geschädigte durch Schutzimpfungen oder Opfer von Kriegsauswirkungen der beiden Weltkriege und deren Angehörige sowie Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz), der Maßregelvollzug, die Erhebung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Altenpflege-Ausbildungsumlage. Zudem obliegt ihm die Geschäftsführung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

3. Organe des LVR

Organe des LVR sind die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuss und die Landesdirektorin. Die gegenwärtige Landschaftsversammlung besteht aus 126 Mitgliedern, die

von den Kreistagen der Kreise und den Räten der kreisfreien Städte gewählt wurden. Aus jeder Mitgliedskörperschaft wird je 100.000 Einwohner eine Vertreterin bzw. ein Vertreter in die Landschaftsversammlung entsandt. Deren Wahlzeit entspricht der allgemeinen Wahlzeit der politischen Vertretungen der Mitgliedskörperschaften. Die derzeitige 15. Wahlperiode hat am 01. November 2020 begonnen und wird nach den nächsten Kommunalwahlen im Jahr 2025 enden.

Die Landschaftsversammlung beschließt über Grundsatzangelegenheiten, verabschiedet den Haushalt und wählt die Landesdirektorin oder den Landesdirektor sowie die Landesrätinnen und Landesräte (Dezernatsleitungen).

Der Landschaftsausschuss ist das zentrale Beschlussorgan des LVR und wird als Pflichtausschuss von der Landschaftsversammlung bestellt. Er ist für alle Angelegenheiten des LVR zuständig, die nicht der Landschaftsversammlung oder der Landesdirektorin vorbehalten sind. Der Landschaftsausschuss besteht derzeit aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern und darüber hinaus 2 beratenden Mitgliedern. Er wird in seiner Tätigkeit durch Fachausschüsse unterstützt.

Die Landesdirektorin führt als Behördenleiterin die Geschäfte der laufenden Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Gremien vor und führt sie aus. Sie ist die gesetzliche Vertreterin des LVR und als Hauptverwaltungsbeamtin Leiterin der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

Die allgemeine und die Sonderaufsicht über den LVR wird durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW (MHKBD NRW) ausgeübt.

4. Organisation des LVR

Der LVR überprüft seine Organisationsstruktur und die Geschäftsprozesse stetig und passt diese an, um den sich ständig verändernden Anforderungen zu begegnen und die effiziente und effektive Bewältigung seiner Aufgaben sicherzustellen. Innerhalb der Dezernate, Fachbereiche und Außendienststellen werden ebenfalls bedarfsweise Anpassungen und Optimierungen vorgenommen. Der LVR ist in 10 Dezernate gegliedert:

Dezernat 0	Dezernat 1	Dezernat 2	Dezernat 3	Dezernat 4
Organisationsbereich LVR-Direktorin	Personal und Organisation	Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH	Kinder, Jugend und Familie

Dezernat 5	Dezernat 6	Dezernat 7	Dezernat 8	Dezernat 9
Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	Digitalisierung, IT-Steuerung, Mo- bilität und techni- sche Innovation	Soziales	Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen	Kultur und landschaftliche Kulturpflege

Zur Optimierung der Leistungserstellung hat der LVR einige Aufgabenbereiche aus der Kernverwaltung ausgegliedert und an wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen übertragen.

Es handelt sich dabei zunächst um den LVR-Klinikverbund, bestehend aus neun psychiatrischen Fachkrankenhäusern und einer Klinik für Orthopädie, die Bestandteil der regionalen medizinischen Versorgungsstruktur des Landes NRW sind, zudem die Krankenhauszentralwäscherei sowie das Institut für Forschung und Bildung.

Des Weiteren ist die Jugendhilfe Rheinland als Einrichtung mit vier Standorten aus dem LVR-Kernhaushalt ausgegliedert, ebenso wie der Verbund heilpädagogischer Hilfen mit insgesamt 18 Standorten.

Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik hat der LVR auf die wie Eigenbetrieb geführte Einrichtung LVR-InfoKom ausgelagert.

Verschiedene Aufgaben in den Bereichen Museumsmanagement, Reinigung, Sicherheit und Veranstaltungsmanagement werden vom Dienstleistungsunternehmen Rheinland Kultur GmbH (RKG) erbracht, das eine 100-prozentige Tochter des LVR ist. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beteiligt sich der LVR ebenso an privatrechtlichen Unternehmen sowie an Stiftungen. Das vollständige Beteiligungsengagement wird im jährlichen LVR-Beteiligungsbericht dargestellt.¹

5. Finanzierung des LVR

Der LVR-Haushalt ist wesentlich durch Aufwendungen für soziale Leistungen, insbesondere die Eingliederungshilfe, bestimmt. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Pflichtaufgaben, die wegen zugrundeliegender gesetzlicher Ansprüche kaum beeinflussbar sind.

Anders als eine kommunale Gebietskörperschaft besitzt der LVR keine Steuerhoheit und somit keine Möglichkeit, eigene Erträge durch Steuern zu erzielen. Die Schlüsselzuweisungen des Landes haben daher eine große Bedeutung für die Refinanzierung des LVR. Die Größenordnung der Schlüsselzuweisungen bemisst sich nach den Regelungen des jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG NRW).

Darüber hinaus gewährt das GFG NRW dem LVR weitere – im Vergleich zu den Schlüsselzuweisungen allerdings deutlich geringere – Bedarfszuweisungen und Zuschüsse:

- eine jährliche Schulpauschale / Bildungspauschale für Aufgaben als Träger von Schulen für Kinder mit Behinderungen;
- Zuweisungen für die landschaftliche Kulturpflege;
- eine Investitionspauschale für investive Zwecke der Eingliederungshilfe.

Weitere Erträge des LVR ergeben sich aus sonstigen Transfererträgen, Kostenbeiträgen und -erstattungen, privatrechtlichen Leistungsentgelten und weiteren geringfügigen Ertragsarten.

Soweit die vorgenannten Erträge nicht zur Deckung der Aufwendungen ausreichen, erhebt der LVR gemäß § 22 LVerbO eine Landschaftsumlage von seinen Mitgliedskörperschaften. Aufgrund der vergleichsweise geringen Ertragsstärke der übrigen Erträge stellen die zu entrichtenden Umlagen die wichtigste und stärkste Refinanzierungsquelle des LVR dar. Die Landschaftsumlage berechnet sich als Produkt aus dem jährlich festzusetzenden Umlagesatz und den gemeindlichen Umlagegrundlagen.

Die vom LVR treuhänderisch verwalteten Mittel der Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Umlage aus dem Altenpflege-Ausbildungs-Ausgleichsverfahren sind nicht umlagererelevant und finden daher bei der Bemessung des Umlagebedarfes keine Berücksichtigung.

¹ Die Beteiligungsberichte sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: www.beteiligungsbericht.lvr.de

C. Geschäftsverlauf, Chancen und Risiken

1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland stellte sich in 2023 weiterhin sehr volatil dar, was insbesondere auf die Auswirkungen des russischen Krieges gegen die Ukraine, der im Februar 2022 begann, zurückzuführen ist. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie waren dagegen in 2023 fast vollständig überwunden.

Durch den Ukraine-Krieg sind die bestehenden Schwachstellen in der Weltwirtschaft, darunter die Abhängigkeit von russischem Gas, besonders deutlich zu Tage getreten. Dabei war die deutsche Wirtschaft gegenüber anderen großen westlichen Volkswirtschaften aufgrund ihrer starken Abhängigkeit von russischen Energielieferungen, dem vergleichsweise hohen Industrieanteil an der Wertschöpfung sowie der ausgeprägten Außenhandelsorientierung stärker in ihrer Entwicklung beeinträchtigt. Laut dem Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung hat die reale Wirtschaftsleistung in Deutschland (preisbereinigtes Bruttoinlandsprodukt - BIP) im Jahr 2023 um 0,3 Prozent abgenommen.

Bei der nominalen Betrachtung des BIP, die für die steuerliche Entwicklung relevanter ist, sei es jedoch aufgrund der hohen Inflation zu einem Anstieg von 6,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gekommen, wie es im Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums vom Januar 2024 heißt. Bund und Länder hätten in 2023 jedoch nur rund 1,8 Prozent mehr Steuern eingenommen. Dass der Anstieg der Steuereinnahmen deutlich hinter dem des nominalen BIP zurückblieb, sei vor allem auf die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung zurückzuführen (z.B. das Inflationsausgleichsgesetz und die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze auf Gas und Fernwärme).

Nach einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 3. April 2024 waren die bereinigten Einnahmen der kommunalen Kern- und Extrahaushalte im Jahr 2023 zwar um 9,0 % höher als im Vorjahr. Allerdings konnten die Steigerungen bei den Steuereinnahmen nicht den Anstieg auf der Ausgabenseite ausgleichen, der in 2023 rund 12,0 % betrug.

Da die kommunalen Steuern wesentlicher Bestandteil der Umlagegrundlagen der Kreise und Landschaftsverbände sind, ist auch die Einnahmeseite des LVR von den Veränderungen des kommunalen Steueraufkommens betroffen. Aufgrund der im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegten Systematik der Referenzperioden² wirken sich Schwankungen des Steueraufkommens auf den LVR systembedingt zeitverzögert aus.

2 Analyse der Haushaltswirtschaft 2023

2.1 Ausgangslage: Haushaltsplan 2023

Die Ausgangsbasis für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2023 sind die Nachtragssatzung und der Nachtragshaushaltsplan des LVR für das Jahr 2023.

Der Haushalt 2023 war zunächst als Teil des Doppelhaushaltes für die Jahre 2022/2023

² Die Referenzperiode für die Ermittlung der Umlagegrundlagen 2023 umfasst das 2. Halbjahr 2021 und das 1. Halbjahr 2022.

aufgestellt worden. Der Doppelhaushalt wurde am 17. Dezember 2021 durch die Landschaftsversammlung verabschiedet, mit Erlass des MHKBG NRW vom 21. März 2022 genehmigt und am 31. März 2022 veröffentlicht.³

Aufgrund der damals noch nicht vollständig voraussehbaren Auswirkungen des im Februar 2022 begonnenen Ukraine-Krieges, aber insbesondere wegen der unerwartet positiven Entwicklung der Umlagegrundlagen in den für das Haushaltsjahr 2023 maßgeblichen Referenzperioden, wurde die Haushaltsplanung für 2023 fortgeschrieben. Der LVR hat folglich am 9. Dezember 2022 einen Nachtragshaushalt in die Landschaftsversammlung eingebracht, der für 2023 höhere Aufwendungen für Eingliederungshilfeleistungen, Energiekosten und Personalaufwendungen, aber aufgrund der positiven Entwicklung bei den Umlagegrundlagen auch einen geringeren Umlagesatz als die bisher beschlossene Haushaltssatzung 2022/2023 vorsah. Der am 31. März 2023 verabschiedete LVR-Nachtragshaushalt 2023 sieht einen geplanten Fehlbetrag von 15,7 Mio. Euro bei einem Umlagesatz von 15,30 % (vorher: 16,65 %) vor.

Ziel der Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2023 war es, den Mitgliedskörperschaften des LVR eine realistischere Planungsgrundlage zu geben und durch die Absenkung des Umlagesatzes die Belastung durch die Umlagezahlungen zu begrenzen, die bei dem ursprünglich beschlossenen Umlagesatz von 16,65 % entstanden wären.

Daher wurden im Nachtragshaushalt 2023 die zu erbringenden Konsolidierungsbeiträge in Höhe von 40,6 Mio. Euro von den Haushaltsansätzen abgezogen und ein planmäßiger Fehlbetrag von 15,7 Mio. Euro eingeplant, der durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden sollte.

2.2 Haushaltskonsolidierung

Der LVR hat bereits im Rahmen seiner ersten beiden Konsolidierungsprogramme (2011-2013 und 2014-2016) erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften zu vermindern. Mit diesen beiden Programmen konnte ein nachhaltiger Konsolidierungsbeitrag von insgesamt rund 273 Mio. Euro erreicht werden, infolgedessen die Umlagesätze stabilisiert und letztlich aufgrund der positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sogar gesenkt werden konnten. Für den Zeitraum 2017 bis 2021 hatte der LVR das dritte Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen von insgesamt 70 Mio. Euro aufgelegt, dessen Ziele für die Jahre 2017 bis 2020 ebenfalls erreicht worden sind.

Aufgrund der coronabedingt eingetretenen finanziellen Notlage der kommunalen Ebene hat das dritte Konsolidierungsprogramm ab 2020 seine Geschäftsgrundlage für eine weitere Umsetzung weitestgehend verloren. Daher hat die LVR-Kämmerin bereits im Herbst 2020 gemeinsam mit allen LVR-Dezernaten ein neues Konsolidierungsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 entwickelt, welches Maßnahmen mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro enthält und sich auf den Zeitraum von 2021 bis 2025 erstreckt.

Das Konsolidierungsprogramm beinhaltet unter anderem Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung, Maßnahmen zur Optimierung von Geschäftsprozessen sowie Einsparmaßnahmen im Personalbereich. Darüber hinaus wurde die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage beschlossen, um einen Anstieg der Umlagesätze zu begrenzen. Durch das Konsolidierungsprogramm sollte eine belastbare Mittelfristplanung bis 2026 ermöglicht und ein Haushaltssicherungskonzept vermieden werden.

³ Die Haushaltspläne des LVR sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: haushalt.lvr.de

2.3 Jahresergebnis 2023

Das Jahresergebnis 2023 (Fehlbetrag 18.749.108,04 Euro) weicht nur geringfügig vom fortgeschriebenen Haushaltsansatz (18.670.398,91 Mio. Euro) ab. Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Ergebnisrechnung wieder:

Ergebnisrechnung (in Mio. €)	Fortg. Ansatz 2023	Ist 2023	Abweichung Ist - Plan
Ordentliche Erträge	4.710,3	4.837,8	127,6
Ordentliche Aufwendungen	-4.748,8	-4.904,4	-155,6
Ordentliches Ergebnis	-38,6	-66,6	-28,0
Finanzerträge	10,0	43,4	33,4
Finanzaufwendungen	-4,6	-7,9	-3,3
Finanzergebnis	5,4	35,5	30,1
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-33,2	-31,1	2,1
Außerordentliches Ergebnis	14,5	12,3	-2,2
Jahresergebnis	-18,7	-18,7	-0,1

Die Regelungen zur Isolierung von aus dem Ukraine-Krieg folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) sind zum 15. Dezember 2022 in Kraft getreten und wurden auch bei der Jahresabschlusserstellung 2023 berücksichtigt. Der LVR hat im Haushaltsjahr 2023 im Rahmen der Bilanzierungshilfe insgesamt rund 12,3 Mio. Euro isoliert (außerordentliches Ergebnis).

2.3.1 Ordentliches Ergebnis

Im Rahmen des ordentlichen Ergebnisses ist im Jahr 2023 ein Fehlbetrag von 66,6 Mio. Euro entstanden. Das ordentliche Ergebnis spiegelt den Erfolg der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit (Kerntätigkeit) wider und gibt Aufschluss darüber, ob der durch die Kerntätigkeit bedingte Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres vollständig erwirtschaftet wurde. Das ordentliche Ergebnis ist insoweit ein Indiz zur Beurteilung der Generationengerechtigkeit. Als Kennzahl hierfür wird der Aufwandsdeckungsgrad herangezogen:

Kennzahl	Berechnung	Ist 2023	Ist 2022	Ist 2021
Aufwandsdeckungsgrad	Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen	98,64 %	99,38 %	100,62 %

Die Kennzahl veranschaulicht, dass der LVR in 2023 im Rahmen seiner Kerntätigkeit die ordentlichen Aufwendungen nicht vollständig über die ordentlichen Erträge decken konnte.

2.3.1.1 Überblick über die ordentlichen Erträge

Die ordentlichen Erträge haben im Jahr 2023 insgesamt 4.837,8 Mio. Euro betragen und lagen damit 127,6 Mio. Euro über dem Planansatz. Die Mehrerträge sind hauptsächlich bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen (insgesamt 64,8 Mio. Euro, hier größtenteils durch Erstattungen des Landes für den Maßregelvollzug), bei den sonstigen Transfererträgen (insgesamt 44,9 Mio. Euro, im Wesentlichen aufgrund von höheren Leistungen der Pflegeversicherung und aus der Erhebung der Ausgleichsabgabe) und den sonstigen ordentlichen Erträgen (insgesamt 22,0 Mio. Euro, hier im Wesentlichen aufgrund der Auflösung von Rückstellungen auch im Bereich Blindengeld) entstanden. Die Ertragslage des LVR wird maßgeblich durch die Allgemeinen Deckungsmittel, bestehend aus Landschaftsumlage der Mitgliedskörperschaften und Schlüsselzuweisungen des Landes, beeinflusst:

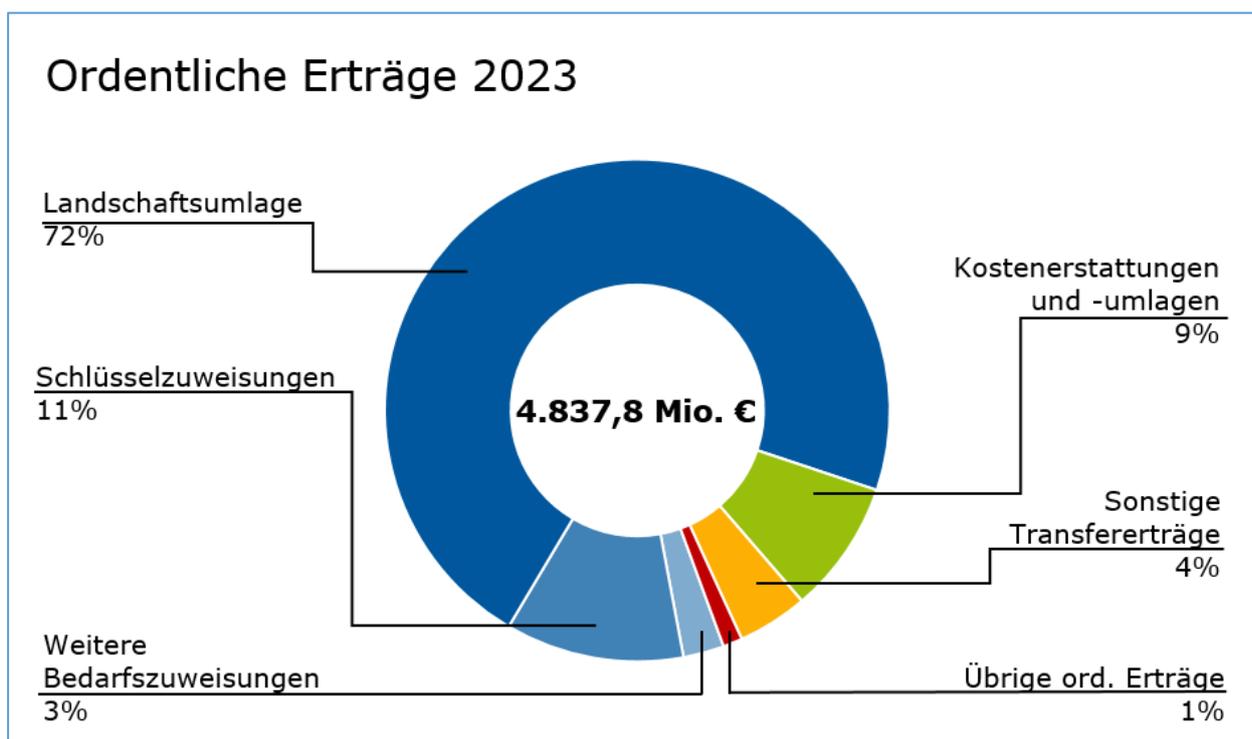


Abbildung 2: Zusammensetzung der ordentlichen Erträge 2023.

Die Allgemeinen Deckungsmittel des LVR sind in der Position „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ enthalten und stellten im Jahr 2023 rund 83,1 Prozent der ordentlichen Erträge dar. Die Erträge aus der Landschaftsumlage entsprachen mit 3.465,7 Mio. Euro dem Planansatz aus dem Nachtragshaushalt bzw. dem fortgeschriebenen Planansatz 2023. Die Erträge aus Schlüsselzuweisungen haben 553,2 Mio. Euro betragen und entsprachen ebenfalls dem Planansatz.

Ordentliche Erträge (in Mio. €)	Fortgeschriebener Ansatz 2023	Ist 2023	Abweichung Ist - Plan
Zuwendungen und allgemeine Umlagen,	4.139,0	4.145,8	6,8
davon: Landschaftsumlage	3.465,7	3.465,7	0,0
davon: Schlüsselzuweisungen	553,2	553,2	0,0
davon: pandemiebedingte Erträge	5,8	8,5	2,7

Sonstige Transfererträge	173,3	218,2	44,9
Privatrechtliche Leistungsentgelte	32,1	21,8	-10,3
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	349,3	414,2	64,8
Sonstige ordentliche Erträge	14,1	36,1	22,0
Aktivierete Eigenleistungen	2,4	1,6	-0,7
SUMME ordentliche Erträge	4.710,3	4.837,8	127,6

Die kommunalen Steuereinnahmen im Rheinland, die in die Umlagegrundlagen des LVR für die Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel einfließen, haben sich in 2023 aufgrund der Aufholungseffekte nach dem Auslaufen der Corona-Krise sehr positiv entwickelt, vor allem im Bereich der Gewerbesteuer. Bei den Umlagegrundlagen des LVR von 2022 nach 2023 konnte daher im Ergebnis ein Anstieg von 8,3 Prozent, und zwar von 20,9 Mrd. Euro auf rd. 22,65 Mrd. Euro verzeichnet werden. Der Planansatz für die Landschaftsumlage im Nachtragshaushalt 2023 wurde aus den Werten für die Umlagegrundlagen aus der Festsetzung zum GFG 2023 und dem für den Nachtragshaushalt 2023 beschlossenen Umlagesatz in Höhe von 15,3 Prozent ermittelt.

Der sehr deutliche Anstieg der Verbundsteuern (Landessteuern) in der Referenzperiode des GFGs 2023 im Vergleich zum GFG 2022 von rd. 12,5 Prozent hat dazu geführt, dass das Land NRW die Schlüsselzuweisungen für den LVR auf 553,2 Mio. Euro anheben konnte, was im Vergleich zum Vorjahr (518,0 Mio. Euro) einen Anstieg um rund 36,3 Mio. Euro bedeutete.

Die nachfolgende Tabelle stellt die wichtigsten Eckdaten und Kennzahlen zu den Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen dar:

Ertragsart / Kennzahl	2023	2022	2021	2020
LVR-Umlagegrundlagen (Mio. €)	22.651,8	20.916,1	19.869,3	19.437,9
Umlagesatz	15,30%	15,20%	15,70%	15,10 %
Erträge aus der Landschaftsumlage (Mio. €)	3.465,7	3.179,2	3.119,5	2.935,1
<u>Umlagequote</u> (Landschaftsumlage / ordentliche Erträge)	71,6 %	70,6 %	69,8 %	69,2 %
Schlüsselzuweisungen (Mio. €)	553,2	517,0	501,8	466,6
<u>Schlüsselzuweisungsquote</u> (Erträge aus Schlüsselzuweisungen / ordentliche Erträge)	11,4 %	11,5 %	11,2 %	11,0 %
<u>Quote der Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen</u> (Kostenerstattungen / ordentliche Erträge)	8,6 %	8,8 %	11,2 %	12,0 %
<u>Quote der sonst. Transfererträge</u> (sonst. Transfererträge / ordentliche Erträge)	4,5 %	4,6 %	4,3 %	4,7 %

Die Umlagequote, die den Anteil der Landschaftsumlage an den Gesamterträgen des LVR wiedergibt, ist von **70,6 Prozent** in 2022 auf **70,8 Prozent** in 2023 angestiegen, was unter anderem durch den Rückgang der Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen verursacht wurde. Eine wesentliche Position sind hierbei die Erträge aus der Altenpflege-Ausbildungsumlage, die sich im Jahr 2022 auf rund 26,0 Mio. Euro und in 2023 auf nur rund 3,8 Mio. Euro belaufen haben. Der Grund für den Rückgang ist das Auslaufen und die Beendigung dieses Ausbildungs- und Finanzierungsmodells im Jahr 2024.

Bei den sonstigen Transfererträgen sind im Wesentlichen Leistungen der Pflegeversicherung und Kostenbeiträge der Leistungsempfänger*innen oder der unterhaltspflichtigen Angehörigen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe erfasst. Des Weiteren werden in dieser Position Erträge aus der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) verbucht (106,7 Mio. Euro in 2023), die für Zwecke der besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu verwenden und daher LVR-haushaltsneutral sind.

Die übrigen ordentlichen Erträge, bestehend aus privat- und öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie sonstigen ordentlichen Erträgen und aktivierten Eigenleistungen, haben das Volumen der ordentlichen Erträge mit insgesamt rund 59,6 Mio. Euro im Jahr 2023 ergänzt.

2.3.1.2 Überblick über die ordentlichen Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen stellen den Ressourcenverbrauch infolge der gewöhnlichen Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Kerngeschäft) dar. Sie betragen im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 4.904,4 Mio. Euro und lagen damit um 373,4 Mio. Euro über den ordentlichen Aufwendungen des Vorjahres.

Ordentliche Aufwendungen (in Mio. €)	Fortg. Ansatz 2023	Ist 2023	Abweichung Ist - Plan
Personalaufwendungen	325,5	311,9	13,7
Versorgungsaufwendungen	49,4	36,5	12,9
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleist.	429,1	390,2	38,9
Bilanzielle Abschreibungen	24,0	20,3	3,7
Transferaufwendungen	3.835,1	4.066,4	-231,3
Sonstige ordentliche Aufwendungen	85,7	79,2	6,6
SUMME ordentliche Aufwendungen	4.748,8	4.904,4	-155,6

Die Transferaufwendungen prägen den Haushalt des LVR in besonderem Maße: Dieser Aufwand von 4.066,4 Mio. Euro im Jahr 2023 entsprach rund 82,9 Prozent der ordentlichen Aufwendungen und war damit nahezu kongruent mit den Allgemeinen Deckungsmitteln, die dem LVR im selben Zeitraum zur Verfügung standen (4.019,0 Mio. Euro). Die erhebliche Planüberschreitung bei den Transferaufwendungen resultierte hauptsächlich aus Mehraufwendungen für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter.

Die Anteile der einzelnen ordentlichen Aufwandsarten im Jahr 2023 werden in der nachfolgenden Graphik dargestellt:

Ordentliche Aufwendungen 2023

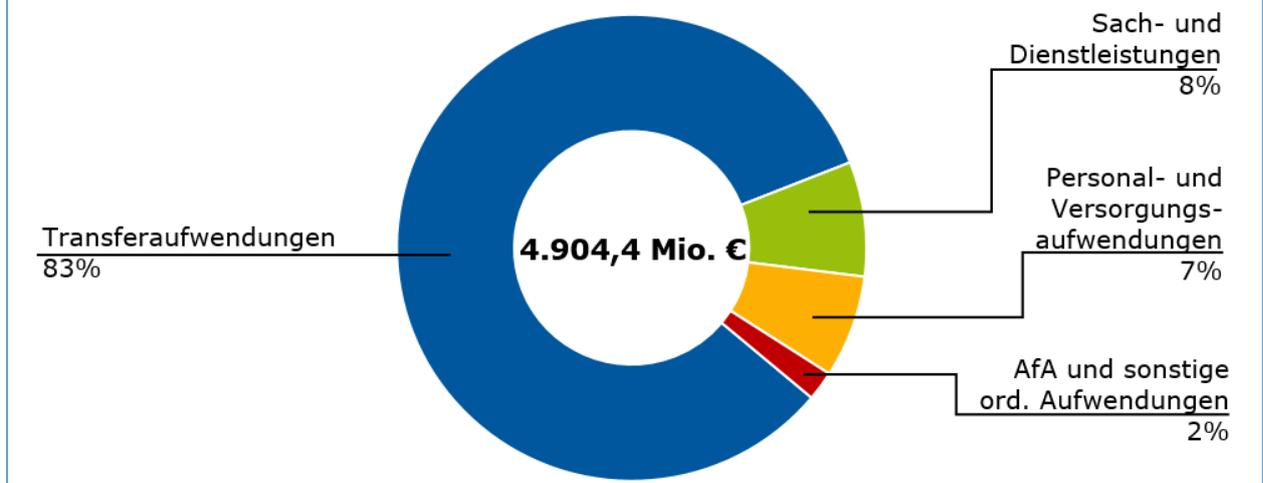


Abbildung 3: Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen 2023.

Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen stellten weitere rund 8,0 Prozent der ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2023 dar. Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen enthalten zahlreiche Positionen, die ebenso wie die Transferaufwendungen Sozialleistungen in Form von Kostenerstattungen an die örtlichen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger darstellen. Weitere Sach- und Dienstleistungsaufwendungen sind z.B. solche, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken, mit der Schülerbeförderung und rund um IT-Dienstleistungen entstehen. Darüber hinaus werden unter dieser Position Aufwendungen für Büro- und Geschäftsausstattung, Aufwendungen für Lehr- und Unterrichtsmittel, Unterhaltung von Fahrzeugen, Verbrauchsmaterialien und sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen geführt. Des Weiteren werden hier die Erstattungen für die Ausbildungsvergütung in der Altenpflege verbucht, welche aus der Altenpflege-Ausbildungsumlage finanziert werden; diese Aufwendungen sind jedoch rückläufig.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Entwicklung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen seit 2019.

Aufwandsart	2023	2022	2021	2020	2019
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (in Mio. €)	390,2	377,7	481,0	570,8	649,2

Die Personalaufwendungen beinhalten die Gehälter, Vergütungen und Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte, zudem Bezüge und Beihilfen für Beamt*innen, Veränderungen von Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamt*innen sowie die Veränderung von Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden. Die Personalaufwendungen haben im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 311,9 Mio. Euro betragen und lagen damit um 13,7 Mio. Euro unter dem fortgeschriebenen Planansatz von 325,5 Mio. Euro. Der Minderaufwand ergab sich hauptsächlich aus geringeren für Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für aktive Beamt*innen.

Unter den Versorgungsaufwendungen werden Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie die Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellungen für pensionierte Beamt*innen ausgewiesen. Sie betragen in 2023 insgesamt 36,5 Mio. Euro und lagen mit 12,9 Mio. Euro unter den Planwerten. Der Minderaufwand ergab sich hauptsächlich aus Minderaufwendungen bei den Beihilfeleistungen und geringeren Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger*innen.

Der Bestand der Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen hat im Vergleich zum Vorjahr netto (saldiert mit Erstattungsverpflichtungen und -forderungen nach dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag) um 1,4 Mio. Euro zugenommen.

Die wichtigsten Finanzkennzahlen zur Analyse der ordentlichen Aufwendungen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Kennzahl	2023	2022	2021	2020
Transferaufwandsquote (Transferaufwendungen / ord. Aufw.)	82,95	82,1%	78,2 %	76,4 %
Sach- und Dienstleistungsintensität (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ord. Aufw.)	8,0%	8,3 %	10,8 %	13,4 %
Personalintensität – ohne Versorgungsaufwand – (Personalaufwendungen / ord. Aufw.)	6,4%	6,3%	5,9 %	6,3 %

Die Aufwendungen für Abschreibungen (AfA) haben im LVR-Haushalt nur eine untergeordnete Bedeutung, da der LVR im Gegensatz zu den Kommunen kein Infrastrukturvermögen und daher nur einen vergleichsweise niedrigen Sachanlagenbestand aufweist. Die AfA auf Sachanlagen betrug im Jahr 2023 insgesamt 20,3 Mio. Euro.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen ergaben in 2023 einen Gesamtbetrag von 79,2 Mio. Euro und unterschritten damit den Planwert um 6,6 Mio. Euro. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen beinhalten weitere Positionen wie beispielsweise Versicherungsbeiträge, Fraktions- und Sitzungsgelder, Mietaufwendungen, Aufwendungen für Leiharbeitskräfte und andere betrieblich bedingte Aufwandsarten.

2.3.2 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist als Saldo aus Finanzerträgen und Finanzaufwendungen ein Teil des Jahresergebnisses und stellt die Finanzierungstätigkeit des LVR neben seiner Kerntätigkeit dar. Unter den Finanzerträgen weist der LVR insbesondere Zinserträge aus gewährten Darlehen und Geldanlagen sowie Dividenden und andere Gewinnanteile aus Beteiligungen aus. Unter den Finanzaufwendungen werden Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten für Fremdkapital sowie (in Vorjahren) Negativzinsen bzw. Verwahrgebühren für Einlagen dargestellt.

Das Finanzergebnis des LVR schloss im Haushaltsjahr 2023 mit einem Überschuss von 35,5 Mio. Euro ab und ist damit um 33,1 Mio. Euro besser als das Finanzergebnis 2022. Die deutliche Ertragsverbesserung ist insbesondere auf die geänderte Zinspolitik der Europäischen Zentralbank, aber auch auf Steuerungsmaßnahmen zur maßvollen Entschuldung und

der Optimierung des Liquiditätsmanagements zurückzuführen: Die Konzeption zur Liquiditätssteuerung beinhaltet abgestimmte Finanzierungsinstrumente und Maßnahmen, die eine langfristige und nachhaltige Anlagepolitik zur Sicherung zukünftiger Pensionsansprüche ermöglichen sollen. Durch das aktive Schuldenmanagement konnte seit Einführung des NKF der durchschnittliche Zinssatz für aufgenommene Darlehen stetig reduziert werden:

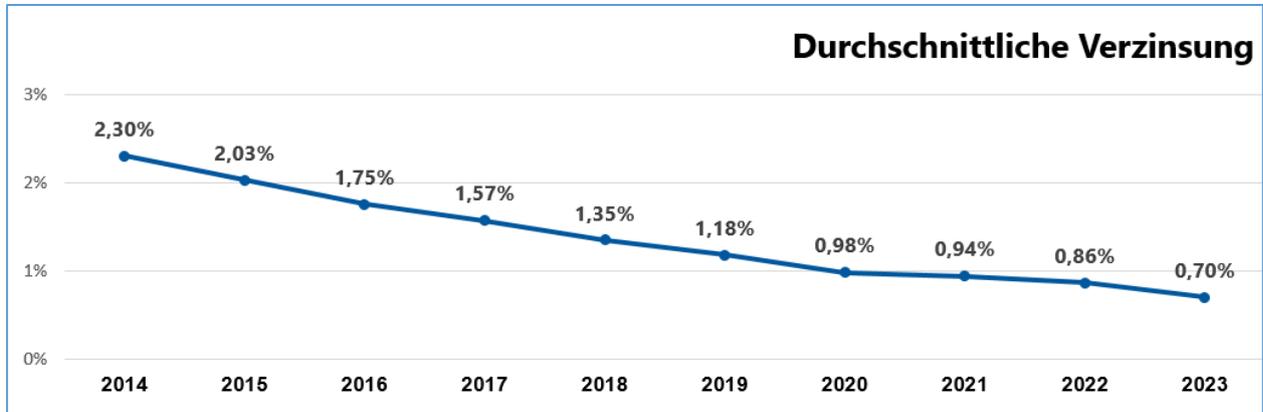


Abbildung 4: Durchschnittliche Verzinsung seit 2014.

In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten Kennzahlen des Finanzergebnisses zusammengefasst, die den Beitrag des Finanzergebnisses zu den Jahresergebnissen des LVR verdeutlichen:

Kennzahl	2023	2022	2021	2020
Zinslastquote (Zinsaufwand / ord. Aufwendungen)	0,16%	0,13%	0,18%	0,16 %
Finanzertragsquote (Erträge aus Finanzanlagen / ord. Erträge)	0,90%	0,19%	0,44 %	0,59 %

2.3.3 Außerordentliches Ergebnis

Gemäß dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) sind Belastungen infolge der Corona-Pandemie und infolge des Ukraine-Krieges im Rahmen des außerordentlichen Ergebnisses auszuweisen und bilanziell zu erfassen.

Im Haushaltsjahr 2023 konnte der LVR die im Zusammenhang mit der Pandemie und dem Ukraine-Krieg entstandenen Mehraufwendungen nur teilweise aus Billigkeits- und Erstattungsleistungen kompensieren, so dass ein Finanzschaden in Höhe von 12,3 Mio. Euro entstanden ist, der im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen wird. Hiervon entfallen rund 2,1 Mio. Euro auf pandemiebedingte und 10,2 Mio. Euro auf ukrainekriegsbedingte Belastungen. Zuzüglich des im Vorjahr ausgewiesenen Isolierungsbetrages in Höhe von 10,0 Mio. Euro hat die Bilanzierungshilfe zum Stichtag 31. Dezember 2023 einen Bestand von 22,3 Mio. Euro.

2.4 Investitionstätigkeit

2.4.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen im Jahr 2023 insgesamt 121,5 Mio. Euro. Sie setzten sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen: 65,1 Mio. Euro;
- Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen: 56,4 Mio. Euro;
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen und sonstige Investitionseinzahlungen: 0,1 Mio. Euro.

Unter den Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen werden unter anderem Rückflüsse aus Geldanlagen und aus gewährten Darlehen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge (Baudarlehen Kliniken) und des sozialen Wohnungsbaus (Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege) ausgewiesen.

Bei den Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen werden die investiven Zuweisungen des Landes, darunter aus der Investitionspauschale Eingliederungshilfe, der GFG-Bildungspauschale und weiteren Zuweisungen ausgewiesen.

Bei der Veräußerung von Sachanlagen handelte es sich um den Verkauf von Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung, die zur Aufgabenerfüllung des LVR nicht mehr benötigt werden.

2.4.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beliefen sich in 2023 auf 367,2 Mio. Euro. Diese unterteilten sich in:

- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen: 302,7 Mio. Euro;
- Auszahlungen für Baumaßnahmen: 56,3 Mio. Euro;
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, von Grundstücken und Gebäude sowie sonstige Investitionsauszahlungen: 8,2 Mio. Euro.

Bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen handelte es sich um folgende Investitionsprojekte über 1 Mio. Euro:

Investitionsprojekt / Baumaßnahme	Auszahlungen in 2023 (in Mio. €)
LVR-Zentralverwaltung: Neubau Ottoplatz	18,2
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache, Düsseldorf: Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes nebst Sanierung des Bestandsgebäudes	2,5
LVR-Berufskolleg Essen: Neubau Zweifachturnhalle	3,6
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Köln: Neubau Turnhalle + Fachklassen	3,7
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Leichlingen: Ersatzbau in Langenfeld	18,3
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Krefeld: Aufstellung Klassencontainer	2,9
LVR-Archäologischer Park Xanten: Neubau des Verwaltungs-, Wissenschafts-, Magazin-, und Betriebshofbereiches + Entdeckerforum	1,8
LVR-Industriemuseum, Schauplatz Oberhausen: Vision 2020-Museumsstandort Altenberg	2,7

3 Darstellung der Produktbereiche

Das Haushaltsjahr 2023 war weiterhin maßgeblich durch die Auswirkungen der BTHG-Umstellung, die Auswirkungen des Ukraine-Krieges und den fortgeführten Konsolidierungsmaßnahmen der LVR-Dezernate geprägt. Diese haben mit unterschiedlichen Ergebnisbeiträgen innerhalb der Produktgruppen und Produktbereiche zum Jahresergebnis des LVR beigetragen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen der Teilergebnisrechnungen sowie deren Ursachen, gegliedert nach Produktbereichen (PB), im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz 2023 dargestellt.

Die Gesamtabweichung zwischen dem Nachtragsplan und dem fortgeschriebenen Ansatz 2023 in Höhe von rd. 3,0 Mio. Euro ist auf Ermächtigungsübertagungen aus dem Haushaltsjahr 2022 zurückzuführen, die größtenteils für den Produktbereich 01 vorgenommen wurden. Die Abweichungen innerhalb der Produktbereiche resultieren insbesondere aus internen Budgetumbuchungen der Personalaufwendungen gem. Ziffer 3 der Bestimmungen für die Ausführung Haushaltes 2023 (Anlage zur Haushaltssatzung 2023). Hierbei wurden die im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushaltes ermittelten Mehrbedarfe für Tarifsteigerungen bei den Personalaufwendungen in Höhe von 30,0 Mio. Euro zunächst zentral in der Produktgruppe 084 (Zentrales Budget) im Produktbereich 01 geplant. Im Verlauf der Bewirtschaftung wurden die Planansätze aus dem Zentralen Budget je nach Bedarf in die endgültigen Produktgruppen umbucht und haben damit deren fortgeschriebene Planansätze erhöht.

PB	Bezeichnung	Nachtrag 2023 in Mio. €	Fortgeschriebener Ansatz 2023 in Mio. €	Ist 2023 in Mio. €	Abweichung zum fortgeschr. Ansatz in Mio. €
01	Innere Verwaltung	-272,6	-257,3	-219,6	37,6
03	Schulträgeraufgaben	-97,9	-104,8	-105,6	-0,8
04	Kultur und Wissenschaft	-73,1	-74,6	-67,9	6,7
05	Soziale Leistungen	-3.533,5	-3.542,3	-3.613,2	-70,9
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-20,8	-21,0	-19,8	1,2
07	Gesundheitsdienste	-24,8	-25,2	-22,9	2,3
10	Bauen und Wohnen	-15,1	-15,6	-15,7	-0,1
14	Umweltschutz	-1,0	-1,0	-0,7	0,3
15	Wirtschaft und Tourismus	1,3	1,3	10,0	8,7
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.021,9	4.021,9	4.036,7	14,8
	Landschaftsverband Rheinland	-15,7	-18,7	-18,7	-0,1

3.1 Produktbereich 01 - Innere Verwaltung

Der Produktbereich 01 enthält Produktgruppen (PG), die interne Querschnittsaufgaben abbilden, darunter insbesondere das Personalmanagement und das Immobilienmanagement. Des Weiteren werden hier die Teilergebnisse der politischen Gremienbetreuung, der Verwaltungsführung, der Zentralen Dienste, des LVR-Finanzmanagements, des LVR-Fachbereiches Recht, Versicherungen und Innenrevision und weiterer interner Produktgruppen dargestellt.

Im Produktbereich 01 ist im Berichtszeitraum eine Einsparung von insgesamt rund 37,6 Mio. Euro gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz entstanden und hat damit wesentlich zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses beigetragen. Die Minderaufwendungen resultieren hauptsächlich aus einem geringeren Bedarf bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen, insbesondere den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen.

Im Bereich des Immobilienmanagements (Produktgruppen 014 und 082) ergab sich eine geringfügige Planüberschreitung von insgesamt rd. 2,3 Mio. Euro gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz. Die Überschreitung ergab sich trotz einer vorausschauenden Beschaffungsstrategie, Energieeinsparmaßnahmen und Minderaufwendungen (z.B. aus Miet-, Bewirtschaftungsaufwendungen sowie Abschreibungen) insbesondere aufgrund des Rückbaus der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen.

Im Nachtragshaushaltsplan wurden u.a. zusätzliche Mittel Höhe von 30,0 Mio. Euro für energetische Sanierungsmaßnahmen vorgesehen. Da in der derzeitigen Marktsituation nach wie vor ein Mangel an Planungsbüros und ausführenden Firmen herrscht, konnte eine zügige Umsetzung der geplanten energetischen Sanierungsmaßnahmen nicht im erforderlichen Umfang umgesetzt werden, so dass hierfür Rückstellungen gebildet wurden.

3.2 Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben

Der Produktbereich 03 hat das Jahr 2023 mit einem Jahresergebnis von 105,6 Mio. Euro abgeschlossen und damit den fortgeschriebenen Ansatz von 104,8 Mio. Euro um rund 0,8 Mio. Euro überschritten.

Hierbei sind wesentliche Planabweichungen bei den Aufwendungen für die Schülerbeförderung entstanden (rd. 6,8 Mio. Euro), die jedoch durch Minderaufwendungen von rd. 6,0 Mio. Euro bei den Sachaufwendungen in anderen Bereichen teilweise kompensiert werden konnten.

In der folgenden Übersicht wird die Entwicklung der Schüler*innenzahlen und der Nettoaufwendungen (primäre Aufwendungen abzüglich der Erträge) der LVR-Förderschulen, getrennt nach Förderbereichen, aufgeführt.

Förderbereich	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023
LVR-Förderschulen Sehen			
Anzahl der Schüler*innen	431	495	441
Nettoaufwendungen in Mio. €	6,3	6,1	6,6
LVR-Klinikschulen			
Anzahl der Schüler*innen	242	266	247
Nettoaufwendungen in Mio. €	0,5	0,3	0,5

Förderbereich	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023
LVR-Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung			
Anzahl der Schüler*innen	4.061	4.121	4.126
Nettoaufwendungen in Mio. €	34,1	31,3	37,1
LVR-Förderschulen Hören und Kommunikation			
Anzahl der Schüler*innen	974	1.084	968
Nettoaufwendungen in Mio. €	11,4	11,5	12,1
LVR-Förderschulen Sprache			
Anzahl der Schüler*innen	1.046	1.112	1.065
Nettoaufwendungen in Mio. €	5,0	4,0	5,8
LVR-Förderschulen emotionale und soziale Entwicklung			
Anzahl der Schüler*innen	99	105	97
Nettoaufwendungen in Mio. €	0,3	0,3	0,3

Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung betragen in 2023 rund 49,2 Mio. Euro und lagen damit um 6,8 Mio. Euro über dem fortgeschriebenen Ansatz. Die Ursachen für die Überschreitung waren hauptsächlich die Erhöhung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz sowie steigende Treibstoffkosten. Zudem stieg die Anzahl der krankheits- bzw. behinderungsbedingten Einzelbeförderungen in 2023 an, was die Einrichtung von zusätzlichen Linien erforderlich machte.

Wie bereits in Vorjahren hat der LVR den örtlichen Schulträgern auch in 2023 Finanzmittel zur Förderung der schulischen Inklusion in Höhe von 0,4 Mio. Euro gewährt, womit die inklusive Beschulung von ca. 150 Schüler*innen in allgemeinen Schulen finanziell unterstützt wurde. Bei diesen Fördermitteln handelt es sich um freiwillige Mittel des LVR (grundsätzlich subsidiär zur Inklusionspauschale des Landes NRW) zur Unterstützung der örtlichen Schulträger bei ihren Bemühungen, Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

3.3 Produktbereich 04 - Kultur und landschaftliche Kulturpflege

Im Produktbereich 04 – Kultur und landschaftliche Kulturpflege – ist im Berichtsjahr eine Verbesserung von 6,7 Mio. Euro im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz entstanden. Der Produktbereich 04 wird maßgeblich durch den Betrieb der LVR-Museen geprägt. In den betreffenden Produktgruppen werden für den Kulturbereich insbesondere Ertragspositionen aus Eintrittsgeldern, Führungserlösen- und Umsätzen in Museumshops ausgewiesen.

Die LVR-Museen haben im Jahr 2023 eine Erlössteigerung von 7,12 Prozent gegenüber dem Jahr 2022 zu verzeichnen. Damit entsprechen die Erlöse im Jahr 2023 wieder dem Normalniveau aus Zeiten vor der Corona-Pandemie.

Die Aufwandsseite weist hauptsächlich Aufwendungen für Serviceleistungen der RKG in den Bereichen Reinigung, Bewachung, Veranstaltungsorganisation und Bewirtschaftung und Aufwendungen für den Dienstbetrieb (Energiekosten, IT-Aufwendungen, Verwaltungskosten) aus. Die wesentlichen leistungsbezogenen Kennzahlen des Produktbereiches werden in den folgenden Tabellenwerken dargestellt.

Besucherzahlen LVR-Museen / LVR-Einrichtungen			
Einrichtung	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023
LVR-LandesMuseum Bonn	75.958	90.000	89.485
Max Ernst Museum Brühl des LVR	38.610	43.000	38.105
LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum Xanten	529.966	500.000	546.868
LVR-Industriemuseum	101.818	170.000	128.063
LVR-Freilichtmuseum Kommern	208.591	200.000	208.154
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	96.110	90.000	92.519
LVR-Niederrheinmuseum Wesel	5.827	9.000	9.270
LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen	3.915	1.300	1.716
LVR-Kulturzentrum Brauweiler	87.811	75.000	31.599
Summe	1.148.606	1.178.300	1.145.779

Die Besucherzahlen im Jahr 2023 befinden sich auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2022 und entsprechen somit insgesamt wieder ungefähr dem Stand vor der Corona-Pandemie im Jahr 2019 (1.192.879 Besuche).

Anzahl Führungen			
Einrichtung	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023
LVR-LandesMuseum Bonn	891	800	1.196
Max Ernst Museum Brühl des LVR	804	500	1.083
LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum Xanten	5.356	7.000	5.738
LVR-Freilichtmuseum Kommern	218	1.200	229
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	48	200	112
LVR-Niederrheinmuseum Wesel	55	100	42
Summe	7.372	9.800	8.400

Die Anzahl der Führungen konnte gegenüber dem Vorjahr um fast 14 Prozent gesteigert werden, dennoch wird der Planwert nicht in Gänze erreicht. Es ist nach wie vor in vielen Museen eine Zurückhaltung bei der Buchung von Führungen festzustellen.

Besucherzahlen LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe im Rheinland			
Einrichtung	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023
Römerthermen Zülpich	14.106	11.000	17.382
Zentrum für verfolgte Künste	7.054	20.000	23.500
Stiftung RuhrMuseum / Welterbe Zollverein	200.000	235.000	251.000
Zinkhütter Hof Stolberg	23.521	30.000	18.738
Energeticon gGmbH Alsdorf	42.614	36.000	38.245
Rotes Haus Monschau	17.964	15.000	24.457
vogelsang ip gGmbH	221.940	270.000	209.900
Summe	527.199	617.000	583.222

Die Besucherzahlen des LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe lagen im Jahr 2023 insgesamt rund 10,6 Prozent über dem Vorjahreswert.

3.4 Produktbereich 05 - Soziale Leistungen

Der LVR-Haushalt wird wesentlich von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt. Der Produktbereich Soziales bildete mit einem geplanten Aufwandsvolumen von rund 3,9 Mrd. Euro (dies entsprach 81,6 Prozent der geplanten ordentlichen Aufwendungen) einen Aufgabenschwerpunkt des LVR-Haushaltes 2023.

Produktbereich 05 - Soziales	Fortgeschr. Ansatz 2023 in Mio. Euro	Ist 2023 in Mio. Euro	Abweichung in Mio. Euro
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	81,7	96,3	14,6
Sonstige Transfererträge	173,3	218,2	44,9
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	66,8	83,8	17,0
Sonstige ordentliche Erträge	8,4	24,4	16,0
Ordentliche Erträge	330,3	422,8	92,5
Personalaufwendungen	81,6	80,8	-0,8
Aufwendungen für Sach- u. Dienstl.	212,4	158,2	-54,2
Bilanzielle Abschreibungen	0,1	0,1	0,0
Transferaufwendungen	3.574,0	3.777,0	203,0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5,0	31,9	26,9
Ordentliche Aufwendungen	3.873,1	4.047,9	174,8
Ordentliches Ergebnis	-3.542,9	-3.625,2	-82,3
Finanzergebnis	0,5	5,3	4,8
Ergebnis d. lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.542,3	-3.619,8	-77,5
Außerordentliches Ergebnis	0,0	6,6	6,6
Summe	-3.542,3	-3.613,2	-70,9

Im Berichtszeitraum entstanden im ordentlichen Ergebnis Mehraufwendungen in Höhe von 174,8 Mio. Euro, die zusammen mit Mehrerträgen von rund 92,5 Mio. Euro zu einem Fehlbetrag im ordentlichen Teilergebnis von rund 82,3 Mio. Euro führten. Das ordentliche Ergebnis wurde durch das Finanzergebnis (hier hauptsächlich Zinserträge aus der Anlage von Finanzmitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 5,3 Mio. Euro) und den außerordentlichen Ertrag aus der Isolierung ukrainekriegsbedingter Aufwendungen in Höhe von 6,6 Mio. Euro verbessert. Die Isolierung wurde gemäß dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) für energiepreisbedingte Mehrkosten in der Eingliederungshilfe vorgenommen, für die in 2023 keine staatlichen Hilfen gewährt worden sind. Somit wird im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen – im Haushaltsjahr 2023 ein Fehlbetrag von insgesamt 70,9 Mio. Euro gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz ausgewiesen. Die wichtigsten Einflussfaktoren auf das Ergebnis des Produktbereiches werden im Folgenden erläutert.

3.4.1 Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen

Bundesweit nimmt seit 2019 die Zahl der Leistungsberechtigten, die in besonderen Wohnformen leben, ab. Nach dem aktuellen BAGüS-Bericht für das Jahr 2022 sind die Fallzahlen in Deutschland zuletzt von 2021 nach 2022 um 1,2 Prozent gesunken.

Volljährige leistungsberechtigte Personen in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen)				Entwicklung 2021 – 2022		durchschn. jährl. Veränderung seit 2020	durchschn. jährl. Veränderung seit 2013
Jahr (31.12.)	2020	2021	2022	absolut	%		
BE	5.578	5.517	5.499	-18	-0,3%		-0,3%
HB	2.043	2.033	1.884	-149	-7,3%		-1,3%
HH	4.242	4.434	4.233	-201	-4,5%		-1,0%
BW	21.344	21.268	21.175	-93	-0,4%		0,2%
MFR	4.307	4.297	4.286	-11	-0,3%		-0,3%
NDB	2.359	2.392	2.358	-34	-1,4%		1,1%
OBB	9.634	9.713	9.605	-108	-1,1%		0,5%
OFR	2.492	2.464	2.508	44	1,8%		0,7%
OPF	2.363	2.368	2.375	7	0,3%		1,2%
SCHW	4.306	4.332	4.290	-42	-1,0%		0,6%
UFR	2.682	2.702	2.703	1	0,0%		0,8%
HE	12.755	12.768	12.736	-32	-0,3%		-0,6%
NI	22.511	22.819	n.v.				
LVR	20.573	20.350	19.993	-357	-1,8%		-0,6%
LWL	21.741	21.724	21.484	-240	-1,1%		-0,2%
RP	9.840	n.v.	n.v.				
SH	7.823	7.931	7.894	-37	-0,5%		-1,2%
SL	2.265	2.242	2.169	-73	-3,3%		-0,2%
BB	6.686	6.627	6.652	25	0,4%		0,0%
MV	5.483	5.404	5.143	-261	-4,8%		-1,6%
SN	9.625	9.507	9.418	-89	-0,9%		1,1%
ST	8.936	8.826	8.714	-112	-1,3%		-0,5%
TH	5.286	5.233	5.140	-93	-1,8%		-0,5%
insg.	194.874	194.787	192.525	-2.262	-1,2%		-0,1%

©2023 Tab A.1.2
BAGüS/con_sens

hochgerechnete Summen

Dieser bundesweite Trend ist auch beim LVR zu beobachten und setzte sich in 2023 fort, so dass die Aufwendungen in der Eingliederungshilfe um 27,3 Mio. Euro unter dem Planansatz von 2.772 Mio. Euro lagen.

3.4.2 Hilfe zur Pflege

Die Nettoausgaben für die Hilfe zur Pflege lagen 2023 bei 169,4 Mio. Euro. Seit der Einführung des § 43c SGB XI (Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung) im Jahr 2022 werden die Eigenanteile der Pflegebedürftigen in der vollstationären Pflege durch einen prozentualen Leistungszuschlag der Pflegekassen, gestaffelt nach Dauer der Pflege, begrenzt. So erhielten Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die seit mehr als 36 Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, 2023 einen Leistungszuschlag in Höhe von 70 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Dank dieser Begrenzung konnten im Vergleich zum Etatansatz 2023 Einsparungen von 40,4 Mio. Euro erzielt werden.

3.4.3 Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose

Nach einem mehrjährigen Rechtsstreit wurde eine Klage eines Blindengeldempfängers auf volles Blindengeld bei gleichzeitigem Aufenthalt in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe abgewiesen. Hätte die Klage Erfolg gehabt, so wären damit Mehraufwendungen für den LVR in Höhe von jährlich ca. 2,2 Mio. Euro verbunden gewesen. Mit Wegfall der Leistungsverpflichtung konnte die in den Vorjahren gebildete Rückstellung für Prozessrisiken aufgelöst werden. Da auch die Anzahl der Leistungsberechtigten nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose um rund 400 Personen zurückgegangen ist, fielen die Nettoausgaben um insgesamt 13,2 Mio. Euro niedriger aus als erwartet.

3.4.4 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Sozialbereich

Die infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine massiv gestiegenen Energiekosten haben die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe vor große finanzielle Herausforderungen gestellt. Das Land NRW hat mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation Mittel in Höhe von insgesamt 5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Davon entfielen auf die beiden Landschaftsverbände jeweils 30 Millionen Euro, um die im Jahr 2023 entstandenen energiepreisbedingten Steigerungen der Vergütung der Eingliederungshilfe zu refinanzieren.

Zudem erhielt der LVR im Rahmen der Verteilung der dritten Tranche des Bundes einen Zuweisungsbetrag von 1,3 Mio. Euro für die Jahre 2022 und 2023, um die Belastungen durch die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine auszugleichen.

Diese Zuwendungen konnten die ukrainekriegsbedingten Mehraufwendungen jedoch nicht vollständig decken, so dass darüber hinaus noch rund 6,6 Millionen Euro nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz zu isolieren waren.

3.4.5 Elementarbildung und Frühförderleistungen

Seit dem 1. Januar 2020 liegt die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe (EGH) im Elementarbereich, d.h. für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zu deren Schuleintritt, einheitlich beim LVR. Die EGH-Leistungen für Kinder bis zum Schuleintritt umfassen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kinder-tagespflege.

Darüber hinaus ist der LVR seit dem 1. Januar 2020 erstmals auch für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung zuständig und damit auch Kostenträger für diese Leistungen. Allerdings hat die Corona-Pandemie die Tätigkeit der Frühförderstellen in den betroffenen Jahren 2020 bis 2022 stark beeinträchtigt, so dass erst ab dem Jahr 2023 davon ausgegangen werden konnte, dass sich ein Regelbetrieb einstellen wird.

Seit der Aufgabenübernahme haben sich bei verschiedenen Leistungsbereichen Entwicklungen abgezeichnet, die nachfolgend beschrieben werden.

3.4.5.1 Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I)

Die heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen stellen betragsmäßig den größten Teil der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt dar. Grundlage für diese Leistungen sind die seit dem 1. Januar 2020 (Inkrafttreten

der dritten Reformstufe des BTHG) geltenden Regelungen des SGB IX, die u.a. im § 79 SGB IX die heilpädagogischen Leistungen definieren (sog. Basisleistung I). Die Finanzierung der heilpädagogischen Leistungen erfolgt über die Regelungen des Landesrahmenvertrages.

Als Vorläufer dieser Leistungen hatte der LVR bereits seit 2014 die sog. LVR-FInK-Pauschale, eine freiwillige Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) als pro-Kopf-Pauschale gewährt (s. Punkt 3.4.5.2). Die vom LVR für die betroffenen Kinder bewilligte FInK-Förderung hatte bzw. hat noch während der Übergangszeit seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 Bestand, endet jedoch spätestens mit dem Beginn des Schulbesuchs durch die leistungsberechtigten Kinder. Seit dem 1. August 2020 werden neu beantragte Leistungen nur noch nach § 79 SGB IX bewilligt, so dass die freiwilligen FInK-Leistungen voraussichtlich zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024, spätestens jedoch zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025, auslaufen werden.

Entsprechend dieser Entwicklung sind die Aufwendungen im Bereich der Basisleistung I seit der Einführung in 2020 gestiegen:

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I)				
	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023
Anzahl Leistungsberechtigte	7.695	11.308	8.200	13.048*
Aufwand in Mio. €	54,1	89,2	96,5	142,7

* Stand 31.12.2023: es werden weitere Kinder ins System kommen, da nicht alle Anträge abschließend bearbeitet sind. Der Unterschiedsbetrag zur Angabe in der folgenden Tabelle (14.654) ergibt sich aus den unterschiedlichen betrachteten Zeiträumen (Kalenderjahr und Kita-Jahr). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass mit dem Ende eines Kindergartenjahres zum 31. Juli zunächst zahlreiche Kinder aufgrund ihrer Schulpflichtigkeit das System verlassen, in den Monaten August bis Dezember aber noch nicht für alle neu in den Kindergarten aufgenommenen Kinder bereits entsprechende Anträge gestellt bzw. bewilligt wurden.

Es ist festzustellen, dass auch im vierten Jahr seit Inkrafttreten der 3. Reformstufe des BTHG sich die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht haben. Das Ist-Ergebnis 2023 übersteigt das Ergebnis des Vorjahres um 59,8 Mio. Euro. Wesentliche Ursachen dafür sind vor allem steigende Fallzahlen der von Behinderung betroffenen oder bedrohten Kinder.

Ein weiterer Grund für den Anstieg der Aufwendungen liegt in der Verbesserung der individuellen Betreuung der von Behinderung betroffenen oder bedrohten Kinder, vor allem in Bezug auf die Wohnortnähe. Hierbei zeigt sich deutlich, dass sehr viele Kindertageseinrichtungen bestrebt sind, die inklusive Betreuung im Sozialraum vor Ort sicherzustellen. So geht die Tendenz dahin, dass das wohnortnahe inklusive Betreuungsangebot zunehmend ausgeweitet und damit den Bedürfnissen der Eltern nach einer wohnortnahen Betreuung entsprochen wird. Damit wird zwar vermieden, dass sog. Cluster-Einrichtungen entstehen („Betreuungszentren“), in denen eine große Anzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung betreut wird. Der Zielrichtung der Inklusion, dass grundsätzlich jedes Kind in jeder Kindertageseinrichtung (Kita) vor Ort betreut werden kann, wird damit entsprochen. Jedoch führt dies dazu, dass immer mehr Kindertagesstätten inklusive Betreuungsangebote vorhalten, aber nur wenige Kinder aufnehmen. Infolge der Finanzierungssystematik über die Pauschalen, die nach der Anzahl betreuter Kinder gestaffelt sind (die Pauschalen je Kind sind umso höher, je weniger Kinder in einer Gruppe betreut werden), hat dies höhere Gesamtaufwendungen zur Folge.

Ein dritter Grund für die Mehrbelastung des Haushalts 2023 liegt darin, dass die Kindertageseinrichtungen in den Kindergartenjahren, die das Haushaltsjahr betreffen (Kindergartenjahre 2022/2023 und 2023/2024), immer mehr Kinder im Modell der Gruppenstärkenabsenkung betreuen, das nach der angesprochenen Systematik gegenüber dem Modell der Zusatzkraft pro Kind höhere Aufwendungen verursacht.

Folgende Entwicklungen zeigen die beiden Betreuungsmodelle auf:

Betreuungsmodell		Kindertageseinrichtungen	Kinder mit (drohender) Behinderung
Kita-Jahr 2020/2021	Gesamt , davon:	2.870	7.563
	Modell Zusatzkraft	1.851	5.092
	Modell Gruppenstärkenabsenkung	1.019	2.471
Kita-Jahr 2021/2022	Gesamt , davon:	3.273	10.732
	Modell Zusatzkraft	1.780	4.965
	Modell Gruppenstärkenabsenkung	1.493	5.767
Kita-Jahr 2022/2023	Gesamt , davon:	3.753	14.654
	Modell Zusatzkraft	2.025	6.374
	Modell Gruppenstärkenabsenkung	1.728	8.280

3.4.5.2 Freiwillige LVR-FInK-Förderung (Elementarförderung)

Der LVR hatte bereits in 2014 die Richtlinien zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) erlassen und damit die Pro-Kopf-Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Regelkindertageseinrichtungen finanziert, womit auch wesentliche Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zur Inklusion umgesetzt wurden.

Aufgrund der neuen Leistungen nach dem BTHG ab dem 1. Januar 2020 für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen wird diese bisher freiwillige Förderung in einem Übergangszeitraum - im Kindergartenjahr 2020/2021 begonnen - auslaufen. Bestandsfälle können zwar in der bisherigen Förderung (FInK) bis zum Eintritt der Kinder in die Schule verbleiben; neu beantragte Leistungen wurden jedoch seit dem 1. Januar 2020 nur noch nach den Regelungen des SGB IX bewilligt.

Der Minderbedarf im Berichtszeitraum 2023 betrug rund 6,0 Mio. Euro gegenüber dem Planansatz, was auf den Rückgang der Fallzahlen in der FInK-Förderung zurückzuführen ist. Die Fallzahlen der FInK-Förderung sinken seit 2020; sie sind in 2023 nochmals deutlich zurückgegangen, da die Eltern die neuen gesetzlichen Leistungen nach SGB IX beantragten und die bisherige freiwillige FInK-Leistung nicht mehr in Anspruch nahmen. So sind deutlich weniger

Leistungsberechtigte als erwartet im bisherigen System der freiwilligen finanziellen Förderung (FInK-Pauschale) verblieben.

Freiwillige LVR-Förderung Elementarbildung in Regelkindertagesstätten (FInK)				
	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023
Anzahl FInK-Förderkinder	3.431	1.350	1.900	355
Aufwand in Mio. €	32,5	11,8	8,6	2,6

3.4.5.3 Individuelle heilpädagogische Leistungen in Regelkindertagesstätten

Mit der Übernahme der Zuständigkeiten nach dem AG-BTHG wurde der LVR zum 1. Januar 2020 auch Träger der individuellen heilpädagogischen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung (sog. Assistenzleistungen). Diese (zusätzlichen) Leistungen werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der individuellen heilpädagogischen Leistungen ist der Anspruch entweder auf die Basisleistung I oder die (auslaufende) freiwillige FInK-Förderung des LVR. Heilpädagogische Leistungen nach SGB IX für Kinder mit (drohender) Behinderung werden zwar bereits im Rahmen der sog. Basisleistung I erbracht (s. Ziffer 3.4.5.1). Sofern die Basisleistung I nicht ausreichend ist, um den individuellen Teilhabebedarf zu decken, können individuelle heilpädagogische Leistungen beantragt werden. Sie ergänzen insofern die Leistungen der Basisleistung I.

Der Verlauf der Jahre 2020 bis 2023 kann hier noch kein sicheres Bild auf die zukünftige Entwicklung geben. Zum einen war das Modell der „Kita-Assistenzen“ im Rheinland vor der Aufgabenübertragung auf den LVR in den Kommunen ein fester Bestandteil der Unterstützung für Kinder mit (drohender) Behinderung in den Kitas; zum anderen wirkt sich die desolante Personalsituation in den Kitas (Fachkräftemangel) auch auf den angemeldeten Bedarf für individuelle heilpädagogische Leistungen aus. Hier kommt es zunehmend vor, dass Einrichtungen das Leistungsangebot im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) aufgrund von Personalmangel nicht mehr umfassend aufrechterhalten können und dann die Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung von der Zusage für eine „Kita-Assistenz“ abhängig machen.⁴

Festzuhalten bleibt jedoch, dass der LVR als Eingliederungshilfeträger keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen den Eltern und der Kita hat. Letztendlich wird unermüdlich mit den Einrichtungen und deren Trägern kommuniziert, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht den Mangel an Leistungen im SGB VIII kompensieren können.

Zudem hat sich im Haushaltsjahr 2023 die Problematik der Leistungsabrechnung der individuellen heilpädagogischen Leistungen verschärft: In der Regel werden die individuellen heilpädagogischen Leistungen pro Kind erbracht und auch dementsprechend abgerechnet. Wie in den vergangenen Haushaltsjahren, so musste auch im Haushaltsjahr 2023 festgestellt werden, dass eine Reihe von Leistungserbringern von der kindbezogenen Abrechnung keinen

⁴ Siehe auch Rundschreiben Nr. 42/21/2023

Gebrauch macht und Sammelrechnungen erstellt, die dann auch nicht über das eingerichtete Rechnungsportal, sondern per Post dem LVR zugeleitet werden. Solche Sammelrechnungen müssen dann bei der Abrechnung von den LVR-Mitarbeitenden umständlich den einzelnen Kindern zugeordnet werden. Zudem treffen die Abrechnungen oftmals verspätet ein.

Auch bei den kindbezogenen Abrechnungen wird das Rechnungsportal leider nicht umfänglich genutzt. Somit wird eine Vielzahl von Rechnungen, die noch das Haushaltsjahr 2023 betreffen, erst im Haushaltsjahr 2024 oder sogar in den Folgejahren eingehen und abgerechnet werden. Nach den derzeitigen Erkenntnissen (Stand März 2024) sind noch mehrere Monate des Jahres 2023 abzurechnen. Bei den noch nicht vorliegenden Rechnungen müssen zudem noch die Tarifauswirkungen des vergangenen Jahres mit einbezogen werden. Aus diesem Grund wurden im Haushaltsjahr 2023 deutlich höhere Rückstellungen für die zu erwartenden nachlaufenden Rechnungen gebildet als in Vorjahren, wodurch sich eine erhebliche Belastung des Haushalts 2023 ergeben hat.

Individuelle heilpädagogische Leistungen („Kita-Assistenz“ in Regel-Kitas)				
	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023
Aufwand in Mio. €	81,9	74,2	50,2	184,6

3.4.5.4 Eingliederungshilfeleistungen für Kinder (Frühförderleistungen)

Der LVR ist seit dem 1. Januar 2020 erstmalig Träger der Eingliederungshilfeleistung „Frühförderung“ (nach Teil 1, Kapitel 9 SGB IX). Im Rahmen der Frühförderung wird unterschieden zwischen interdisziplinären Leistungen der medizinischen Rehabilitation mit heilpädagogischen Leistungen (Komplexleistung Frühförderung) und separaten (solitären) heilpädagogischen Leistungen.

Vor dem 1. Januar 2020 lag die Zuständigkeit für die Frühförderleistungen bei den örtlichen Sozialhilfeträgern. Um einen fließenden Aufgabenübergang zu gewährleisten, wurde die örtliche Ebene per Satzung zur Durchführung dieser Aufgaben übergangsweise bis zum 31. Juli 2022 beauftragt. Die Heranziehungssatzung ist ausgelaufen, so dass nunmehr alle Fälle der Frühförderung vollständig in der Zuständigkeit des LVR liegen.

In den Vorjahresvergleichen der Leistungskennzahlen ist zu berücksichtigen, dass die Nachfrage nach Leistungen der interdisziplinären Frühförderung speziell im Jahr 2020 – unabhängig von der Anzahl der Leistungsberechtigten – pandemiebedingt deutlich zurückgegangen war, da während der Corona-Pandemie aus Vorsichtsgründen weniger Leistungen nachgefragt wurden. Jedoch ist die Inanspruchnahme der Leistungen bereits in 2021 wieder angestiegen. Im Berichtszeitraum 2023 hat sich diese Tendenz weiter fortgesetzt, so dass in 2023 höhere Aufwendungen als im Vorjahr 2022 entstanden sind. Die Nachfrage nach Leistungen der interdisziplinären Frühförderung hat inzwischen das Vor-Corona-Niveau erreicht.

Die Daten der Leistungsbereiche werden in den folgenden Tabellenwerken dargestellt.

Interdisziplinäre Frühförderung (IFF)	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023
Anzahl Leistungsberechtigte in interdisziplinärer Frühförderung (entspricht nicht der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen)	8.952	12.342	9.436	14.068
Summe Aufwand Eingliederungshilfe in interdisziplinärer Frühförderung in Mio. €	31,3	31,9	42,7	39,1

Besonders hinzuweisen ist auf die Entwicklung der Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF-Stellen). In 2019 waren es noch 21 von 26 LVR-Mitgliedskörperschaften, die eine IFF-Stelle im Einzugsgebiet aufweisen konnten. Insofern gab es bei der Aufgabenübernahme durch den LVR in 2020 diesbezüglich 5 „weiße Flecken“ auf der Landkarte des Rheinlandes. Inzwischen konnten in vier dieser Mitgliedskörperschaften Interdisziplinäre Frühförderstellen den Betrieb aufnehmen, so dass lediglich nur noch eine kreisfreie Stadt keine IFF-Stelle hat. Hier finden derzeit Interessenbekundungsverfahren mit möglichen Anbietern statt. Der Anstieg der Aufwendungen ist unter anderem auf die Ausweitung der IFF-Standorte zurückzuführen.



IFF-Stellen 2019



IFF-Stellen 2023

Die Vorjahresvergleiche der Leistungskennzahlen im Bereich der **solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung** weisen ebenfalls dieselbe Tendenz aus. Im Vergleich zum Vorjahr 2022 ist in 2023 die Nachfrage nach Leistungen, die im Jahr 2020 pandemiebedingt zurückgegangen war, weiterhin deutlich gestiegen. Zudem haben sich gegenüber dem Vorjahr Mehraufwendungen von rund 7,4 Mio. Euro ergeben. Die Mehraufwendungen sind vor allem darauf zurückzuführen, dass sich der Regelbetrieb nach dem Rückgang der Corona-Schutzmaßnahmen mehr und mehr etabliert hat.

Solitäre heilpädagogische Leistungen (in der Frühförderung)	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023
Anzahl Leistungsberechtigte in solitären heilpäd. Leistungen	5.499	7.434	4.971	9.148
Summe Aufwand Eingliederungshilfe in solitären heilpäd. Leistungen in Mio. €	19,6	21,1	17,8	28,5

3.4.5.5 Heilpädagogische Kindertagesstätten

Das LVR wirkt beratend darauf hin, dass bisher rein heilpädagogisch geführte Betreuungsangebote für Kinder mit (drohenden) Behinderungen in inklusive Betreuungsangebote umgewandelt werden. Dabei verfolgt der LVR das Ziel, dass Kinder mit (drohenden) Behinderungen möglichst wohnortnah, d.h. idealerweise in der Kita „um die Ecke“ betreut werden und exklusive Betreuungsangebote durch Regelangebote ersetzt werden. Infolge der seit dem 1. Januar 2020 in Kraft getretenen 3. Reformstufe des BTHG gibt es einen bis zum Jahresende 2029 abzuschließenden Umwandlungsprozess für die Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischen Gruppen in Regeleinrichtungen, der in Einzelfällen verlängert werden kann.

Derzeit werden die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen als teilstationäre Leistungen vollständig von den Landschaftsverbänden finanziert, da sie von der Finanzierung durch das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) ausgenommen sind. Laut Vereinbarung im Landesrahmenvertrag sind diese Einrichtungen zu inklusiven Kindertageseinrichtungen weiterzuentwickeln und in KiBiz-finanzierte Einrichtungen umzuwandeln. Kinder mit (drohender) Behinderung mit einem hohen Teilhabebedarf werden spätestens nach 2029 erhöhte KiBiz-Pauschalen und eine ergänzende Finanzierung aus Mitteln der Eingliederungshilfe (sog. Basisleistung II) erhalten.

In seiner Rolle als Kostenträger kann der LVR nur begrenzt Einfluss auf den Abbau der heilpädagogischen Einrichtungen und Gruppen nehmen. Dennoch kann konstatiert werden, dass es ihm entsprechend seiner geschilderten Zielsetzung wiederum gelungen ist, die Anzahl der heilpädagogischen Gruppen mittels Beratung weiter zurückzuführen:

Heilpädagogische Kindertagesstätten				
	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023
Anzahl der Gruppen	152	147	151	145
Aufwand in Mio. €	41,7	41,5	53,4	41,8

Eine Vielzahl von einzelnen Neuverhandlungen mit den Trägern von heilpädagogischen Tageseinrichtungen führte zu dem Ergebnis, dass der LVR als Kostenträger höhere Entgelte, bedingt auch durch Tarifsteigerungen, in 2023 zu leisten hatte bzw. noch hat, da noch Verhandlungen geführt werden.

3.4.5.6 Einzelfallhilfen (Integrationshilfen) in heilpädagogischen Einrichtungen

Auch in den heilpädagogischen Gruppen besteht die Möglichkeit, für Kinder mit einem hohen Teilhabebedarf individuelle heilpädagogische Leistungen zu beantragen und durch den LVR als Kostenträger finanzieren zu lassen. Der Aufwand ist im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleichgeblieben.

Individuelle heilpädagogische Leistungen in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen				
	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023
Sozialaufwendungen in Mio. €	0,8	2,1	3,0	2,0

3.5 Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Im Leistungsbereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe hat es bei den Produktgruppen 049, 050, 051 und 052 eine geringfügige Planverbesserung von 1,0 Mio. Euro gegeben, die infolge von höheren Personalerstattungsleistungen des Landes entstanden ist.

3.6 Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege

Das ordentliche Ergebnis des Produktbereiches 07 – Gesundheitsdienste – betrug im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 22,9 Mio. Euro und wies damit im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz eine Verbesserung von rd. 2,3 Mio. Euro aus. Ursächlich für die positive Abweichung waren insbesondere höhere Erträge aus Erstattungsleistungen der LVR-Kliniken.

Im Produktbereich 07 werden unter anderem die Etats des Maßregelvollzuges (PG 061) und der Durchführung des Altenpflegegesetzes (PG 065) abgebildet. Die beiden Leistungsbereiche sind für den LVR haushaltsneutral, da die Aufwendungen durch Kostenerstattungen des Landes bzw. durch Erträge aus der Altenpflegeausbildungsumlage kompensiert werden.

Das in 2012 eingeführte Umlageverfahren zur Finanzierung der Kosten von Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege wird voraussichtlich zum Ende 2024 vollständig auslaufen. Grund ist die Ablösung der Altenpflegeausbildung durch die generalistisch ausgelegte Pflegeausbildung, die im Zuge der Reform der Pflegeberufe beschlossen wurde. So konnte eine Altenpflegeausbildung nur noch bis zum 31. Dezember 2019 begonnen werden. Demzufolge hat es bereits in den Jahren 2020, 2021 und auch 2022 keine neuen Auszubildenden in der Altenpflege gegeben, so dass der entsprechende Umlagebedarf gesunken ist. In den kommenden Jahren werden daher die Erträge und Aufwendungen dieser Produktgruppe sukzessive zurückgehen und voraussichtlich ab 2025 vollständig entfallen.

3.7 Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen

Im Produktbereich Bauen und Wohnen werden alle Aufgabenbereiche, die die Denkmal- und Bodendenkmalpflege betreffen, abgebildet. Mit dem Jahresergebnis von 15,7 Mio. Euro ist hier im Vergleich zum originären Ansatz (15,6 Mio. Euro) eine geringfügige Verschlechterung von 0,1 Mio. Euro im Berichtsjahr entstanden. Zu diesem Ergebnis haben Mehraufwendungen für Personalkosten, vor allem im Zusammenhang mit den Inflationsausgleichszahlungen für Tarifbeschäftigte, geführt.

3.8 Produktbereich 14 – Umweltschutz

Im Produktbereich 14 – Umweltschutz – haben die Aufwendungen in 2023 rund 0,7 Mio. Euro betragen und blieben mit ca. 0,3 Mio. Euro unter dem Planansatz. Ursächlich hierfür waren hauptsächlich Minderaufwendungen für Personal und Honorare.

3.9 Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus

Der Produktbereich 15 beinhaltet ausschließlich die Produktgruppe 073 – Beteiligungen –, die das Geschäftsjahr 2023 mit einem Überschuss von 8,7 Mio. Euro abgeschlossen hat. Das positive Ergebnis wurde im Wesentlichen durch die Dividendenzahlung der Provinzial Rheinland Holding AöR bestimmt.

3.10 Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft

In diesem Produktbereich werden unter anderem die Erträge aus der Erhebung der Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen des Landes NRW (sog. Allgemeine Deckungsmittel) sowie Finanzerträge und Zinsaufwendungen abgebildet. Im Jahr 2023 weist der Produktbereich 16 eine Verbesserung von rund 14,8 Mio. Euro im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsplanansatz aus. Die Planverbesserung resultiert hauptsächlich aus höheren Zinserträgen für Tages- und Termingelder, die durch die in 2023 erfolgte Zinserhöhung der EZB positiv beeinflusst worden sind.

4 Vermögens- und Kapitalrechnung

4.1 Bilanzstruktur

Die Bilanzsumme des LVR zum 31. Dezember 2023 ist im Vergleich zum Vorjahr um 236,6 Mio. Euro auf 4.014,1 Mio. Euro gestiegen. Die wesentlichen bilanziellen Veränderungen werden im Folgenden dargestellt.

Strukturbilanz des LVR (Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen)	31.12.2023 in Mio. €	31.12.2022 in Mio. €	Veränderung 2023-2022
A K T I V A			
0. Bilanzierungshilfe	22,3	10,0	12,3
1. Anlagevermögen, davon:	2.662,4	2.387,4	275,0
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,4	1,4	-1,0
1.2 Sachanlagen	807,8	760,3	47,5
1.3 Finanzanlagen	1.854,1	1.625,7	228,4
2. Umlaufvermögen	1.253,1	1.341,2	-88,1
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	76,3	38,9	37,4
A K T I V A Gesamt	4.014,1	3.777,5	236,6
P A S S I V A			
1. Eigenkapital (EK)	879,2	897,6	-18,4
2. Sonderposten (SoPo)	469,4	448,5	20,9
3. Rückstellungen	1.445,6	1.280,0	165,6
4. Verbindlichkeiten	1.218,2	1.150,3	67,9
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1,7	1,1	0,5
P A S S I V A Gesamt	4.014,1	3.777,5	236,6

4.2 Entwicklung der Aktiva

Der LVR hatte im Haushaltsjahr 2022 eine Bilanzierungshilfe in Höhe von rund 10,0 Mio. Euro gemäß dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) für ukrainekriegsbedingte

Belastungen angesetzt. Die Bilanzierungshilfe wurde in 2023 um weitere 12,3 Mio. Euro aufgestockt, so dass der Endbestand per 31. Dezember 2023 nun 22,3 Mio. Euro beträgt. Die Aufwendungen sind im Zusammenhang mit kriegsbedingten Energiepreissteigerungen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie Eingliederungshilfeleistungen für Schutzsuchende aus der Ukraine entstanden, die nicht durch Billigkeitsleistungen des Bundes oder des Landes erstattet wurden.

Das Anlagevermögen des LVR weist zum 31. Dezember 2023 einen Bestand von rund 2,7 Mrd. Euro aus. Das Anlagevermögen ist größtenteils in Finanzanlagen (1,9 Mrd. Euro) und Sachanlagen (0,8 Mrd. Euro) gebunden. Der Bestand immaterieller Vermögensgegenstände beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2023 rund 0,4 Mio. Euro. Die Zunahme des Anlagevermögens in 2023 um rund 275,0 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr resultiert hauptsächlich aus dem Erwerb von Finanzanlagen des Anlagevermögens zur Rückfinanzierung von Pensionsansprüchen und aus der Anlage von Termingeldern aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Bei den Sachanlagen, hier Gebäuden und Baudenkmälern, ist der Bestand aufgrund von Abschreibungen um rd. 5,8 Mio. Euro gesunken; des Weiteren ist der Bestand der Anlagen im Bau um rd. 51,8 Mio. Euro gestiegen. Die nähere Zusammensetzung des Anlagevermögens, die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Abschreibungen wird im Einzelnen im Anlagenspiegel dargestellt.

Das Umlaufvermögen umfasst Forderungen (675,3 Mio. Euro), Wertpapiere des Umlaufvermögens (Festgelder 80,0 Mio. Euro, davon 50,0 Mio. Euro Mittel der Ausgleichsabgabe), liquide Mittel (496,4 Mio. Euro.) und Vorräte (1,4 Mio. Euro). Das Umlaufvermögen ist im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 88,1 Mio. Euro gesunken. Dabei ist der Bestand der liquiden Mittel um 234,2 Mio. Euro gesunken. Hingegen sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um 115,5 Mio. Euro angestiegen; die Entwicklung der Forderungen wird im Einzelnen im Forderungsspiegel dargestellt. Der Bestand der Wertpapiere des Umlaufvermögens, die kurzfristige Termingeldanlagen mit Laufzeiten bis zu einem Jahr beinhalten, hat sich um 30 Mio. Euro erhöht.

Die Aktive Rechnungsabgrenzung betraf in 2023 die Abgrenzung der im Dezember für Januar gezahlten Leistungen der Eingliederungshilfe und Sozialen Teilhabe (Blinden- und Gehörlosengeld, inklusive Förderung in Kindertagesstätten, Hilfe zur Pflege usw.), Trägerzuschüsse an Kliniken sowie die Beamtenbesoldung.

4.3 Entwicklung des Eigenkapitals

Die Bestandteile des Eigenkapitals (EK) und deren Veränderungen im Jahr 2023 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Eigenkapital (EK)	31.12.2023 in Mio. €	31.12.2022 in Mio. €	Abweichung in Mio. €
1.1 Allgemeine Rücklage	470,9	470,6	0,4
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	232,6	0,0
1.3 Ausgleichsrücklage	194,4	210,3	-15,9
1.4 Jahresergebnis (- Fehlbetrag; + Überschuss)	-18,7	-15,9	-2,9

SUMME Eigenkapital	879,2	897,6	-18,4
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	646,6	665,0	-18,4

Die Erhöhung der allgemeinen Rücklage in 2023 um 0,4 Mio. Euro resultierte hauptsächlich aus einer Schenkung, die als Wertkorrektur im Anlagevermögen gem. § 44 Abs. 3 KomHVO unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurde.

Die Sonderrücklage in Höhe von 232,6 Mio. Euro stellt eine Bilanzposition für Kapitalstock-Einzahlungen dar, die der LVR als Stifter in Stiftungen privaten Rechts getätigt hat. Diese Stiftungen werden als Beteiligungen des LVR in gleicher Höhe aktiviert. Die Sonderrücklage wird bei den nachfolgenden Analysen des Eigenkapitals nicht berücksichtigt.

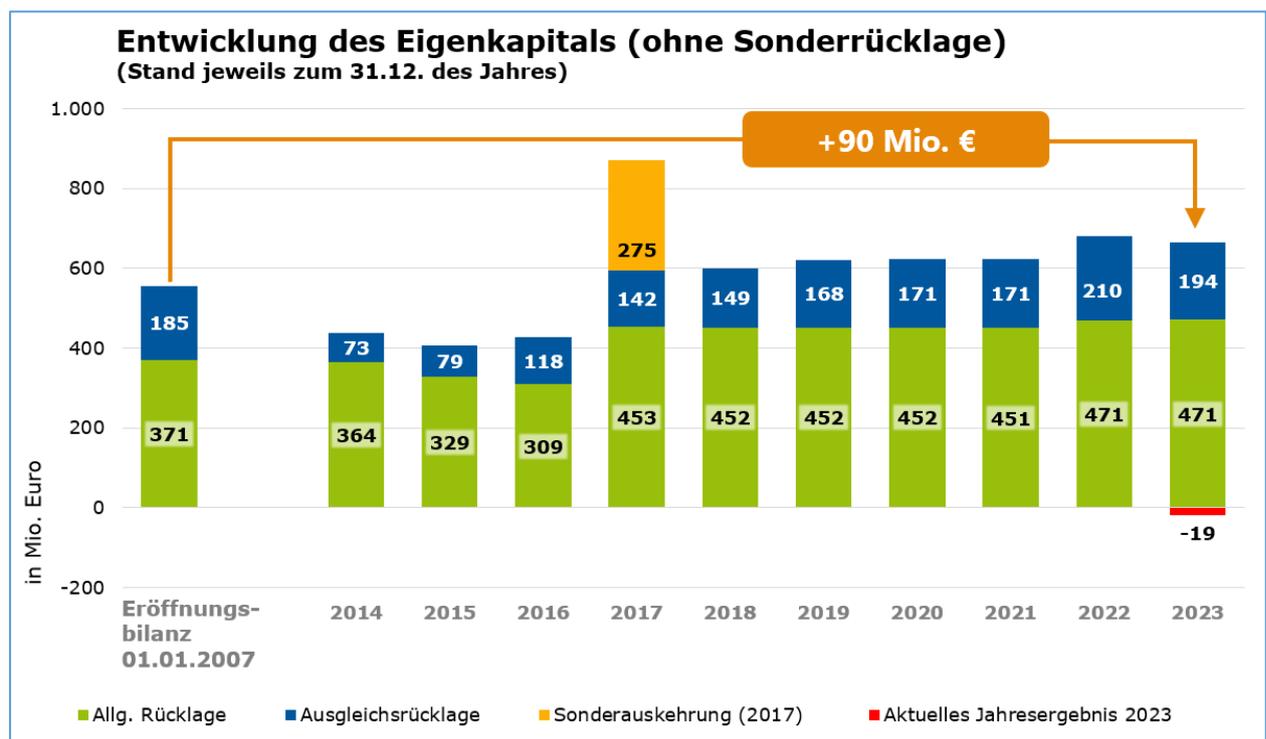


Abbildung 5: Entwicklung des Eigenkapitals (ohne Sonderrücklage).

Der Ausgleich des Jahresfehlbetrags aus 2023 in Höhe von -18,7 Mio. Euro ist durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage vorgesehen. Zur Analyse des EK werden folgende NKF-Kennzahlen herangezogen:

Kennzahl (in %)	Berechnung zum 31.12.	2023	2022	2021
Eigenkapitalquote 1	EK ohne Sonderrücklage / Bilanzsumme	16,1	17,6	17,7

Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen des LVR eigenfinanziert ist. Die nachfolgenden Graphiken veranschaulichen die Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 und des Eigenkapitals seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz bis zum Abschlussstichtag.

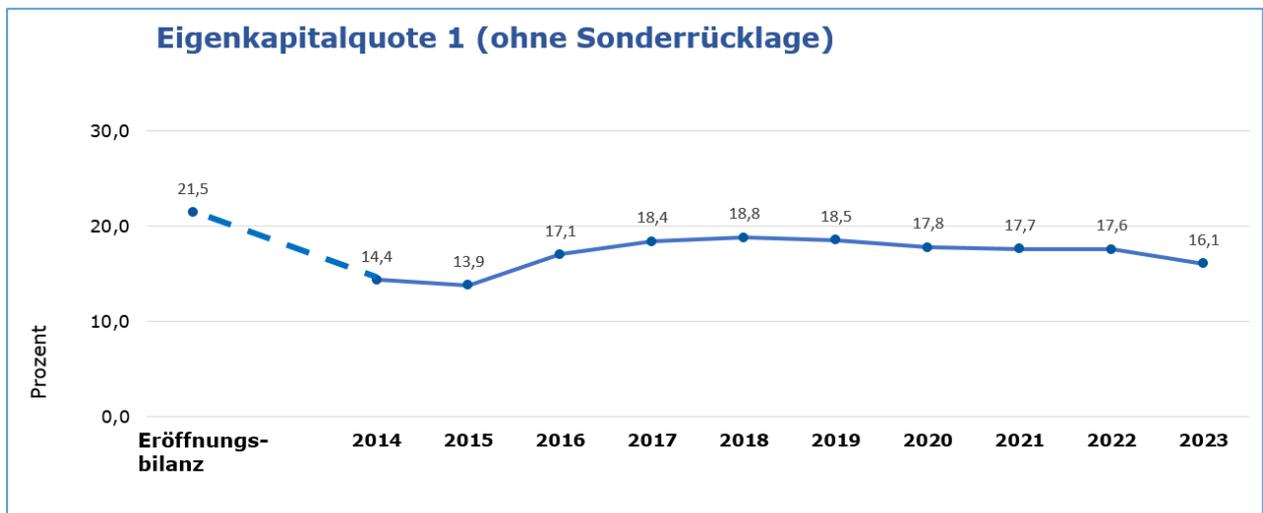


Abbildung 6: Entwicklung der Eigenkapitalquote 1.

Die Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 zeigt, dass diese seit NKF-Einführung um rund 5,4 Prozentpunkte gesunken und damit hinter der Entwicklung des LVR-Haushaltes zurückgeblieben ist. Die ordentlichen Aufwendungen des LVR hingegen sind im Vergleichszeitraum um über 88 Prozent gestiegen:

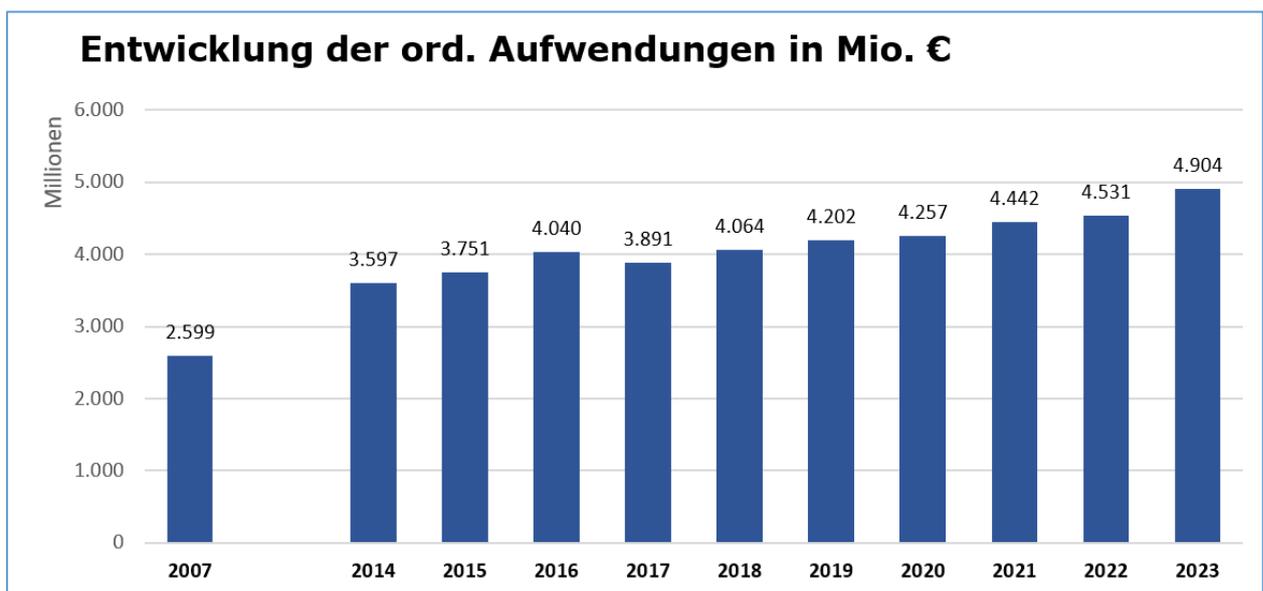


Abbildung 7: Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen.

4.4 Entwicklung der Rückstellungen

Insgesamt werden in der Bilanz zum 31. Dezember 2023 Rückstellungen in Höhe von 1.445,6 Mio. Euro ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr sind sie um 165,6 Mio. Euro angestiegen. Die nachfolgende Graphik zeigt die Zusammensetzung der Rückstellungspositionen jeweils zum 31. Dezember 2022 und 2023 sowie deren Veränderung.

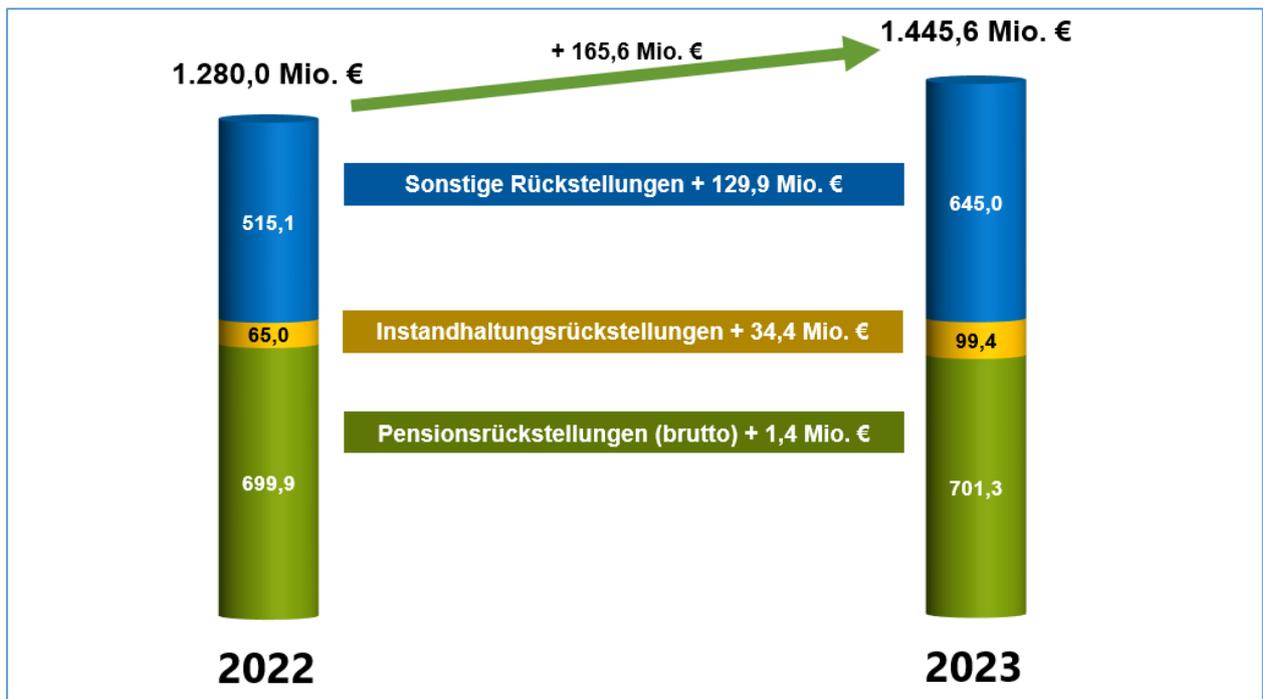


Abbildung 8: Veränderung der Rückstellungen im Jahr 2023.

Die sonstigen Rückstellungen (645,0 Mio. Euro) enthalten unter anderem Rückstellungen für offene Vorgänge der Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche, der Hilfe zur Pflege nach SGB XII, für Drohverluste, Prozessrisiken und weitere Sachverhalte (z.B. Überstunden, Urlaub, Altersteilzeit u.a.). Sie sind im Vergleich zum 31. Dezember 2022 um rund 129,9 Mio. Euro angestiegen.

Die Instandhaltungsrückstellungen haben sich in 2023 um 34,4 Mio. Euro auf 99,4 Mio. Euro erhöht. Darin sind Rückstellungen in Höhe von 30,0 Mio. Euro enthalten, die für energetische Sanierungsmaßnahmen vorgesehen sind. Die Sanierungsmaßnahmen waren zur Umsetzung in 2023 eingeplant, konnten jedoch aufgrund fehlender Kapazitäten bei planenden und ausführenden Firmen im Baugewerbe nicht abgewickelt werden.

Die Pensionsrückstellungen machen mit rund 701,3 Mio. Euro (brutto, d.h. ohne Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen und -verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) den größten Anteil aus. Saldiert mit Erstattungsansprüchen und -verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (rund -44,7 Mio. Euro) betragen die bereinigten Pensionsrückstellungen rund 656,6 Mio. Euro zum 31. Dezember 2023. Der Aufwuchs der Pensionsverpflichtungen wird sich in den kommenden Jahren voraussichtlich dynamisch weiter entwickeln.

Weitere Informationen zur Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen sind dem Rückstellungsspiegel zu entnehmen.

4.5 Entwicklung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten haben zum 31. Dezember 2023 insgesamt 308,4 Mio. Euro betragen. Im Bestand der Investitionskredite sind rund 68,4 Mio. Euro als Trägerdarlehen an Kliniken enthalten. Die vollständige Struktur und Veränderung der Verbindlichkeiten im Jahr 2023 kann dem Verbindlichkeitspiegel entnommen werden.

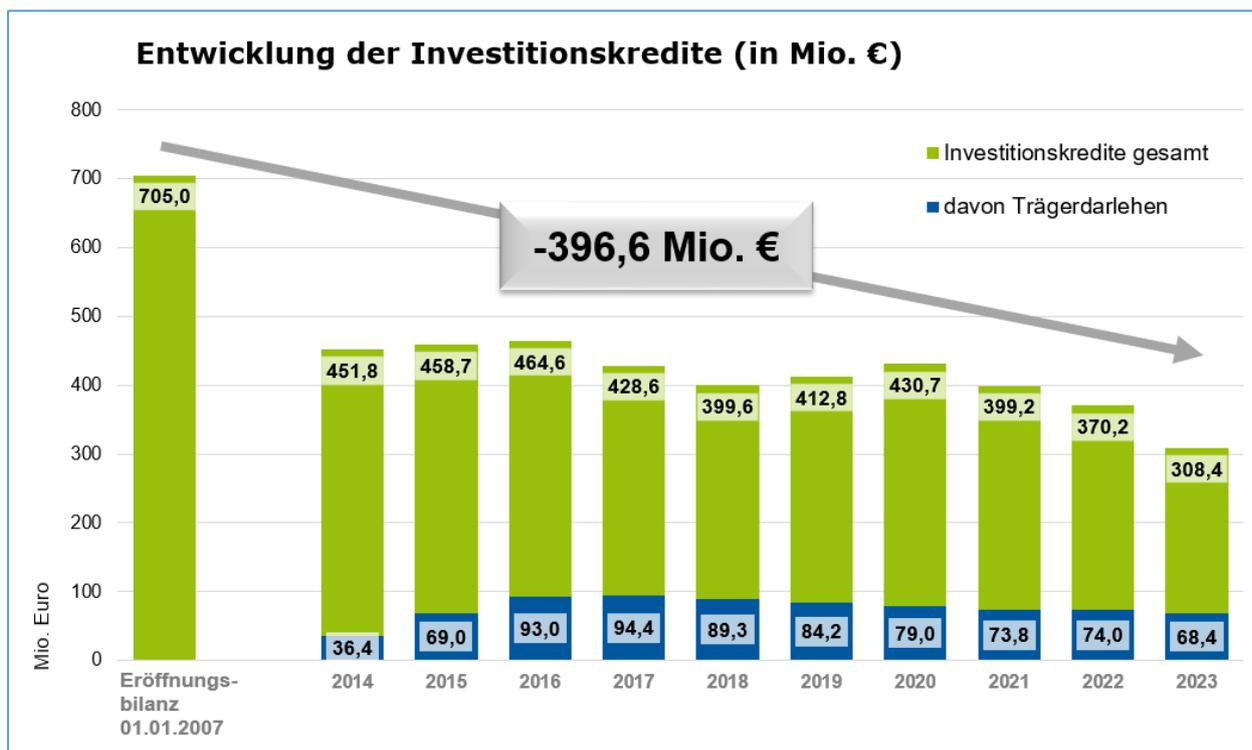


Abbildung 9: Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.

Die Abbildung lässt erkennen, dass der LVR die Kreditverschuldung seit NKF-Einführung deutlich abbauen konnte. Durch die Entschuldung sowie die langjährige günstige Entwicklung der Kapitalmarktzinssätze konnte der LVR-Haushalt und damit auch seine Mitgliedskörperschaften diesbezüglich deutlich und nachhaltig entlastet werden. Die im Rahmen des Klinik-Investitionsprogrammes vergebenen Trägerdarlehen werden ebenfalls bereits seit mehreren Jahren durch die Kliniken abgebaut. Das gestiegene Zinsumfeld stellt jedoch ein grundsätzliches Risiko für anstehende Prolongationen und für Neukredite dar.

5 Zahlungsfähigkeit

Der Landschaftsverband Rheinland war im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen.

6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Zwischen dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 und der Aufstellung des Jahresabschlusses am 31. März 2024 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die im Jahresabschluss 2023 berücksichtigt werden mussten.

D. Chancen- und Risikobericht

Im Lagebericht sind gemäß § 49 KomHVO die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung des LVR darzustellen.

1 Risikomanagementsystem

Das Risikomanagement des LVR hat zum Ziel, Chancen und Risiken frühestmöglich zu identifizieren, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen Risiken zu vermeiden und Chancen wahrzunehmen.

Der Risikomanagementprozess umfasst dabei die frühzeitige Identifizierung und Durchdringung von Risiken, die umfassende Analyse und Risikobewertung, den abgestimmten Einsatz geeigneter Steuerungsinstrumente und -maßnahmen sowie die Überwachung und Evaluierung der getroffenen Maßnahmen. Um Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und ihnen konsequent zu begegnen, setzt der LVR wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme ein. Unter Risiko wird hierbei jedes Ereignis, das das Erreichen der kurzfristigen operativen oder langfristigen strategischen Ziele negativ beeinflussen kann, verstanden. Reputationsrisiken nehmen dabei vor dem Hintergrund einer auch vom LVR gewünschten größtmöglichen Transparenz des Verwaltungshandelns, einer tendenziell kritischer werdenden Öffentlichkeit bei zeitgleich wesentlich schnellerer Verbreitung von Informationen aufgrund der Onlinemedien in ihrer Bedeutung stetig zu.

Das Risikomanagementsystem des LVR folgt einem integrativen Ansatz zum systematischen Umgang mit Risiken und gliedert sich in drei gleichwertige Bereiche:

- **Controlling der Haushaltsentwicklung,**
- **Risikofrüherkennung,**
- **Internes Kontrollsystem (IKS).**

Das Risikomanagement des LVR wird darüber hinaus durch die Prüfungstätigkeit des Fachbereiches Rechnungsprüfung ergänzt.

1.1 Controlling der Haushaltsentwicklung

Das Controlling im LVR erfolgt im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung in den Fach- und Querschnittsdezernaten sowie zur Sicherstellung der Gesamtsteuerung des LVR-Haushaltes im LVR-Fachbereich Finanzmanagement. Im Rahmen der unterjährigen Berichterstattung und Prognosen wird sichergestellt, dass Abweichungen von Planwerten bzw. Risiken in der Ablauforganisation frühzeitig erkannt und Maßnahmen zur Gegensteuerung zielgerichtet und koordiniert umgesetzt werden können.

1.2 Risikofrüherkennung

Die frühzeitige systematische Erfassung und Bewertung von Chancen und Risiken ist ein integraler Bestandteil des gesamten Risikomanagementprozesses. Die Ermittlung, Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken und sich zeigender Chancen erfolgt dabei grundsätzlich dezentral in den Fach- und Querschnittsdezernaten. Dezernatsübergreifende Chancen und

Risiken werden über verschiedene Instrumente auf der Ebene des Verwaltungsvorstandes identifiziert, bewertet und gesteuert.

1.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das interne Kontrollsystem ist im Wesentlichen auf die Aufdeckung vorhandener Risiken, die aus der Nichtbeachtung von rechtlichen/verwaltungsinternen Vorschriften bzw. fehlerhaften Geschäftsprozessen resultieren, ausgerichtet. Es besteht aus zahlreichen prozessintegrierten Kontrollen in organisatorischer, personeller, rechtlicher und DV-technischer Hinsicht.

Die systematische Überprüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme (IKS) sowie die Korruptionsprävention und -bekämpfung sind regelmäßige Aufgaben der LVR-Abteilung „Innenrevision“ (LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen, Innenrevision), die der LVR-Direktorin direkt unterstellt ist. Die Prüfungen werden von der Innenrevision kontinuierlich vorgenommen.

2 Allgemeine Chancen und Risiken

2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben erheblichen Einfluss auf das Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden und damit auch auf die Umlagegrundlagen des LVR. Schwankungen der Umlagegrundlagen durch wirtschaftliche oder politische Entwicklungen bergen daher sowohl Risiken als auch Chancen für den LVR.

Der Jahreswirtschaftsbericht 2024 der Bundesregierung vom 21. Februar 2024 geht davon aus, dass in 2024 nur eine leichte Erholung der deutschen Wirtschaft eintreten wird. Der Angriffskrieg Russlands bleibe nicht nur eine Gefahr für die europäische Freiheits- und Sicherheitsordnung, sondern laste auch auf der Wirtschaft.

Nach dem Haushaltsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 2023 hat der Bund zu Jahresbeginn einen Haushalt für das laufende Jahr verabschiedet und dabei seinen restriktiven Kurs verschärft, indem Unternehmen und private Haushalte mehr belastet bzw. weniger entlastet werden; darüber hinaus wurden Staatsausgaben gekürzt. Auch dies führt zur Dämpfung der Konjunktur.

Demgegenüber ist die Inflation in den letzten Monaten deutlich gesunken und erreichte im Juni 2024 mit 2,2% den niedrigsten Wert seit Juni 2021. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass zumindest der private Konsum die Konjunktur stützen wird.

Inwiefern sich die aktuellen konjunkturellen Entwicklungen auf die kommenden Steuereinnahmen der Kommunen und des Landes NRW und damit auf die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen des LVR auswirken werden, bleibt abzuwarten.

Indes warnt der neueste Tragfähigkeitsbericht des Bundesfinanzministeriums vom März 2024 vor den langfristigen Folgen der demografischen Alterung und den daraus resultierenden Risiken für die Entwicklung der öffentlichen Finanzen in Deutschland. Durch die aktuelle Wirtschaftsschwäche und den demografischen Wandel drohten dem deutschen Staat in den kom-

menden Jahrzehnten große Finanzlücken. Dabei würden die Ausgaben in den Bereichen Alterssicherung, Gesundheit und Pflege, Arbeitslosigkeit sowie Bildung und Familie in den kommenden Jahrzehnten besonders stark ansteigen, und der Schuldenstand Deutschlands könnte von derzeit 64 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im schlechtesten Szenario auf 345 Prozent im Jahr 2070 steigen.

Die Auswirkungen der demografischen Alterung und die damit zusammenhängenden höheren Sozialausgaben werden in den kommenden Jahrzehnten mutmaßlich auch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe treffen.

Der im Februar 2022 begonnene Krieg Russlands gegen die Ukraine hat dazu geführt, dass mehrere Millionen Menschen auf der Flucht sind, alleine in Deutschland waren diesbezüglich zum Ende des Jahres 2023 über eine Million Menschen registriert. Seit dem 1. Juni 2022 haben Geflüchtete aus der Ukraine Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, und geflüchtete Menschen mit Behinderungen erhalten Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Es kann jedoch nicht verlässlich prognostiziert werden, wie sich die Aufwendungen der Eingliederungshilfe in Bezug auf ukrainische Staatsangehörige entwickeln werden.

Die harten Sanktionen gegen Russland haben zunächst zu sprunghaft angestiegenen Energiepreisen geführt. Im Verlauf des Jahres 2023 sind die Energiepreise zwar wieder gesunken, bewegen sich jedoch weiterhin auf einem weitaus höheren Niveau als vor dem Krieg. Nähere Ausführungen werden unter Ziffer 5.3.3 dargelegt.

2.1.1 Landschaftsumlage

Die deutsche Wirtschaft war im gesamten Jahresverlauf 2023 von einer wirtschaftlichen Stagnation bei gleichzeitig hohen, wenn auch rückläufigen Inflationsraten geprägt. Ursächlich für diese schwächer als zu Jahresbeginn erwartete Entwicklung waren vor allem die Nachwirkungen der massiven Kaufkraftverluste im Zuge der Energiepreiskrise, die den privaten Konsum geschwächt haben. Hinzu kommen die deutlich geringere Wachstumsdynamik der Weltwirtschaft sowie die dämpfenden Effekte der geopolitischen Spannungen und Krisen.

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2023 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,3 % niedriger als im Vorjahr.

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland kam im Jahr 2023 im nach wie vor krisengeprägten Umfeld ins Stocken. Die trotz der jüngsten Rückgänge nach wie vor hohen Preise auf allen Wirtschaftsstufen dämpften die Konjunktur. Hinzu kamen ungünstige Finanzierungsbedingungen durch steigende Zinsen und eine geringere Nachfrage aus dem In- und Ausland. Damit setzte sich die Erholung der deutschen Wirtschaft vom tiefen Einbruch im Corona-Jahr 2020 nicht weiter fort. Im Vergleich zu 2019, dem Jahr vor Beginn der Corona-Pandemie, war das BIP 2023 um 0,7 % höher.

Im Zuge des Auslaufens der Corona-Krise und durch die Zurverfügungstellung umfangreicher finanziellen Mittel zur Wiederbelebung der Wirtschaft durch Bund und Land hat sich die Konjunktur stark und schnell erholt, so dass es ab 2021 zu einem wirtschaftlichen Aufschwung gekommen ist. Dieser hat auf kommunaler wie auf Landesebene zu einem enormen Anstieg der Steuereinnahmen geführt. Infolgedessen sind die Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2022 und die Schlüsselzuweisungen auf noch nie dagewesene Höhen geklettert. Die hauptsächlich durch den Ukraine-Krieg verursachte Inflation und die gestiegenen Energiepreise haben die Steuereinnahmen in erheblichem Maße vergrößert. Die positive Entwicklung des Steueraufkommens hat dazu geführt, dass der LVR für das Haushaltsjahr 2023 einen Nachtragshaushalt mit einer Senkung des Umlagesatzes verabschieden konnte.

Die Entwicklung der Umlagegrundlagen hängt nicht nur von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie oder des Kriegsgeschehens in der Ukraine ab; auch strukturelle Veränderungen des kommunalen Finanzausgleichs wirken hier ein. Ob sich die oben genannten Effekte auch in Zukunft auf der Einnahmenseite weiter so positiv auswirken oder es in Folge der Rezession zu einem Rückgang der Steuereinnahmen kommen wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar erkennen und vorhersagen.

Für die Jahre ab 2024 bestehen unverändert zahlreiche, teils nur schwer abschätzbare Risiken. Der anhaltende Ukraine-Krieg und der seit Oktober 2023 neu hinzugekommene Israel-Palästina-Konflikt sind neben den immer noch hohen Inflationsraten, dem hohen Niveau der Energiepreise und den weiterhin nicht gelösten globalen Lieferkettenproblemen negative Faktoren für die weltweite Wirtschaft, die sich auch in den kommunalen Steuereinnahmen niederschlagen können.

Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat Anfang 2024 eine neue, pessimistische Prognose für die deutsche Wirtschaft veröffentlicht. Die IWF-Ökonomen trauen der Volkswirtschaft für 2024 nur noch ein Miniwachstum von 0,5 Prozent zu. Damit setzt sich in Deutschland die schwache ökonomische Entwicklung aus dem Jahr 2023 im Jahr 2024 wahrscheinlich fort. Dies dürfte sich dann auch in den umlagererelevanten Steuereinnahmen der Kommunen in NRW bemerkbar machen.

Die Orientierungsdaten des Landes NRW vom 11. September 2023 gehen für das Haushaltsjahr 2025 von einem recht deutlichen Anstieg der Umlagegrundlagen von 5,53 Prozent aus. Ab dem Haushaltsjahr 2026 wird dann wieder ein moderaterer jährlicher Anstieg zwischen 3,5 und 4,5 Prozent prognostiziert. Für den LVR besteht vor allem durch die energie- und inflationsbedingten Kostenanstiege sowie die zu erwartenden Lohnsteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe das Risiko, dass der Anstieg der Umlagegrundlagen hinter dieser Entwicklung zurückbleibt, was unweigerlich wieder zu steigenden Umlagesätzen führen könnte.

2.1.2 Schlüsselzuweisungen

Neben den kommunalen Steuereinnahmen stellt auch die Entwicklung der Landessteuern und der Landesanteile an den Gemeinschaftssteuern einen für den LVR bedeutsamen Faktor dar, da aus der Verbundmasse die Schlüsselzuweisungen finanziert werden. Die an die Kommunen gezahlten Schlüsselzuweisungen fließen zudem in die Umlagegrundlagen für die Landschaftsumlage ein. Die weitere wirtschaftliche und politische Entwicklung stellt daher auch im Hinblick auf Schlüsselzuweisungen einen gewichtigen und seitens des LVR nicht beeinflussbaren Faktor dar, der sowohl Chance als auch Risiko sein kann.

Zur Finanzierung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Kompensation der Steuerminder-einnahmen hatte das Land NRW in 2020 den NRW-Rettungsschirm eingerichtet, der zunächst die pandemiebedingten fiskalischen Folgen des Jahres 2020 abmildern sollte, aber angesichts der weiter fortbestehenden Notsituation auf die Jahre 2021 und 2022 ausgeweitet wurde. Durch die über den NRW-Rettungsschirm kreditierte Aufstockung der Finanzausgleichsmasse wurden den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in beiden Jahren insgesamt 1.492 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Nachdem die Verbundsteuern in der Referenzperiode des GFG 2023 auf ein Rekordniveau gestiegen waren und einen Anstieg von rd. 12,5 Prozent aufwiesen, war der Zuwachs im GFG 2024 mit nur rd. einem Prozent nur sehr moderat. Zusätzlich wurde die verteilbare Finanzausgleichsmasse noch durch mehrere neue und gravierende Vorwegabzüge geschmälert, so dass diese am Ende nur einen sehr kleinen Anstieg von +0,77 Prozent aufwies. Der erstmalige Vorwegabzug für die Rückführung der Corona-Kreditierung in Höhe von -29,8 Mio. Euro sowie

der Abzug für die Leistungen von zusätzlichen Flüchtlingsausgaben in Höhe von rd. -320 Mio. Euro, der sicherlich noch bis zum Ende des Ukraine-Krieges und des Israel-Palästina-Konfliktes und einige Zeit darüber hinaus weiterlaufen wird, seien hier besonders zu erwähnen.

Im August 2023 hat die Landesregierung beschlossen, dass im GFG 2024 der ursprünglich in den Eckpunkten zum GFG 2024 noch vorgesehene Vorwegabzug zur Refinanzierung des Alt-schuldenprogramms auf das GFG 2025 verschoben werden soll. Im Zuge der weiteren Planung des Alt-schuldenprogrammes und der Abstimmung mit dem Bund hat die Landesregierung Mitte 2024 im Rahmen der Eckpunkte zum GFG 2025 zunächst komplett auf eine Abrechnung mit dem Kommunen verzichtet. Die zu Lasten der verteilbaren Finanzausgleichsmasse vorgesehene Steigerung der Aufwands-/Unterhaltungspauschale in Höhe von 80 Mio. Euro wurde im GFG 2024 ebenfalls zurückgenommen.

Der kommunale Finanzausgleich ist demnach längerfristig strukturell geschwächt, was sich unter den derzeitigen Verteilungsmechanismen im GFG deutlich negativ auf die Höhe Schlüsselzuweisungen auswirken dürfte. Sollte der Anstieg der Verbundsteuern in den nächsten Jahren das Volumen etwaiger Vorwegabzüge nicht kompensieren können, so wird dies tendenziell zu geringeren Schlüsselmassen und niedrigeren Schlüsselzuweisungen führen. Insofern besteht für den LVR ein mittel- bis langfristiges Risiko von nur geringen Anstiegen oder sogar Rückgängen bei den Schlüsselzuweisungen.

2.1.3 Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 und GFG 2023

Am 20. Dezember 2022 haben acht kreisfreie Städte in NRW erstmalig Verfassungsbeschwerde gegen die Differenzierung der Steuerkraftermittlung im GFG 2022 eingelegt. Ebenso sind Klagen gegen das GFG 2023 eingelegt worden. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Klagen auch gegen das GFG 2024 eingereicht werden.

Zu den Verfassungsbeschwerden der kreisfreien Städte ist es gekommen, da die Landesregierung im GFG 2022 erstmalig eine Berechnungssystematik mit fiktiven Hebesätzen angewandt hat, die nach der Rechtsstellung der umlagezahlenden Körperschaften differenziert hat. Diese Systematik wurde im GFG 2023 fortgeführt. Dadurch ist es zu Verschiebungen zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum gekommen: die kreisangehörigen Kommunen wurden gegenüber den kreisfreien Städten faktisch bessergestellt. Während dies im kreisangehörigen Raum als Korrektur der langjährigen strukturellen Benachteiligung begrüßt wurde, haben die kreisfreien Städte Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2022 und das GFG 2023 eingereicht. Darüber hinaus haben zehn bzw. elf der 13 kreisfreien Städte als Mitgliedskörperschaften des LVR auf Anraten des Städtetages NRW auch Klagen gegen die LVR-Festsetzungsbescheide für die Landschaftsumlage 2022 und 2023 eingereicht. Auch gegen den LVR-Festsetzungsbescheid für die Landschaftsumlage 2024 ist mit entsprechenden Klagen zu rechnen.

Die Verfahrensdauer bei einer derartig komplexen Problemstellung wird erfahrungsgemäß einige Jahre in Anspruch nehmen. Sollten die Verfassungsbeschwerden erfolgreich sein, bleibt abzuwarten, ob das Gericht eine rückwirkende Gesetzesregelung für erforderlich hält. In diesem Fall müsste das Land NRW ein neues GFG 2022 und ein neues GFG 2023 erlassen, und es käme zu Neuberechnungen, die die komplette kommunale Familie treffen würden. Bislang hat das Verfassungsgericht in den Fällen, in denen das GFG angegriffen worden ist, nie ein Urteil mit Rückwirkung gefällt. Insofern ist auch jetzt eine rückwirkende Regelung als unwahrscheinlich anzunehmen. Im Zusammenhang mit den eingelegten Rechtsmitteln gegen das GFG 2022 und das GFG 2023 sowie die Festsetzungsbescheide zur Landschaftsumlage besteht für den LVR daher derzeit erwartungsgemäß kein finanzielles Risiko.

2.1.4 Kapitalmarkt

Die Zinsen am Kapitalmarkt haben sich über viele Jahre auf einem extrem niedrigen Niveau bewegt: Von März 2016 bis Juli 2022 lag der Leitzins bei 0,0 Prozent. Zudem haben die Europäische Zentralbank (EZB) und zahlreiche Geschäftsbanken seit Juni 2014 bis September 2022 Negativzinsen, sogenannte Verwahrentgelte, auf Bankeinlagen erhoben, die folglich auch beim LVR zu erhöhten Aufwendungen geführt haben.

Die EZB hatte im Juli 2022 die Negativzins-Phase beendet und in mehreren Schritten die Zinsen, zuletzt im September 2023, auf 4,5 Prozent erhöht. Hintergrund war das Gegensteuern der andauernden hohen Inflation, auch infolge des Ukraine-Krieges. Am 6. Juni 2024 hat die EZB dann erstmalig seit 2019 den Leitzins um 0,25 Prozentpunkte gesenkt.

Die Änderungen der Parameter in der europäischen Geldpolitik stellen für den LVR sowohl Chance als auch Risiko dar. Die Herausforderung für den LVR besteht und bestand darin, jederzeit ausreichend liquide Mittel vorzuhalten und darüber hinaus die Chance zu nutzen, nicht benötigte liquide Mittel ertragsbringend und sicher anzulegen.

Vor diesem Hintergrund hat der LVR in den vergangenen Jahren eine Optimierung seines Liquiditäts- und Kreditportfolios durchgeführt. Inzwischen leistet das im LVR implementierte umfassende Kapitalanlage-, Schulden- und Liquiditätsmanagement einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Millionenhöhe.

Darüber hinaus hat der LVR in 2020 eine Strategie zur Optimierung der Kapitalanlage- und Liquiditätssteuerung mit Blick auf die langfristige Sicherung der Pensionslasten beschlossen, mit der den Herausforderungen der Kapitalmarktrisiken begegnet werden soll.

Der LVR nutzt die Lage am Kapitalmarkt aktiv dafür, Investitionen zu günstigen Konditionen zu finanzieren und somit die Zinslast des LVR möglichst gering zu halten. Neben der Bereitstellung von Konzernliquidität zur zeitlichen Streckung von Kreditaufnahmen und der Nutzung zinsgünstiger Förderkredite, u.a. aus Rahmenverträgen mit der NRW.BANK und der Europäischen Investitionsbank, wurde das günstige Zinsumfeld darüber hinaus verstärkt genutzt, um im Sinne der Nachhaltigkeit Darlehen mit kurzfristiger Zinsbindung in Darlehen mit einer langfristigen Zinsbindung umzuschulden und zugleich eine Kongruenz zwischen Darlehensfinanzierung und Werteverzehr der Investitionen (Abschreibungen) zu gewährleisten.

Ein grundsätzliches Zinsänderungsrisiko für anstehende Prolongationen und für Neukredite bleibt jedoch weiter fortbestehen. Durch die Volatilität der Finanzmärkte können Zinssätze auch kurzfristig steigen oder fallen. Daneben besteht generell ein Liquiditätsrisiko, z.B. aufgrund möglicher Störungen am Kapitalmarkt, die dazu führen könnten, dass Kreditmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Ferner könnten weitere Regulierungen im Bankensektor zu einer Verknappung des Kreditangebots führen. Zurzeit schätzt der LVR aufgrund der veränderten Marktbedingungen (Rezessionsorgen, restriktivere Geldpolitik der EZB) das Liquiditätsrisiko weiterhin als erhöht und Risiken aus zusätzlicher Regulierung als leicht ansteigend ein.

Bei seinen Anlageentscheidungen legt der LVR höchsten Wert auf die Sicherheit der Finanzinstrumente und hat diesbezüglich eigene interne Regelungen zur Risikominimierung erlassen (Richtlinie zur Kapitalanlage beim LVR) und entwickelt diese kontinuierlich weiter. Die aktuelle Fassung dieser Richtlinie wurde zur Inklusion von Nachhaltigkeitsaspekten genutzt und im 1. Quartal 2024 erlassen.

Im Rahmen seiner Finanzierungstätigkeit wird der LVR auch weiterhin äußerst flexibel auf die geld- und zinsmarktpolitischen Entwicklungen, insbesondere angesichts des Ukraine-Kriegs und der hohen Inflation, reagieren müssen. Das zu diesem Zweck beim LVR installierte Konzept für das umfassende Liquiditätsmanagement eröffnet die nötigen Gestaltungsspielräume, um nicht nur die Finanzerträge zu stabilisieren, sondern auch die Zinsaufwendungen möglichst gering zu halten, sei es im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller Kreditneuaufnahmen oder durch Umschuldung bestehender Investitionskredite.

Im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Generationengerechtigkeit wurde 2023 in einen Unternehmensanleihefonds in Höhe von 100 Mio. Euro investiert. Bei der Auswahl fanden auch Kriterien der Nachhaltigkeit, sog. ESG-Kriterien⁵, Berücksichtigung.

Ebenso wurde bei der bonitätsstarken Förderbank NRW.Bank eine langfristige Geldanlage in Höhe von 100 Mio. Euro getätigt. Durch diese werden nachhaltig angemessene Erträge zur Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen erzielt. Dies ist auch Teil der beschlossenen Strategie „Optimierung des Liquiditätsmanagements unter Einbeziehung der Pensionslasten“.

Der LVR wird die fristenkongruente Investitionsfinanzierung weiterverfolgen.

2.1.5 Pensionsverpflichtungen

Die Sicherstellung der Finanzierung der zukünftigen beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche stellt für den LVR wie für alle öffentlichen Einrichtungen ein erhebliches finanzielles Risiko dar. In den kommenden Jahrzehnten ist mit einem weiteren Anstieg sowohl der Versorgungs- und Beihilfeleistungen als auch der Aufwendungen zur Bildung von Pensionsrückstellungen zu rechnen. Die steigende Dynamik wird durch zahlreiche demographische Effekte und tarifrechtliche Entwicklungen verstärkt. Zur Reduzierung des Risikos wird die Entwicklung der Pensionsverpflichtungen im LVR laufend überwacht.

Die bilanzierten Pensionsrückstellungen bilden jedoch nur ungenügend die tatsächlichen Verpflichtungen des Dienstherrn LVR ab und werden, da diese grundsätzlich nur auf den Barwert der erworbenen Pensionsansprüche abstellen, im Zeitablauf eine immer größere Deckungslücke aufweisen. Daher hat der LVR seit NKF-Einführung damit begonnen, einen Deckungsstock für Pensionsrückstellungen aufzubauen. Der Aufbau des Deckungsvermögens ist Bestandteil einer umfassenden Liquiditätsstrategie des LVR und Teil des Nachhaltigkeitskonzeptes. Die Maßnahmen zielen insgesamt darauf ab, langfristig eine möglichst gleichmäßige und planbare Haushaltsbelastung für die zukünftigen Versorgungsaufwendungen zu erreichen. Mit dem Aufbau des Kapitalstocks wird das Ziel verfolgt, die erhebliche Deckungslücke bei den Pensionslasten zu reduzieren und über zusätzliche Finanzerträge künftige Haushaltsergebnisse zu verbessern, um damit mittelbar die Mitgliedskörperschaften zu entlasten.

2.1.6 Steuerrecht

2.1.6.1 Umsatzsteuer

Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt, um die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts umzusetzen. Die

⁵ Für die Nachhaltigkeitskriterien wird die Kurzbezeichnung ESG verwendet – nach den englischen Begriffen Environment (Umwelt), Social (Soziales), Governance (Unternehmensführung).

Neuregelung ist zwar bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten, jedoch haben die Kommunen mit Abgabe einer Optionserklärung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 erhalten. Auch der LVR hat optiert und damit die nötige Zeit gewonnen, um den Umstellungsprozess mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen zu können. Inzwischen sind die wesentlichen steuerlichen Sachverhalte im LVR identifiziert und einer Risikobetrachtung unterzogen worden.

Vor dem Hintergrund vordringlicher Arbeiten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie hat der Bundesrat im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes am 16. Dezember 2022 beschlossen, die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG nochmals um zwei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern. Die Verlängerung des Optionszeitraumes eröffnet dem LVR die Chance, die ausgerichteten Maßnahmen zur Umsetzung des § 2b UStG weiter zu schärfen.

2.1.6.2 Grundsteuer

Die Grundsteuerreform bedingt sowohl im allgemeinen Grundvermögen des LVR als auch bei den wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen, welche Grundstücke und Gebäude in der Bilanz vorweisen, generelle Überprüfungsarbeiten und Deklarationspflichten gegenüber den jeweils örtlich zuständigen Finanzämtern.

Die Erhebung der Steuer erfolgt in einem dreistufigen Verfahren. Die Finanzämter stellen als Bemessungsgrundlage den Einheitswert (ab 2025 den Grundsteuerwert) sowie den Grundsteuermessbetrag fest. Auf diesen Messbetrag wenden die Gemeinden einen von ihnen festgelegten Hebesatz an und setzen die Steuer mittels Steuerbescheid fest.

Bestehende Grundsteuerbefreiungen nach § 3 und § 4 GrStG hemmen vom Grundsatz her nicht die Pflicht zur Abgabe der Erklärungen. In NRW ist gegenwärtig eine Liste dieser befreiten Grundstücke gegenüber der Finanzverwaltung abzugeben. Bis Ende 2024 bleibt das bisherige Verfahren, beruhend auf Einheitswerten, weiterhin bestehen. Die Erhebung der Grundsteuer, basierend auf den neuen Grundsteuerwerten, erfolgt erstmals 2025.

Der LVR hat bis zum 31. Dezember 2023 gegenüber den jeweils örtlichen zuständigen Finanzämtern - bis auf wenige Ausnahmen, bei denen noch die Erteilung einer Steuernummer durch die örtlich zuständigen Finanzämter aussteht - alle abzugebenden Grundsteuererklärungen übermittelt und alle Listen über den steuerbefreiten Grundbesitz eingereicht.

2.1.7 Europäisches Beihilferecht

Finanzielle Risiken können sich auch aus der europäischen Gesetzgebung ergeben, beispielsweise dem europäischen Beihilferecht. Dem Risiko eines Verstoßes gegen das Beihilfeverbot gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird seitens des LVR durch die Einrichtung einer zentralen „EU-Beihilfestelle“ und eines implementierten Regelwerks in Form von Dienstanweisungen und regelmäßigem Reporting seit Jahren angemessen Rechnung getragen. Der jährliche EU-Beihilfebericht wird im Rahmen des Gesamtabschlusses des LVR vorgelegt. Hintergrund hierbei ist, dass sich EU-beihilferechtliche Risiken auf den LVR-Konzern beziehen.

2.2 Personalwirtschaft

Die Herausforderungen des demographischen Wandels, die bevorstehende Renteneintrittswelle und die damit verbundene Verknappung von Arbeitskräften, ebenso wie veränderte Erwartungshaltungen der Bewerberzielgruppen und eine stetig zunehmende Digitalisierung der Personalakquise sind nach wie vor entscheidende Aspekte für die Attraktivität des LVR als Arbeitgeber.

Die Gewinnung qualifizierten Personals stellt für den LVR auch weiterhin eine erhebliche Herausforderung dar. Um die fachgerechte Aufgabenerfüllung auch für die Zukunft zu sichern, sind bereits vielfältige personalpolitische Maßnahmen und Instrumente etabliert worden. Messen, Jobbörsen, Karrieretage etc. wurden in hoher Frequenz besucht, weiterhin wurden verstärkt digitale Formate für das Personalmarketing genutzt.

Ebenso wurden im Bereich der Ausbildung zielgerichtete Maßnahmen verankert, um auch in Zukunft eine ausreichende und qualifizierte Personalausstattung sicherstellen zu können. Der LVR bietet seit 2007 Traineeprogramme an, wodurch hochqualifizierte Nachwuchskräfte gewonnen werden können.

Weiter steuert der LVR den Folgen der demografischen Entwicklung (insbesondere der erhöhten Fluktuation) mit einem systematischen Wissensmanagement entgegen. Wesentliche Elemente sind hierbei der strukturierte Wissenstransfer durch Mentoring und die Erarbeitung von „Wissenslandkarten“.

Die Führungskräfteentwicklung hat der LVR grundlegend neu ausgerichtet und bietet seit 2020 das sog. „Führungskräfte-Curriculum“ an, welches zur Sicherstellung eines einheitlich hohen Qualitätsstandards bei der Qualifizierung von Führungskräften dient. Anlass dafür sind – neben der Bedeutung allgemeingültiger Definitionen und einheitlicher Standards – die immer größer werdenden komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen, die nur mit motivierten, verantwortungsbewussten und qualifizierten Führungskräften bewältigt werden können.

2.3 Neukonzeption Versicherungsschutz

Die Neukonzeption des Versicherungsschutzes schreitet voran. Die Einführung einer Elementarversicherung sowie Cyberversicherung wurde abschließend geprüft. Bezüglich der Elementarschäden soll das Risiko – nach aktuellem Stand und vorbehaltlich einer externen Versicherungsberatung - durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung verringert werden. Das Cyberrisiko soll durch präventive Maßnahmen, z.B. im Rahmen von Mitarbeitenden-Schulungen, gemindert werden.

Die Betriebshaftpflicht- sowie die Eigenschadenversicherungen befinden sich im Hinblick auf eine kostengünstigere Selbstversicherung auf dem Prüfstand.

2.4 Soziales Entschädigungsrecht - SGB XIV

Durch das zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch XIV – Soziale Entschädigung - hat der LVR zu Beginn des Jahres 2024 eine neue Aufgabe übernommen, die bereits in 2023 erhebliche Vorarbeiten ausgelöst hat und künftig insbesondere personell erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen wird.

Die Aufgabe ist inhaltlich im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen – verankert. Aber auch

der Produktbereich 01 – Innere Verwaltung – ist im Hinblick auf juristische Fragestellungen betroffen, insbesondere durch Übernahme von Regressfällen der Bezirksregierung Münster und künftige Bearbeitung neuer Regress-/Vollstreckungs- und Insolvenzfälle.

2.5 Digitalisierung

Die Digitalisierung bietet vielfältige Chancen in der Automatisierung, Standardisierung und Vernetzung von Arbeitsprozessen. Qualitätsverbessernde Effekte für die Zielgruppen des LVR gehen mit der Erleichterung des Zuganges zu den Diensten und Informationen des LVR einher. Gleichzeitig erfordert der Digitalisierungsprozess einen risikobewussten Umgang mit den Sicherheitsanforderungen, dem Datenschutz, den eingesetzten Ressourcen und dem Veränderungsmanagement.

Die Chancen der Digitalisierung bestehen darin, die Qualität der Leistungserbringung zu verbessern, Effizienzgewinne in Abläufen zu erlangen und dadurch auf dem Markt begrenzt zur Verfügung stehende Personalressourcen kompensieren zu können. Durch das Angebot des Mobilen Arbeitens wird zudem die Arbeitgeberattraktivität des LVR gesteigert.

Die Bemühungen zur Digitalisierung von internen Geschäftsprozessen im LVR wurden weiter intensiviert und führen zu nachhaltigen Veränderungen. So wurden weitere digitale Anträge über den Beratungskompass (www.beratungskompass.lvr.de/) zur Verfügung gestellt sowie das interne Programm zur Standardisierung von digitalen Akten weitergeführt. Darüber hinaus wurden Fragen der Digitalen Kompetenzen und des Digitalen Mindsets – der Haltung im digitalen Wandeln – ins Zentrum der Bemühungen zur Digitalisierung im LVR gerückt.

Im Rahmen der Verabschiedung der IT-Strategie für den Gesamtverband wurde die zentrale IT-Gesamtsteuerung gestärkt und mit klaren Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Ressourcensteuerung versehen. Ebenso wurde der Fokus auf das Thema der Standardisierung von IT-Lösungen gelegt, um einen wirtschaftlichen Einsatz zu gewährleisten.

Das Mobile Arbeiten hat im LVR zu einem nachhaltigen Digitalisierungsschub geführt. Damit einhergehend gibt es Rückwirkungen auf die Raumplanung und Raumnutzung. Durch die neuen Arbeitswelten wird es möglich, die Raumbedarfe zu optimieren, wodurch es zukünftig zu Abmietungen von Gebäuden und Räumen mit entsprechenden Kostenersparnissen kommen wird.

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz im Landschaftsverband Rheinland birgt sowohl Chancen als auch Risiken. Die Chancen bestehen darin, dass Arbeitsprozesse effizienter gestaltet werden können, indem beispielsweise große Datenmengen automatisiert verarbeitet werden, was zu schnelleren und präziseren Ergebnissen führen kann. Die Risiken der KI zeigen sich jedoch insbesondere beim Datenschutz. Um Datenmissbrauch zu verhindern, sind angemessene Datenschutzrichtlinien zu implementieren. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Algorithmen, die durch die KI genutzt werden, auf fehlerhaften oder nicht repräsentativen Daten basieren. Hierzu ist eine sorgfältige Überprüfung und regelmäßige Evaluierung der KI-Anwendungen unerlässlich, um ethischen Grundsätzen gerecht zu werden. Zudem kann der Einsatz von KI potenziell zu einem Abbau von Arbeitsplätzen führen. Vorbeugend müssen frühzeitig Strategien entwickelt werden, um die Beschäftigten auf die Veränderungen vorzubereiten und Umschulungsmaßnahmen anzubieten.

Die vorgesehene Durchdringungstiefe von digitalen Prozessen im LVR beinhaltet ebenfalls zahlreiche Risiken. In den vergangenen Jahren ist es in Deutschland immer wieder zu Hacker-Angriffen auf Behörden gekommen, z.B. über Schadmails oder Ransomware. Der LVR nimmt

diese Bedrohung sehr ernst und hat umfangreiche Schutzmaßnahmen ergriffen, um die Cybersicherheit seiner Systeme zu gewährleisten, nicht zuletzt über Aufklärung und Sensibilisierung seiner Mitarbeitenden.

Ein weiteres Risiko ist der andauernde IT-Fachkräftemangel. Die Gewinnung von Fachpersonal zur Unterstützung der Digitalisierungsbestrebungen wird aufgrund der angespannten Situation auf dem IT-Arbeitsmarkt immer schwieriger. Zur Deckung des Personalbedarfs werden daher auch Maßnahmen zur Weiterentwicklung vorhandenen Personals notwendig werden.

Weiterhin bestehen Risiken bei der Synchronisierung des Vorgehens auf den unterschiedlichen staatlichen Ebenen bzw. über Organisationsgrenzen hinweg zu gestaltenden Leistungsprozessen. Mit der Zunahme des Digitalisierungsgrades steigen auch die Anforderungen an die entsprechenden internen Steuerungsprozesse. Zur besseren Überwachung einhergehender Risiken hat der LVR ein IT-Projektportfoliomanagement eingeführt und für das IT-(Projekt-)Kostencontrolling eine systematische Weiterentwicklung angestoßen. Beide Vorhaben leisten erste Beiträge zum Umgang mit steigenden Anforderungen bei gleichzeitig knapper werdenden fachlichen Ressourcen.

Durch die Digitalisierung werden die sozialen Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen erweitert und grundsätzlich auch die Chancen erhöht, am Arbeitsmarkt teilzunehmen. Hierbei steigen die Ansprüche an die Barrierefreiheit von IT-Anwendungen sowohl durch externe als auch interne Nutzende.

3 Chancen und Risiken im Sozialbereich

3.1 Sozialgesetzgebung

Der Haushalt des LVR wird aufwandsseitig im Wesentlichen von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt, die seit Jahren einen konstanten Anteil von über 90 Prozent an den Gesamtaufwendungen des Haushaltes haben. Änderungen in der Sozialgesetzgebung können den LVR-Haushalt erheblich be- oder entlasten und können daher bedeutende finanzielle Risiken, aber auch Chancen für den LVR-Haushalt bedeuten.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Eingliederungshilfe grundlegend reformiert und erhebliche Veränderungen nach sich gezogen. So wurde die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgenommen und als eigenes Leistungsrecht ins Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) überführt. Damit einher geht die Trennung der sogenannten Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen. Zuständig für die existenzsichernden Leistungen wurden die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Gleichzeitig wurden die Freibeträge und Einkommensgrenzen für die Leistungsberechtigten deutlich angehoben. Für die Leistungsträger sind damit deutliche Einnahmeverluste verbunden.

Der Leistungskatalog der Eingliederungshilfe wurde neu gefasst und definiert. Zentral sind zudem die neuen Vorgaben für das Bedarfsermittlungs- und Planungsverfahren, das eine personenzentrierte Bedarfsfeststellung, koordiniertes Vorgehen der Rehabilitationsträger und eine Leistungserbringung „wie aus einer Hand“ sicherstellen soll.

Erweitert wurden mit dem neu eingeführten § 106 SGB IX auch die Beratungspflichten der Eingliederungshilfeträger sowie mit § 128 SGB IX die Prüfaufgaben der Eingliederungshilfeträger, die durch landesgesetzliche Regelung in NRW zudem auf anlasslose Prüfungen ausgeweitet wurden.

Die Landesregierung hat die Landschaftsverbände mit wenigen Ausnahmen zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt und ihnen mit dem Ausführungsgesetz zum SGB IX (AG SGB IX NRW) zudem neue Aufgaben übertragen. Im Bereich der Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland ist der LVR jetzt zuständig für alle Leistungen der Eingliederungshilfe. Der LVR hat von den örtlichen Trägern Zuständigkeiten im Bereich der Leistungen für Über-65-Jährige, aber auch ambulante Unterstützungsleistungen ohne Wohnbezug übernommen. Auch Fallkonstellationen von Menschen mit starker körperlicher Beeinträchtigung und hohem Pflegebedarf wurden übernommen.

Für den LVR stellt die gesetzliche Bestimmung zum Träger der Eingliederungshilfe eine Chance dar, seine Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit weiterhin mit dem Ziel der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen unter Beweis zu stellen und einen Beitrag zu einheitlichen Lebensverhältnissen im Rheinland zu leisten. Allerdings werden diverse Veränderungen im Zusammenhang mit den durch das BTHG in Gang gesetzten Umstellungen des Leistungsportfolios der Eingliederungshilfe notwendig sein, was für den LVR ein nicht unbedeutendes finanzielles Risiko darstellt.

3.1.1 Neue Leistungszuschnitte

Im Zuge der dritten BTHG-Reformstufe ist die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe entfallen. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderungen orientiert sich nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf (personenzentrierter Ansatz).

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich nach dem neuen Recht ausschließlich auf die Fachleistungen, die Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung benötigen. Sie wurden von den existenzsichernden Leistungen getrennt, die durch die Sozialhilfe oder die Grundsicherung für Arbeitsuchende finanziert werden. Bei den erwachsenen Menschen mit Behinderungen sind die Landschaftsverbände seit dem Jahr 2020 für alle Fachleistungen nach dem SGB IX zuständig, während die Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen in Wohneinrichtungen („besondere Wohnformen“) auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert wurde (Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter, 4. Kapitel SGB XII, sowie Hilfe zum Lebensunterhalt, 3. Kapitel SGB XII).

Aufgrund der neuen Zuständigkeit werden die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen, die einen maßgeblichen Teil der existenzsichernden Leistungen ausmachen, bis zu einer Höhe von maximal 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten bei Bezug von Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Angemessenheitsgrenze) von den örtlichen Sozialämtern übernommen. Übersteigen jedoch die Mietkosten in einer besonderen Wohnform diese Angemessenheitsgrenze, können die Mehrkosten unter bestimmten Voraussetzungen als Fachleistungen beantragt und zu einer Leistung der sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe werden, die von den Landschaftsverbänden zu finanzieren ist. Diese neue gesetzliche „Konstruktion“ birgt ein erhebliches Finanzierungsrisiko für die Landschaftsverbände. Angesichts steigender Mieten für besondere Wohnformen in den Kommunen zeichnet sich hier ein dauerhafter Finanzierungsbedarf für Mietkosten oberhalb der 125-Prozent-Grenze ab, für den keine Kostenbeteiligung bzw. -übernahme des Bundes oder des Landes NRW vorgesehen ist. Auf der Grundlage der vorliegenden Anträge wird allein für den LVR mit einem finanziellen Mehrbedarf seit dem Haushaltsjahr 2020 von rund 5 Millionen Euro jährlich gerechnet. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Grund der deutlich gestiegenen Energiekosten die Antragszahlen noch weiter steigen.

Die mit der Trennung der fachlichen von den existenzsichernden Leistungen und dem Paradigmenwechsel von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung einhergehende Reform der Eingliederungshilfe bietet zukünftig bessere Möglichkeiten, die Bedarfe individuell zu bestimmen und dadurch passgenauere Leistungen im Sinne der Menschen mit Behinderungen zu bewilligen. Für die Menschen mit Behinderungen stellt dies eine Chance zur vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben dar.

Gleichzeitig besteht für den LVR grundsätzlich die Chance, durch Bündelung der Zuständigkeiten für die Fachleistungen sowie die Personenzentrierung in Verbindung mit einer besser geplanten und gesteuerten Leistungserbringung zusätzliche Steuerungseffekte zu erzielen und zukünftig Leistungen der Eingliederungshilfe noch wirtschaftlicher und effizienter bereitzustellen.

3.1.2 Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen

Vor der Umsetzung der BTHG-Reform waren mehrere Leistungen der Eingliederungshilfe mit einem weitgehenden Einsatz von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten verbunden. Auch Angehörige von Menschen mit Behinderungen mussten bisher einen Unterhaltsbeitrag zahlen und sich damit finanziell an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen. Die Regelungen zur Einkommens- und Vermögensheranziehung wurden jedoch im Zuge der BTHG-Reform grundlegend revidiert.

Nach der bereits mit der ersten Stufe der BTHG-Reform in 2017 eingeführten Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist ab dem 1. Januar 2020 eine weitere Anhebung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe unter Verzicht auf die Heranziehung von Partnereinkommen und –vermögen erfolgt. Die Erhöhung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten zieht für den LVR Ertragsausfälle im zweistelligen Millionenbereich nach sich, wobei diese Entwicklung durch weitere gesetzliche Regelungen außerhalb des BTHG verstärkt wird.

So wurde durch das im November 2019 verabschiedete Angehörigen-Entlastungsgesetz die Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern und Kinder ab dem Jahr 2020 auf eine Einkommensgrenze ab 100.000 Euro beschränkt. Damit ist zeitgleich zur Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen in einer Vielzahl von Fällen eine Freistellung von der Unterhaltspflicht Angehöriger auf die Leistungen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe erfolgt. Der LVR hat zuletzt im Jahr 2019 Unterhaltsbeiträge von Angehörigen in Höhe von 7,6 Mio. Euro berücksichtigen können; entsprechend ergeben sich ab dem Jahr 2020 jährliche Mindereinnahmen in gleicher Höhe.

Die Auswirkungen der Regelungen zur finanziellen Entlastung der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen führen in Summe zu erheblichen Belastungen der kommunalen Haushalte und des LVR-Haushaltes. Ob und inwieweit die vom Bund für das Jahr 2024 in Aussicht gestellte Evaluation der Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes sowie die Ergebnisse der laufenden Finanzevaluation des Bundes zu den veränderten Einkommens- und Vermögensregelungen in der Eingliederungshilfe zu einer angemessenen Refinanzierung führen werden, bleibt abzuwarten. Erste konkretere Anhaltspunkte zur tatsächlichen Entwicklung werden erst nach einer fach- und sachgerechten Bewertung der Folgejahre vorliegen. Die Corona-Pandemie könnte zu einer Verzögerung der Bewertung führen.

Entgegen der Einschätzung des Bundesgesetzgebers, wonach die Umsetzung des BTHG grundsätzlich nicht zu höheren Transferaufwendungen führen soll, erwarten die Landschaftsverbände jedoch - nicht zuletzt aufgrund möglicher Leistungsausweitungen - einen Anstieg

der Aufwendungen bei gleichzeitig wegbrechenden Kostenerstattungen durch die Leistungsberechtigten und deren Angehörigen. Die Landschaftsverbände beteiligen sich daher im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) an der Finanzevaluation des Bundes nach Artikel 25 Abs. 4 BTHG und werden gemeinsam mit den anderen in der BAGÜS zusammengeschlossenen überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe diesen Prozess nutzen, um Fragen zur Konnexität zu adressieren und Mehrkosten gegenüber dem Landes- und Bundesgesetzgeber geltend zu machen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) Untersuchungen zur Evaluation des AG-BTHG NRW bezüglich der Kosten und der Trägerzuständigkeit in Auftrag gegeben. Die beauftragte Untersuchung wird sich zunächst auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 erstrecken. Gesetzlich ist ein weiterer Bericht zu den Auswirkungen bis 2028 vorgesehen; dies ist jedoch noch nicht Teil des aktuell vergebenen Auftrags. Die beiden Landschaftsverbände werden aktiv am Evaluierungsprozess mitwirken im Interesse einer nachvollziehbaren und transparenten Kostenfolgebewertung (vgl. Ziffer 3.1.5).

3.1.3 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe

Die mit dem BTHG beschlossenen Änderungen der Leistungsgewährung sowie das Angehörigen-Entlastungsgesetz sind für die kommunale Familie mit erheblichen Mehrkosten beziehungsweise Mindereinnahmen verbunden. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes sind die bundesweiten Nettoausgaben in der Eingliederungshilfe zwischen 2012 und 2022 um fast 10 Milliarden Euro gestiegen, zwischen 2017 und 2022 ist ein jährlicher Ausgabenanstieg von rund 1,2 Milliarden Euro zu verzeichnen.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass die finanzielle Unterstützung von 5 Milliarden Euro jährlich, die der Bund den Ländern und Kommunen seit 2018 gewährt, durch die Ausgabenzuwächse mittlerweile aufgezehrt wurde. Das Land NRW hat daher in einem Entschließungsantrag zum Bundesrat am 29. September 2023 gefordert, das Entlastungspaket von 5 Milliarden Euro um weitere 5 Milliarden Euro anzuheben, um den zwischenzeitlich erfolgten Anstieg der Eingliederungshilfeausgaben abzumildern. Zudem soll das Entlastungspaket künftig an die Ausgabenentwicklung gekoppelt und dynamisiert werden, um die schleichende Belastungszunahme der (kommunalen) Leistungsträger abbremsen zu können und eine angemessene Beteiligung des Bundes an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Umsetzung der UN-BRK sicherzustellen. Der Antrag des Landes NRW zur Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe wurde den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.

Die Initiative des Landes NRW im Bundesrat ist ausdrücklich zu begrüßen. Es bedarf einer langfristig tragfähigen Finanzierungslösung, in deren Rahmen der Bund mit einer dynamischen Bundesbeteiligung mindestens für die durch ihn ausgelösten Kostenfolgen einsteht. Die Uneinigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, wem die Verantwortung für die Ausgabenentwicklung in der Eingliederungshilfe zuzuschreiben ist, geht zu Lasten der kommunalen Aufgabenträger und schränkt deren Handlungsspielraum zusehends ein. Der Antrag des Landes NRW ist eine Chance, die Debatte über die Finanzierung der Eingliederungshilfe im Bund und in den Ländern (wieder) in Gang zu setzen und zu einer fairen Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu kommen.

3.1.4 Eingliederungshilfe im Elementarbereich

Seit dem 1. Januar 2020 ist der LVR einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, d.h. für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zu deren Schuleintritt, zuständig. Darin

sind Leistungen in Kindertageseinrichtungen (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege inbegriffen. Des Weiteren ist der LVR seit diesem Zeitpunkt erstmals auch für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung zuständig.

Zahlreiche Kitas haben inzwischen inklusive Betreuungsangebote entwickelt und umgesetzt und ermöglichen hierdurch vielen Kindern mit (drohender) Behinderung den wohnortnahen Kindergartenbesuch. Es zeigt sich, dass der gesetzlich intendierte Gedanke, die UN-BRK im Elementarbereich in Gestalt eines modernen Leistungsrechts zu etablieren, als gesellschaftliche Chance umgesetzt wird.

Auch in 2023 setzte sich die im Sinne der Inklusion positive Entwicklung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung in der Regel-Kita, die sich in den Vorjahren schon manifestierte, fort. Die Verbesserung der inklusiven Betreuungsangebote weist weiterhin das gesellschaftspolitisch intendierte Bild auf, wonach zahlreiche Kinder wohnortnah im Sozialraum in vielen Regel-Kitas betreut werden und die Bildung weniger sog. Cluster-Einrichtungen, in denen zahlreiche Kinder mit (drohender) Behinderung betreut werden, vermieden wird. Diese positive Entwicklung des inklusiven Gedankens führt zu einer Aufwandssteigerung, die auf den im Landesrahmenvertrag für Kinder mit (drohender) Behinderung festgelegten, gestaffelten Pauschalen für die Basisleistung I beruht (höhere Pauschalen, wenn nur wenige Kinder betreut werden, niedrigere Pauschalen, wenn zahlreiche Kinder betreut werden).

Herausfordernd ist und bleibt die steigende Zahl der von Behinderung betroffenen oder bedrohten Kinder im Elementarbereich, und zwar nicht nur auf Seiten des Eingliederungshilfeträgers, sondern auch auf Seiten der Kindertageseinrichtungen in Zeiten des Fachkräftemangels. Hiermit korrespondiert die mit der aus den letzten Kindergartenjahren ersichtlichen Entwicklung hinsichtlich des Betreuungsmodells nach dem Landesrahmenvertrag. Hier zeigt sich, dass die Regel-Kitas mehr Kinder im (aufwandssteigernden) Modell der Gruppenstärkeabsenkung betreuen als im Modell mit Zusatzkraft. Diese Entwicklungen stellen weiterhin finanzielle Risiken für den LVR dar; der LVR hat daher eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet, die geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung und Gegensteuerung erarbeitet.

Bei den individuellen heilpädagogischen Leistungen (ihpL) bestand im Rheinland vor der Aufgabenübernahme durch den LVR eine ausgeprägte Angebotsstruktur, die als laufende Leistung im Sinne einer fließenden Überführung in die neue Systematik zunächst weitergeführt wurde und Leistungsunterbrechungen vermeiden sollte. Mit der zunehmenden strukturellen Förderung der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung durch die Basisleistung I unter Inanspruchnahme der erhöhten KiBiz - Pauschalen werden in den Regel-Kitas weitaus inklusivere und umfangreichere Maßnahmen möglich. Perspektivisch sollen die ihpL wieder zu der im Landesrahmenvertrag festgelegten ergänzenden Ausnahmeleistung für Kinder mit Teilhabebedarf entwickelt werden.

3.1.5 Konnexitätsprinzip

Die Umsetzung des BTHG und des AG BTHG NRW wird bei den beiden Landschaftsverbänden voraussichtlich jährlich zu Mehrbelastungen im dreistelligen Millionenbereich führen. Der Landesgesetzgeber hingegen geht nicht von einer wesentlichen Belastung aus und hat bisher eine Konnexitätsrelevanz verneint. Das im Jahr 2018 verabschiedete AG BTHG NRW enthält keine Regelung zur Kostenfolge und verstößt damit nach Einschätzung der kommunalen Familie gegen das Konnexitätsprinzip aus Artikel 78 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung.

Daher haben die beiden Landschaftsverbände gemeinsam mit einigen Städten und Kreisen in 2019 eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land NRW wegen einer fehlenden Kostenfolgenregelung im AG BTHG NRW beim Verfassungsgerichtshof NRW angestrengt, um damit die Ansprüche auf einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zu wahren. Die Landesregierung und die Beschwerdeführenden haben seitdem in mehreren Stellungnahmen ihre unterschiedlichen Positionen ausführlich und abschließend dargelegt. Eine Verhandlung durch den Verfassungsgerichtshof NRW wurde bislang aber noch nicht terminiert.

Die anhaltenden Diskussionen über die fehlende Kostenfolgeabschätzung und die Mehrbelastungen der kommunalen Familie haben inzwischen dazu geführt, dass im Zuge des Artikelgesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht zum 1. Januar 2024 eine nachträgliche Änderung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nord-Rhein Westfalen und zur Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe (im Weiteren: AG-BTHG-Evaluationsgesetz) vorgenommen wurde (vgl. öffentliche Sitzungsvorlage 15/2170).

In der bisherigen Fassung des § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz war eine Überprüfung der Kostenfolgen des AG BTHG zum 1. Januar 2019, 2021, 2023 und 2028 vorgesehen. Nähere Einzelheiten zum Verfahren waren jedoch nicht enthalten. Es fehlte zudem eine Regelung, wonach im Fall einer festgestellten wesentlichen finanziellen Belastung ein Ausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) erfolgt.

Durch die Änderungen im § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz wird nunmehr geregelt, welcher Maßstab für die Feststellung von finanziellen Belastungen anzulegen ist. Damit verbunden ist eine vorsorgliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, damit im Fall eines etwaigen Belastungsausgleiches keine erneute Gesetzesänderung erforderlich ist.

Aus der Sicht der kommunalen Familie ist diese Regelung zu begrüßen. Etwaige (prozessuale) Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die anhängige Verfassungsbeschwerde können zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht bewertet werden. Daher wird das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof weiter fortgeführt.

Eine weitere Verfassungsbeschwerde wurde im Dezember 2020 von mehreren Kommunen in NRW gegen das Angehörigen-Entlastungsgesetz beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Die Beschwerde richtet sich im Wesentlichen gegen die Beschränkung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der Sozialhilfe (§ 94 Absatz 1 a SGB XII), die zu erheblichen Mehrbelastungen der Kommunen sowie auch der Landschaftsverbände durch entfallende Unterhaltszahlungen im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege führt. In der Klageschrift wurde gleichzeitig auf die finanziellen Mehrbelastungen der beiden Landschaftsverbände durch Wegfall der Unterhaltsbeiträge von Angehörigen im Rahmen der Eingliederungshilfe hingewiesen, die über die Landschaftsumlage wiederum durch die Kommunen aufzufangen sind.

3.1.6 Pflegereform

Seit Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze II und III (in 2017) und zuletzt durch das Pflegeunterstützungs- und –Entlastungsgesetz (PUEG) unterliegen die Leistungen der Pflege und damit auch der nachrangig gelagerten Hilfe zur Pflege umfangreichen, auch finanziellen Veränderungen. Die Einführung neuer Pflegegrade, die Tarifbindung bei der Entlohnung sowie die verbindliche Vorgabe bundeseinheitlicher Personalrichtwerte in der stationären Pflege führen neben der hohen Inflationsrate zu einem durchschnittlichen Anstieg der Vergütung in der teil- und vollstationären Pflege von über 20%. Ein etwas schwächerer Kostenanstieg ist aber auch in der ambulanten Pflege alleine durch die tarifgerechte Entlohnung erkennbar.

Um die Pflegebedürftigen von den steigenden Kosten zu entlasten, sieht das PUEG eine schrittweise Anhebung der Leistungsbeträge vor: So steigen zum 1. Januar 2024 die Beträge für ambulante Sachleistungen sowie das Pflegegeld um 5 Prozent, zum 1. Januar 2025 steigen sämtliche Geld- und Sachleistungen um 4,5 Prozent und zum 1. Januar 2028 erfolgt eine Anpassung aller Leistungsbeträge in Höhe des kumulierten Anstiegs der Kerninflationsrate in den letzten drei Kalenderjahren. Diese Maßnahmen können die Kostenanstiege zwar dämpfen, aber nicht mehr in Gänze kompensieren.

Die Vielzahl von punktuellen Änderungen in der Pflegeversicherung seit 2017 zieht für den LVR als nachrangigem Träger der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zu unterschiedlichen Zeitpunkten finanzielle Be- und Entlastungseffekte nach sich. Diese „Wellenbewegung“ von Be- und Entlastungen erschwert die Planbarkeit der Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege daher nicht nur im kommenden Haushaltsjahr, sondern auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung.

Die kommunalen Spitzenverbände und die BAGüS haben wiederholt auf eine Pflegereform gedrungen, die die Leistungen der Pflegeversicherung zukunftsfest macht, und zwar sowohl, was die Finanzierung und die Auswirkungen des demografischen Wandels betrifft, als auch mit Blick auf das Pflegepersonal und die Stärkung der häuslichen Pflege. Eine umfassende Reform der Finanzierung der Pflegeversicherung ist nach Auskunft des BMG frühestens für 2030 geplant.

Nachdem im Jahr 2023 aufgrund der höheren Leistungen der Pflegeversicherung eine deutliche Verbesserung gegenüber dem fortgeschrittenen Planansatz zu verzeichnen war, rechnet der LVR ab dem Jahr 2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung daher wieder mit Kostensteigerungen in der Hilfe zur Pflege.

3.1.7 Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX)

Am 5. April 2022 hat der Landtag NRW eine Änderung des WTG und des AG SGB IX beschlossen. Ziel war es, eine staatliche Aufsicht auch für die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) zu etablieren sowie in diesem Zusammenhang den Gewaltschutz in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie WfbM zu stärken. Die neuen Regelungen sind zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht unter anderem vor, den Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch Überprüfungen der WTG-Behörden (ehemals Heimaufsicht) sowie der Träger der Eingliederungshilfe zu verbessern. So soll zum Beispiel durch eine Änderung des § 8 AG SGB IX die Pflicht der Träger der Eingliederungshilfe zur Vornahme von anlassunabhängigen Prüfungen deutlich ausgeweitet werden.

Das mit dem Gesetz verfolgte Ziel, Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen, wird von den Landschaftsverbänden ausdrücklich unterstützt. Die Verpflichtung zu „regelmäßigen“ anlasslosen Prüfungen wird einen erheblichen personellen Mehraufwand bei den Landschaftsverbänden verursachen, der in der Kostenfolgeschätzung des Landes bisher keine Berücksichtigung gefunden hat. Für die Landschaftsverbände droht hier ein Kostenrisiko in Millionenhöhe, zumal der Landesgesetzgeber bis dato offengelassen hat, welcher Prüfrhythmus dem unbestimmten Rechtsbegriff „regelmäßig“ zugrunde gelegt werden soll. Rhythmus

Hinzu kommt, dass durch das erweiterte Prüfgeschehen auch bei den Leistungserbringern Mehraufwendungen entstehen werden, da die WTG-Behörden für ihre Prüfungshandlungen Gebühren erheben. Diese Aufwendungen werden wiederum über die Leistungsentgelte bei

den Trägern der Eingliederungshilfe geltend gemacht.

Im Zuge der Änderung des WTG wird nunmehr auch die Durchführungsverordnung zum WTG (DVO WTG –E) durch den Landesgesetzgeber novelliert. Sie wird zu einer Erweiterung des Beratungs- und Prüfaufwandes der Kreise und kreisfreien Städte als WTG-, aber auch als untere Gesundheitsbehörden führen. Dies betrifft insbesondere Fragen zur konkreten Ausgestaltung sowie Lagerung und Reinigung der Arbeitskleidung und gegebenenfalls notwendigen baulichen Veränderungen.

Auch im Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX wurde bislang keine Regelung für einen Belastungsausgleich getroffen, weil der Landesgesetzgeber nicht davon ausgeht, dass wesentliche Belastungen im Sinne des KonnexAG mit dem Gesetz verbunden sind. Die kommunalen Spitzenverbände hingegen haben immer wieder auf die finanziellen Belastungsfaktoren für die kommunale Familie hingewiesen.

Auch hier erfolgte im Zuge des Artikelgesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht eine Anpassung. Die Frist zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX wurde bis zum 31. Dezember 2026 verlängert, um in den kommenden drei Jahren die finanziellen Belastungen und einen eventuellen Belastungsausgleich möglichst konsensual zu ermitteln.

Die Verlängerung der Beschwerdefrist stellt einen bedeutenden Fortschritt und eine beträchtliche Verbesserung der Rechtsstellung der Kommunen dar. Besonders in dem hier vorliegenden Fall, in dem aufgrund von Prognoseunsicherheiten eine prospektive Ermittlung und Festlegung des Belastungsausgleichs schwerfällt, ermöglicht der mit der Fristverlängerung eröffnete Zeitkorridor von drei Jahren den Beteiligten, eine einvernehmliche und sachgerechte Regelung zu finden. Vor diesem Hintergrund gehen die kommunalen Spitzenverbände davon aus, dass eine Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX vorerst nicht erforderlich ist.

3.1.8 Landesrahmenvertrag SGB IX

Am 23. Juli 2019 wurde der neue Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe von den beiden Landschaftsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden und weiteren Leistungsanbietern unterzeichnet. Der neue Vertrag rückt die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie deren Recht auf individuelle und personenzentrierte Leistungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in den Fokus.

Durch den Landesrahmenvertrag sind neue Rahmenbedingungen für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (Landschaftsverbände sowie Kreise und kreisfreie Städte) und den Leistungserbringern festgelegt worden. Für die Umsetzung der aus dem BTHG resultierenden Veränderungen der Leistungs- und Finanzierungssystematik ist eine Übergangsphase vorgesehen. Die Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen erfolgt in dieser Übergangsphase weitestgehend nach der bisherigen Systematik, so dass während der schrittweisen Umstellung auf die neuen Regelungen die Versorgungs- und Finanzierungskontinuität sichergestellt ist.

Inbesondere der anstehende Umstellungsprozess in den besonderen Wohnformen geht mit erheblichen finanziellen Unwägbarkeiten einher. So muss die bisherige tagessatzbezogene Pauschalfinanzierung in eine differenzierte Vergütung umgewandelt werden, die nach einrich-

tungsbezogenen Bestandteilen und individuellen Assistenzleistungen unterscheidet. Die einrichtungsbezogenen Bestandteile müssen mit jeder Einrichtung neu und individuell ausverhandelt werden; die zusätzlichen einzelfallbezogenen Assistenzleistungen sind zudem durch eine umfassende Bedarfserhebung nach Art und Umfang neu und fortlaufend zu ermitteln.

Auch die stärkere Personenzentrierung und ein gewünschter Teilhabemehrwert für die Menschen mit Behinderungen stellen einen Unsicherheitsfaktor dar, denn die individuell benötigten Assistenzleistungen sind keine feste, unabänderliche Konstante, sondern können in Abhängigkeit vom individuellen Unterstützungsbedarf durchaus stark schwanken. Zudem besteht das Risiko, dass die Leistungserbringer bei den anstehenden Verhandlungen zu den individuellen Assistenzleistungen eine Anhebung der Vergütung anstreben werden.

Daher ist in der Gemeinsamen Kommission vereinbart worden, mit einer begrenzten Auswahl an besonderen Wohnformen und ambulanten Diensten der Sozialen Teilhabe im Vorfeld der flächendeckenden Umstellung der Leistungs- und Vergütungssystematik (sogenannte Umstellung II) exemplarische Pilotumstellungen vorzunehmen und diese gemeinsam hinsichtlich ihrer fachlichen und finanziellen Auswirkungen zu bewerten. Dieser Prozess wird mit höchster Priorität, absolutem Vertrauensschutz und maximaler Transparenz vollzogen und dauert aktuell noch an.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die Chancen und Risiken der sogenannten Umstellung II für die Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe noch immer nicht final einschätzen. Neben der fachlichen Evaluation der neuen Leistungssystematik unter wissenschaftlicher Begleitung wird der LVR daher insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen im Rahmen eines Finanzcontrollings konsequent nachhalten, um eine effektive und wirtschaftliche Steuerung der Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe zu erreichen, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen entwickeln zu können.

Parallel bietet die Umstellung II dem LVR aber auch die Chance, durch stärkere Kostentransparenz, individuelle und passgenaue Bedarfsermittlung, Wegfall der überwiegend pauschalen Finanzierung sowie konsequente Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen leistungsgerechte und zugleich wirtschaftlich angemessene Vergütungen zu erzielen.

3.1.9 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Sozialbereich

Infolge des Krieges in der Ukraine sind seit Ende Februar 2022 viele Menschen aus der Ukraine nach Nordrhein-Westfalen geflüchtet. Darunter befinden sich auch Menschen mit Behinderungen, die nach einer Entscheidung des Bundesgesetzgebers seit dem 1. Juni 2022 Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX haben können.

Kommunen, Träger der Eingliederungshilfe, Einrichtungen und Behörden in Nordrhein-Westfalen haben sich gemeinsam der Herausforderung gestellt, behinderungsbedingt vulnerable Menschen jenseits bestehender Verteilmechanismen angemessen unterzubringen und bestmöglich zu versorgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Blick auf größere Gruppen von hilfebedürftigen Geflüchteten mit Behinderungen insbesondere die Träger großer Einrichtungen der Eingliederungshilfe gebeten, Personal- und Raumkapazitäten dafür bereitzustellen.

Durch die Aufnahme von geflüchteten Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen sind den Landschaftsverbänden als Trägern der Eingliederungshilfe erhebliche Mehrkosten entstanden. Im Rahmen der Verteilung der dritten Tranche der Bundesmittel für besondere Belastungen durch die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine durch das Land Nordrhein-Westfalen soll diese bisherige und künftig zu erwartende Mehrbelastung den Landschaftsverbänden im Umfang von insgesamt 10 Millionen Euro anteilig erstattet werden.

Auf den LVR entfällt ein Zuweisungsbetrag von 1,3 Millionen Euro, der für Ausgaben bis zum 31. Dezember 2023 zur Verfügung stand. 2022 lagen die Kosten bei 0,3 Millionen Euro; 1 Million Euro wurden im Nachtrag zum Haushalt 2023 als Ertrag eingebracht und entlasten somit mittelbar die Mitgliedskörperschaften im Rahmen der Landschaftsumlage.

Zudem stellen die in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine massiv gestiegenen Energiekosten Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe vor große finanzielle Herausforderungen. Das Land NRW stellt mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation Mittel in Höhe von 5 Milliarden Euro zur Verfügung. Davon entfallen auf die beiden Landschaftsverbände jeweils 30 Millionen Euro, um die im Jahr 2023 entstandenen energiepreisbedingten Kostensteigerungen zu refinanzieren.

Nicht nur die Energiepreise, sondern die Verbraucherpreise insgesamt sind als Folge des anhaltenden russischen Angriffskrieges so stark gestiegen wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Vor diesem Hintergrund kam es in 2023 zu einer Tarifeinigung im öffentlichen Dienst, die Gehaltserhöhungen von mehr als 11 Prozent vorsehen.

Das Tarifergebnis bringt für die Beschäftigten eine spürbare Entlastung und wird vom LVR ausdrücklich begrüßt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten bei den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe werden vom LVR zu 100 Prozent über die Vergütung refinanziert. Allein die Erhöhung der Tabellenentgelte führt so beim LVR zu Mehrkosten in der Eingliederungshilfe von ca. 230 Millionen Euro ab 2024.

3.2 Schulträgeraufgaben

3.2.1 Schulentwicklungsplanung

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen des LVR hat bis zum Schuljahr 2029/30 teilweise stark ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (+14,7 Prozent) und Sprache (Sekundarstufe I, +16,9 Prozent). Für den LVR als Förderschulträger bedeutet dies bereits bei vorsichtiger Schätzung eine Zunahme der Schülerzahlen um insgesamt mindestens 1.000 Schüler*innen in der laufenden Dekade und damit ein beträchtliches Leistungsrisiko. Die Zunahme der Schülerzahlen verläuft dabei uneinheitlich in den Regionen des Rheinlandes und über die Förderschwerpunkte. Während es insbesondere im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bereits seit dem Schuljahr 2021/22 zu erheblichen Steigerungen gekommen ist, die sich auch in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 fortgesetzt haben und erwartungsgemäß weiter fortsetzen werden, ist bei den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation davon auszugehen, dass das Schulplatzangebot auskömmlich bleibt.

Der LVR hat zur Bereitstellung adäquater räumlicher, sächlicher und personeller Ressourcen mit Blick auf die weiter steigende Zahl an Schüler*innen an den LVR-Förderschulen den Arbeitskreis „Schulentwicklungsplanung 2030“ eingerichtet. Es wurde ein Handlungskonzept erstellt und durch die politische Vertretung beschlossen (s. öffentliche Sitzungsvorlage Nr. 14/3817/2). Die Verwaltung wurde auf dieser Basis beauftragt, ihr Handeln an diesem Handlungskonzept auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazitäten zu erstellen und umzusetzen. Damit soll gewährleistet werden, den regional und behinderungsspezifisch heterogenen Herausforderungen an die Raumkapazitäten gerecht zu werden und gleichsam Synergien durch Kooperationen mit den kommunalen Schulträgern zu heben. Die Verwaltung hat vier Regionen im Rheinland identifiziert,

in denen Schulraum für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung geschaffen werden muss. Die politische Vertretung wurde im September 2023 über den aktuellen Sachstand der vier regionalen Zielplanungen in Kenntnis gesetzt (vgl. öffentliche Sitzungsvorlage Nr. 15/1738). Die regionalen Zielplanungen bieten die Chance, neben der gesetzlichen Verpflichtung als Schulträger für die Bereitstellung von Schulraum auch Raum für inklusionsfördernde Projekte im Bereich der inklusiven Bildung zu schaffen. So hat der LVR die Möglichkeit, seiner Rolle als aktiver Beförderer der schulischen Inklusion nachzukommen.

Neben der Schaffung zusätzlichen Schulraums aufgrund steigender Schüler*innenzahlen steht die Verwaltung vor der Herausforderung, bereits jetzt an vielen Schulstandorten Zwischenlösungen, sogenannte Interimsmaßnahmen, errichten zu müssen. Hintergrund sind zum einen steigende Schüler*innenzahlen, auch durch „Rückkehrer“ aus dem Gemeinsamen Lernen, zum anderen aber auch dringend benötigte Ausweichoptionen für anstehende und über mehrere Jahre angelegte Bau- und Sanierungsvorhaben. Interimsmaßnahmen im Bestand sind dabei an nahezu allen Schulstandorten bereits ausgeschöpft. Die dauerhafte Überschreitung der Kapazitätsgrenzen an den LVR-Förderschulen hat direkte, belastende Auswirkungen auf den Schulalltag vor Ort und die qualitative Arbeit der LVR-Förderschulen.

3.2.2 Auswirkungen des Ganztagsförderungsgesetzes

Mit dem am 10.09.2021 durch den Bundesrat beschlossenen Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) besteht ab dem Schuljahr 2026/27 bundesweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Die konkrete Ausführung des Gesetzes durch das Land NRW liegt nach wie vor nicht vor. Der Betreuungsanspruch von acht Stunden an allen fünf Schultagen besteht grundsätzlich auch in der unterrichtsfreien Zeit, die Schließung der Schulen soll dabei auf maximal vier Wochen in den Schulferien begrenzt werden. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll u.a. sowohl in offenen als auch in gebundenen Ganztagschulen erfüllt werden.

In der Folge ist der LVR als Schulträger direkt und unmittelbar mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs befasst. An fast allen LVR-Förderschulen bedarf es zur Erfüllung des Rechtsanspruchs eines deutlichen Ausbaus der Betreuungsplätze, einer teils massiven Ausweitung der täglichen Betreuungszeiten sowie zusätzlicher investiver Maßnahmen. Die Voraussetzungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung sind an den Schulen des LVR folglich nicht oder nur teilweise geschaffen und werden sich selbst an den gebundenen Ganztagschulen noch einmal deutlich verändern. Die Inanspruchnahme adäquater Ganztagsangebote für alle Schüler*innen an den Förderschulen des LVR wird zusätzliche räumliche, sächliche und personelle Ressourcen beanspruchen und stellt insofern ein Leistungsrisiko für den LVR als Schulträger dar. Die momentane Situation an den LVR-Förderschulen mit einem offenen Ganztagsangebot verdeutlicht bereits jetzt die derzeitige Problematik der u.a. nicht auskömmlichen Finanzierung des Ganztages und des ebenso akut herrschenden pädagogischen Fachkräftemangels.

So bietet der LVR aktuell an acht seiner Förderschulen ein offenes Ganztagsangebot an. Die eigentliche Betreuung vor Ort in den Schulen erfolgt durch verschiedene Träger der freien Wohlfahrtspflege. Diese beklagen eine deutlich nicht mehr auskömmliche Finanzierung aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen in den letzten Jahren. Die Offene Ganztagschule (OGS) wird hierbei zum Teil durch das Land und zum Teil durch pflichtige und ergänzende Leistungen des LVR als Schulträger finanziert.

Die derzeitigen Träger der OGS an den LVR-Förderschulen haben der Verwaltung gegenüber bekundet, unter den momentanen Bedingungen nicht mehr als Kooperationspartner zur Verfügung stehen zu können – ein Träger hat bereits gekündigt. Es besteht das Risiko, dass ein

Großteil der OGS-Angebote an den LVR-Förderschulen ab dem Schuljahr 2024/2025 nicht fortgeführt werden kann. Das Land NRW hat bereits mehrfach signalisiert, keine Erhöhung oberhalb der im Rahmen der Erlasslage zugesicherten, jährlich dreiprozentigen Dynamisierung vorzunehmen. Der LVR prüft fortlaufend alle Möglichkeiten, um Kosten zu begrenzen.

3.2.3 Schülerspezialverkehr

Nur wenige Schüler*innen der LVR-Förderschulen können aus gesundheitlichen Gründen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Unterricht kommen. So befördert der vom LVR eingerichtete Schülerspezialverkehr täglich über 5.000 Schüler*innen zu den Schulstandorten.

In den vergangenen Jahren hat die Anzahl der Linien kontinuierlich zugenommen. Innerhalb der letzten fünf Jahre verzeichnete der LVR-Fachbereich Schulen allein einen Anstieg um knapp 25%, von 1.260 auf etwa 1.600 Linien. Dieser Anstieg ist einerseits auf das generelle Wachstum der Schülerzahlen zurückzuführen und andererseits auf die zunehmende Anzahl von Einzelbeförderungen. Zusätzlich führen Veränderungen in der Schülerschaft und die steigende Komplexität der Behinderungsbilder zu einem gesteigerten Bedarf an kostenintensiven Rollstuhlbeförderungen. Ebenso spielt die allgemeine Verkehrssituation in den Ballungsgebieten des Rheinlandes eine bedeutende Rolle, da die Beförderung regelhaft zu den Zeiten des Berufsverkehrs stattfindet und maximale Beförderungszeiten bei der Linienplanung zu berücksichtigen sind.

Der LVR kooperiert seit vielen Jahren mit denselben Unternehmen, was dazu führt, dass diese die Abläufe und Handlungsgrundsätze gut kennen (z. B. betreffend die Pflicht zum Schulbesuch). Seit Beginn der Corona-Pandemie ist zudem eine deutliche Verknappung auf der Angebotsseite (Unternehmen, Fahrzeuge, Personal) festzustellen. Die verbliebenen Unternehmen sind sich dieser Marktsituation bewusst und legen teilweise Angebote mit Steigerungen um 300% gegenüber dem Schätzpreis der Verwaltung vor.

Aus den oben genannten Gründen konnten im Rahmen der EU-Ausschreibung und der nachfolgenden Zweitplanung für das Schuljahr 2023/2024 nicht alle Linien vergeben werden. Einige Linien erhielten keine Angebote, während bei anderen die Angebote so hochpreisig waren, dass sie aufgrund ihrer Unwirtschaftlichkeit zurückgewiesen werden mussten. Auch in weiteren Ausschreibungsrunden konnten die Linien nur sukzessive vergeben werden, da die vorliegenden Angebote weiterhin wegen Unwirtschaftlichkeit nicht beauftragt werden konnten. Eine Entspannung des Marktes ist derzeit noch nicht absehbar, sodass die Kosten für die Durchführung des Schülerspezialverkehrs weiter steigen werden. Der LVR prüft alle Möglichkeiten, die Kosten zu begrenzen, um die umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften zu entlasten.

3.2.4 Heilmittelleistungen

Ziel des am 11.05.2019 in Kraft getretenen Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) ist u.a. eine bundesweite Vereinheitlichung der Heilmittelverträge mit einheitlichen Vergütungssätzen für erbrachte Heilmittelleistungen.

Als eine Auswirkung des TSVG ist mit Inkrafttreten der bundeseinheitlichen Heilmittelverträge die Rechtsgrundlage für die zwischen LVR und den gesetzlichen Krankenkassen abgeschlossenen Individualverträge, auf deren Basis die betroffenen Förderschulen bislang ihre Leistungen mit den Krankenkassen abgerechnet haben, entfallen.

Aufgrund der Komplexität der gesetzlichen Neuregelung haben beide Landschaftsverbände ein Gutachten zu den rechtlichen Grundlagen der Heilmittelerbringung an Förderschulen sowie

zu den Möglichkeiten ihrer weiteren rechtssicheren Verankerung im System der Gesetzlichen Krankenversicherung beauftragt. Dieses Gutachten ist in die Entscheidung der Verwaltung, an allen 21 LVR-Förderschulen mit therapeutischem Angebot eine Zulassung als interdisziplinäre Heilmittelpraxis gemäß § 124 SGB V bei der zuständigen ARGE Heilmittelzulassung NRW zu beantragen, eingeflossen. Durch die Zulassung als interdisziplinäre Heilmittelpraxis kann die therapeutische Versorgung der Kinder und Jugendlichen zu den nunmehr bundeseinheitlichen Sätzen mit den Kassen abgerechnet und damit mittel- bis langfristig sichergestellt werden. Bis zum 31.12.2023 konnten bereits acht von 21 Standorten eine Zulassung als interdisziplinäre Heilmittelpraxis erhalten.

Der LVR schöpft mit seinem Vorgehen alle Möglichkeiten zur Abrechnung der von ihm (vor-)finanzierten therapeutischen Leistungen aus, damit die Belastungen für die umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften so gering wie möglich ausfallen.

3.2.5 Digitalisierung an den Schulen

Die Digitalisierung ist für die LVR-Förderschulen ein wichtiges Themenfeld. Die bisherige digitale Ausstattung der Schulen ist über den Medienentwicklungsplan (MEP) definiert und weiterentwickelt worden. Dem Schulausschuss wurde der MEP 2022 über die Vorlage Nr. 15/801 vorgelegt. Ziel der Neuausrichtung des MEP ist es, durch bestmögliche digitale Ausstattung die Grundlage für optimale Lernbedingungen aller Schüler*innen an den LVR-Schulen und unter Beachtung förderschwerpunktspezifischer Besonderheiten vergleichbare IT-Strukturen und IT-Ausstattungen an allen LVR-Schulen zu schaffen.

2021 wurde der Digitalpakt durch unterschiedliche Sonderprogramme des Bundes, die über die Länder umgesetzt werden, ergänzt. Infolgedessen wurden zunächst 1.673 sozial benachteiligte Schüler*innen mit digitalen Endgeräten ausgestattet. Beauftragt und finanziert durch das Land kam die Ausrüstung aller Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten hinzu. In 2022 erfolgte dann die Beschaffung digitaler Endgeräte für alle Schüler*innen der Förderschulen. Die Auslieferung der ca. 7.500 weiteren Endgeräten konnte zu ca. 70 Prozent in 2023 erfolgen und wird 2024 abgeschlossen. Schüler*innen mit einer Sehbehinderung wurden bedarfsgerecht mit Laptops ausgestattet.

2023 wurde auch mit der Ausstattung der LVR-Schulen mit digitaler Präsentationstechnik (insbesondere digitale Tafeln in allen Klassen- und Fachräumen) begonnen. Auch hier erfolgt die Finanzierung im Wesentlichen aus dem Digitalpakt. Die Auslieferung wird 2024 abgeschlossen. Zusätzlich werden fünf weitere Räume je Schule (Besprechungs- und Lehrerzimmer, Bibliotheken, etc.) entsprechend digital ausgestattet – teilweise mit LVR-eigenen Mitteln.

Es ist davon auszugehen, dass im Laufe der nächsten Jahre weitere Sonderprogramme aufgelegt werden (Stichwort Digitalpakt 2.0), die die digitale Ausstattung an den Schulen weiter verbessern werden.

Ein Risiko besteht allerdings weiterhin hinsichtlich der Kostentragung für Administration, Support und notwendige Ersatzbeschaffungen bei Verlust oder nach Ablauf der Nutzungsdauer der Geräte. Hier wird dauerhaft erheblicher Aufwand entstehen. Perspektivisch bedarf es dringend einer grundlegenden Reform der landesrechtlichen Regelung zur Schulfinanzierung, die insbesondere auch die Digitalisierung erfassen muss und die zusätzlichen Kosten der Schulträger auffängt. Ausweislich entsprechender Gespräche zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden ist diese schon seit Langem angekündigte Reform in der laufenden Landeslegislatur nicht mehr zu erwarten, sodass eine Kompensation des finanziellen Risikos weiter ausbleiben wird.

Die Digitalisierung wird auch in Zukunft vielfältige Anforderungen an die Schulen und den LVR

als Schulträger stellen. Auf Anregung der Schulen haben das LVR-Dezernat 5 und das LVR-Zentrum für Medien und Bildung (ZMB) im LVR-Dezernat 9 das Projekt „Lernen in der digitalen Welt – Förderschule der Zukunft“ gestartet. Ziel des Projektes ist es, gemeinsam mit Lehrer*innen und weiteren Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis Vorschläge für die bestmögliche digitale Ausstattung und ihre optimale didaktisch-pädagogische Nutzung zu erarbeiten.

3.3 Soziales Entschädigungsrecht

3.3.1 Auswirkungen des neuen Sozialgesetzbuches XIV

Das neue Sozialgesetzbuch SGB XIV Soziales Entschädigungsrecht ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Am 13. Dezember 2023 hat der Landtag NRW mit dem „Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des SGB XIV und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht“ das „Ausführungsgesetz SGB XIV NRW – AG SGB XIV NRW“ beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde die Aufgabe zur Umsetzung des SGB XIV auf die Landschaftsverbände übertragen, nachdem die Aufgaben nach „altem Recht“ bereits durch die Landschaftsverbände wahrgenommen wurden.

Mit der erneuten Aufgabenübertragung geht einher, dass die Landschaftsverbände ab dem 01.01.2024 auch die Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber Schädigern betreiben. Diese Aufgabe war vorher noch vom Land NRW wahrgenommen worden.

Das Gesetz regelt auch den notwendigen Belastungsausgleich, wobei die Landschaftsverbände für die Jahre 2024 bis 2026 pauschalierte Abschlagszahlungen erhalten werden. In 2027 wird der Belastungsausgleich für die Vergangenheit (auch hinsichtlich vor dem Inkrafttreten des SGB XIV entstandener Aufwände) evaluiert und für die Zukunft neu festgelegt.

Aufgrund der vor allem zu Beginn des Jahres 2024 noch fehlenden Funktionalitäten in der Fachanwendung und der damit verbundenen Notwendigkeit, auch weiterhin Personal für Entwicklungsarbeiten abzustellen, sowie der Umsetzung eines neuen, noch nicht vertrauten Gesetzes, muss mit qualitativen Einbußen und zeitlichen Verzögerungen durch erhöhten Bearbeitungsaufwand gerechnet werden.

Seit Beginn der Impfungen gegen das COVID-19-Virus in 2021 erreichen den LVR-Fachbereich „Soziale Entschädigung“ Anträge gem. § 24 SGB XIV, die Impfschäden betreffen. In den Jahren davor lag die jahresdurchschnittliche Antragszahl bei 20, in den Jahren 2021 bis 2023 sind 1.076 Anträge eingegangen. Diese exponentielle Zunahme stellt den Fachbereich vor Herausforderungen, da das zur Verfügung stehende Personal zur Bearbeitung der Anträge bisher nicht in gleichem Maße mitgewachsen ist. Vor allem im Bereich des Medizinischen Dienstes stehen die Gutachter*innen an der Belastungsgrenze, da die Auswertung der medizinischen Unterlagen in Einzelfällen regelmäßig sehr zeitaufwändig ist und umfangreiche Auswertungen vorgenommen werden müssen.

3.3.2 Entschädigungen von Verdienstaussfällen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Der LVR ist für die Entschädigung von Verdienstaussfällen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständig, die durch behördliche Maßnahmen entstehen, z.B. infolge von Quarantäne-Anordnungen, beruflichen Tätigkeitsverboten oder notwendiger Kinderbetreuung bei behördlich angeordneten Schul- und Kitaschließungen.

Vor Ausbruch der Corona-Pandemie 2020 hatten die Antragszahlen zum Verdienstausfall nach dem IfSG nur einen geringen Umfang und lagen jährlich im unteren zweistelligen Bereich. Im Zuge der Corona-Pandemie ist das Antragsvolumen bis Ende Dezember 2023 auf knapp über 500.000 Fälle angestiegen. Zur Bewältigung der außerordentlichen Fallzahlen hat der LVR die bisherige Personalausstattung in den Jahren 2020 und 2021 massiv ausweiten müssen. Es wurden zwei neue Abteilungen mit rund 130 Mitarbeitenden geschaffen. Zum Ende des Jahres 2023 konnte ein Erledigungsstand von ca. 85 Prozent der eingegangenen Anträge erreicht werden. Es wurde daher mit Blick auf die abklingende pandemische Lage vorsichtig damit begonnen, die beiden Abteilungen personell zurückzubauen.

Die Entschädigungszahlungen und die beim LVR für die Antragsbearbeitung anfallenden Personal- und Sachkosten werden vom Land NRW erstattet. Insofern bestehen für den LVR keine finanziellen Risiken.

Im Februar 2023 sind die maßgeblichen Corona-Schutzmaßnahmen weggefallen und damit auch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausfällen nach dem IfSG. Es ist daher mit einem langsamen Auslaufen dieser Aufgabenstellung zu rechnen. Allerdings können Anträge nach § 56 IfSG innerhalb von 2 Jahren gestellt werden, so dass noch bis Anfang 2025 entsprechende Anträge eingehen werden.

Den für die IfSG-Antragsbearbeitung eingesetzten Mitarbeitenden soll, sofern möglich, eine dauerhafte Perspektive beim LVR angeboten werden. So absolvieren ein Teil der Mitarbeitenden den Verwaltungslehrgang II. Auch das Programm für Quereinsteigende soll für die hier Beschäftigten genutzt werden.

4 Chancen und Risiken im Gesundheitswesen

Die Gesundheitsdienste des LVR sind überwiegend in wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen ausgegliedert. Der LVR betreibt neun psychiatrische Kliniken und eine orthopädische Klinik mit insgesamt rund 6.300 stationären und tagesklinischen Behandlungs- und Betreuungsplätzen und einen Verbund Heilpädagogischer Hilfen mit rheinlandweit 1.721 Plätzen in besonderen Wohnformen und 759 Kundinnen und Kunden, die im Rahmen des Wohnens in eigener Wohnform bzw. des ambulant betreuten Wohnens begleitet werden. Die Jahresabschlüsse der Betriebe des LVR-Klinikverbundes sowie des LVR-Verbundes Heilpädagogische Hilfen geben detailliert Bericht über deren Lage.

4.1 Klinikbetrieb

4.1.1 Krankenhausfinanzierung

Die Krankenhausfinanzierung in Deutschland erfolgt nach dem Prinzip der dualen Finanzierung, wobei die Investitionskosten von den Ländern getragen, die laufenden Betriebskosten hingegen durch die Krankenkassen im Rahmen der Leistungsvergütung finanziert werden.

Die vom Land NRW jährlich bereitgestellten Fördermittel nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz NRW decken strukturell nicht den jährlichen Investitionsbedarf in den Krankenhäusern. Die mangelnde Investitionsfinanzierung hat zu einer beträchtlichen Förderlücke bei den NRW-

Krankenhäusern geführt, die die Leistungsfähigkeit der Kliniken tangiert.

Die jahrelange chronische Unterfinanzierung der Investitionen im Krankenhausbau hatte auch in den LVR-Kliniken zu einer vielfach veralteten Gebäudesubstanz, unwirtschaftlichen Strukturen, unflexiblen Prozessen sowie hohen Betriebs- und Erhaltungskosten geführt. Daher hat der LVR in 2010 einen Gesamtfinanzierungsplan (GFP) für den LVR-Klinikverbund aufgestellt, um die rheinischen Kliniken zukunftsfähig aufzustellen (s. Vorlage 13/785). Die Investitionstätigkeit in den Kliniken des LVR ist seitdem durch die Umsetzung dieses Plans geprägt. Der ursprüngliche GFP, dessen 52 Maßnahmen auf Grundlage der einzelnen Zielplanungen der LVR-Kliniken zu einem Gesamtprogramm zusammengefasst wurden, umfasste ein Kostenvolumen in Höhe von rund 492 Mio. Euro. Die Prognose auf die erwartete Schlussabrechnungssumme über das Gesamtprogramm liegt laut fortgeschriebenem GFP derzeit bei rund 514 Mio. Euro. Bisher wurden mit den Kliniken Kosten in Höhe von rund 430 Mio. Euro abgerechnet. Für Digitalisierungsmaßnahmen wurden mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) umfangreiche Fördermittel durch den Bund bereitgestellt, über die eine Vielzahl von Projekten mit einem Gesamtkostenumfang von ca. 20 Mio. Euro im LVR-Klinikverbund umgesetzt werden.

Des Weiteren wurde mit LA-Vorlage Nr. 14/3312 für die Jahre 2019 - 2025 ein Brandschutzsanierungsprogramm für die LVR-Kliniken mit einer Gesamtsumme von 40,5 Mio. Euro aufgelegt, das nach Abzug des Anteils des Maßregelvollzugs sowie des Eigenanteils der LVR-Kliniken mit einem Trägerzuschuss des LVR in Höhe von bis maximal 22,37 Mio. Euro finanziert wird. Hierfür wurde beim Träger eine Rückstellung gebildet. Die im Brandschutzsanierungsprogramm aufgeführten und nach Jahren priorisierten Brandschutzmaßnahmen sollen innerhalb des Zeitplanes (2019 - 2025) und entsprechend der Priorisierung umgesetzt werden. Die generelle, auch anteilige Finanzierung von Brandschutzmaßnahmen aus diesem Trägerzuschuss endet mit Ablauf des Jahres 2026. Es ist bei Auflage des Brandschutzsanierungsprogramms vereinbart worden, dass die LVR-Kliniken zukünftig Vorsorge entsprechend ihrer Möglichkeiten treffen.

Vor dem Hintergrund der in 2021 und insbesondere in 2022 stark gestiegenen Baupreise hat der LVR im Rahmen eines sog. Stresstests (Vorlage 15/1361) die bisherigen Haushaltsansätze für Bau- und Sanierungsmaßnahmen einer umfassenden Prüfung hinsichtlich der Tragfähigkeit der Haushaltsplanung unterzogen, um eine Priorisierung von Baumaßnahmen in der mittelfristigen Finanzplanung vorzunehmen. Die in Vorlage 15/1361 (Stresstest der Tragfähigkeit der Haushaltsplanung des LVR) beschriebenen erheblichen Baukostensteigerungen sowie die zunehmend verschlechterte wirtschaftliche Situation erfordern ein Umdenken und eine konsequente Priorisierung von Maßnahmen.

So wurde beschlossen, Baumaßnahmen an Schulen mit höchster Priorität umzusetzen. Daher wurden einige der für den LVR-Klinikverbund ursprünglich geplanten Baumaßnahmen unter den Vorbehalt der Finanzierbarkeit gestellt. Der LVR-Klinikverbund plant aufgrund der Kostenentwicklung derzeit nur noch acht weitere Maßnahmen. Das Gesamtkostenvolumen dieser Maßnahmen beläuft sich nach aktuellem Planungsstand auf rund 160 Mio. Euro. Es ist jedoch mit einer sehr dynamischen Kostenentwicklung und daher mit Kostensteigerungen in Höhe von weiteren 24 Mio. Euro für diese Maßnahmen zu rechnen. Auch bei den priorisierten Maßnahmen kann von einer Finanzierbarkeit nicht in jedem Fall ausgegangen werden.

Mit der Vorlage 15/1313 wurde für die LVR-Kliniken ebenfalls ein Stresstest über die wirtschaftliche Tragfähigkeit vorgelegt, in der die Auswirkungen der kriegs- und krisenbedingten wirtschaftlichen Verschlechterung und deren Konsequenz auf ausstehende bauliche Investitionen sowie das zukünftige Leistungsangebot der Kliniken dargestellt sind.

Eine besondere Belastung und ein finanzielles Risiko stellt für die LVR-Kliniken der enorme

Anstieg der Energiepreise dar. Vor dem Hintergrund der extremen Preissteigerungen für Energieprodukte wurde die aktuelle Situation der LVR-Kliniken in Bezug auf die Beschaffung von Strom und Heizwärme in der Vorlage Nr. 15/944 ausführlich beschrieben. Der erhebliche Anstieg der Preise für Energieprodukte stellt bundesweit alle Krankenhäuser vor enorme wirtschaftliche Herausforderungen. Aufgrund des fortdauernden Krieges in der Ukraine muss davon ausgegangen werden, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Monaten weiter fortsetzen, ggf. sogar weiter verschärfen wird.

Die finanzielle Situation der Krankenhäuser wird zusätzlich belastet durch die hohe Inflation sowie hohe Preissteigerungen für Waren und Dienstleistungen, die in den Krankenhäusern besonders benötigt werden und die nicht substituierbar sind (z.B. Medizinprodukte, Lebensmittel, Wäschereileistungen, Instandhaltungsleistungen). Inflationsbedingt sind zudem auch erhebliche Personalkostensteigerungen eingetreten, die sich bereits in den Tarifforderungen 2022 ankündigten und in den Tarifabschlüssen 2023 für den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Erschwerend kommt hinzu, dass nach der Systematik des aktuellen Krankenhausfinanzierungsrechts die Kostenanstiege erst retrospektiv erfasst werden und - gedeckelt durch die Veränderungswerte - allenfalls zu kleinen Teilen in die Budgets für das Jahr 2023 einfließen können. Über die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der LVR-Kliniken wurde in der Vorlage 15/1313 ausführlich berichtet und in einem Belastungstest die wirtschaftliche Entwicklung simuliert. Gleichzeitig wurden umfassende Maßnahmen eingeleitet, um das Ausmaß der wirtschaftlichen Verschlechterung nach Möglichkeit zu begrenzen und das Leistungsangebot der Kliniken derart zu verändern, dass auch mit begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen eine hochwertige Versorgung geleistet werden kann.

Gesetzliche Regelungen zur Energiepreisbremse sowie zum Ausgleich der gestiegenen Energiekosten für Krankenhäuser wurden Mitte Dezember 2022 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Mit dem Erdgas-Wärme-Preisbremse-Gesetz sowie dem Strompreisbremse-Gesetz wurden einerseits die Energiepreise für Krankenhäuser analog den Regelungen für industrielle Großverbraucher für 70 Prozent der Verbrauchsmenge gedeckelt. Zudem wurde ein Ausgleichsfonds im Umfang von rd. 6 Mrd. Euro bundesweit gebildet, aus dem die Krankenhäuser einen pauschalen Ausgleich mittelbarer Kostensteigerungen durch die Energiepreisanstiege (rd. 4 Mrd. Euro) sowie einen krankenhausesindividuellen Ausgleich der direkten Energiekostensteigerungen erhalten können (rd. 2 Mrd. Euro).

Von den pauschalen Ausgleichszahlungen haben die LVR-Kliniken in 2023 (teilweise auch mit Wirkung für 2022 und 2024) mit ca. 30 Mio. Euro profitiert. Die Energiepreisbremse hat Entlastung i.H.v. etwa 4 Mio. Euro geschaffen. Unter diesen Bedingungen konnte das Jahr 2023 besser als zwischenzeitlich erwartet abgeschlossen werden. Die Energiepreisbremsen und Ausgleichszahlungen laufen mit dem Jahr 2024 allerdings überwiegend aus. Deswegen ist trotz umfänglicher Maßnahmen zur Gegensteuerung weiterhin mit defizitären Ergebnissen zu rechnen.

4.1.2 Krankenhausplanung und Krankenhausreform

Im April 2022 wurde vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) ein neuer Krankenhausplan in Kraft gesetzt. Der Krankenhausplan greift erstmalig auf insgesamt 32 Leistungsbereiche und 64 Leistungsgruppen zurück. Die Planung orientiert sich nunmehr nicht mehr an Betten und Plätzen, sondern in der Somatik an Fallzahlen und in den Bereichen der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie an Belegtagen.

Ziel des Krankenhausplanes NRW 2022 ist es, für jede/n Bürger*in medizinische Leistungen

aus den Gebieten der Allgemeinen Medizin, der Allgemeinchirurgie und der Geriatrie innerhalb von 20 Fahrminuten erreichbar zu machen. Die somatischen Leistungsgruppen sollen an der Fallzahl orientiert so zur Verfügung stehen, dass durch die Bündelung des Leistungsangebotes Patient*innen sich auf eine möglichst hohe Expertise verlassen können.

Mit der Umsetzung des neuen Krankenhausplanes geht jedoch ein hoher Abstimmungs- und Koordinationsaufwand zwischen den Krankenhäusern einher, der auch für die LVR-Kliniken einen immensen Organisationsaufwand bedeutet.

Auf Bundesebene wird derzeit – teilweise mit inhaltlichen Überschneidungen zur neuen Krankenhausplanung NRW – an einer Krankenhausfinanzierungsreform gearbeitet. Ziel ist es, bundesweit die Finanzierung an Leistungsgruppen (LG) mit Struktur- und Qualitätsvoraussetzungen auszurichten.

Es ist davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund der sich weiterentwickelnden Krankenhausplanung und auch der sich abzeichnenden Krankenhausfinanzierungsreform Wechsel der Trägerschaft vom LVR auf andere Träger erforderlich sein werden, was ein wirtschaftliches Risiko bedeutet.

4.1.3 Coronabedingte Risiken

Die Hygieneschutzmaßnahmen sind zum 7. April 2023 vollständig ausgelaufen. Trotz des Wegfalls der Hygiene- und Schutzmaßnahmen verbleibt das Risiko einer Corona-Ansteckung für Patient*innen und das Klinikpersonal weiterhin bestehen. Insbesondere in Krankheitswellen sind die Ausfallquoten außergewöhnlich hoch, sodass es phasenweise zu Leistungseinschränkungen durch erkrankungsbedingte Personalausfälle kommen kann.

Die Leistungserbringung ist daher weiterhin eingeschränkt, und einige LVR-Kliniken können ihre Kapazitäten weiterhin nicht voll auslasten. Daher können weiterhin Erlösverluste infolge reduzierter Leistungen durch Krankheitswellen entstehen.

4.1.4 Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie

Mit der Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-RL) hat der Gemeinsame Bundesausschuss die personelle Mindestausstattung psychiatrischer und psychosomatischer Kliniken geregelt. Demnach müssen Kliniken der Allgemeinpsychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychosomatik bei der personellen Besetzung ihrer Stationen nachweislich konkrete Mindestvorgaben in Abhängigkeit von der Anzahl der behandelten Patient*innen und deren Erkrankungsschwere erfüllen. Die Ergebnisse des Nachweisverfahrens sind den Krankenkassen und dem Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen zu übermitteln sowie in den Qualitätsberichten der Kliniken darzustellen.

Die Übergangsregelung sieht nach neuerlichem Änderungsbeschluss vom 19. Oktober 2023 vor, dass die Mindestvorgaben in den Jahren 2022 und 2023 zu 90 Prozent, in den Jahren 2024 und 2025 zu 95 Prozent und ab 2026 vollständig erreicht sein müssen. Ab 2026 werden Unterschreitungen der Richtlinie sanktioniert. Zur Erfüllung genügt es nicht, den Jahresdurchschnitt des erforderlichen Personals einzusetzen, sondern die Mindestvorgaben müssen für jedes Quartal, für jede Berufsgruppe und für jeden Standort bzw. jede Fachabteilung eingehalten werden. Die Mindestvorgaben sind jedoch kaum planbar, und deren jederzeitige Erfüllung ist nur äußerst schwierig sicherzustellen. Auch im Jahr 2023 mussten deswegen bereits erste Kliniken in einzelnen Quartalen, einzelnen Berufsgruppen und an einzelnen Standorten Nichterfüllung melden.

Aus der Berechnung einer vollständigen Umsetzung der Verordnung ergibt sich ein Personalbedarf, der angesichts der aktuellen Knappheit von Fachkräften am Arbeitsmarkt schwer zu decken ist. Daher besteht durch die Verordnung ein wirtschaftliches Risiko in Form von möglichen Sanktionen bei Unterschreitung der Mindestpersonalvorgaben, oder es drohen alternativ weitere Einschränkungen des mit der Gesetzlichen Krankenversicherung vereinbarten Leistungsumfangs.

4.1.5 Krankenhauszukunftsgesetz

Mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) vom 23. Oktober 2020 hat der Bundesgesetzgeber das Ziel formuliert, den „digitalen Reifegrad“ in den Krankenhäusern zu erhöhen. Bund und Länder fördern mit dem KHZG Maßnahmenbündel, die die IT-Infrastrukturen und IT-Sicherheit modernisieren und nachhaltig verbessern sollen. Die Umsetzung einiger dieser Maßnahmenbündel ist obligatorisch: Kliniken, die diese digitalen Dienste bis zum 31. Dezember 2024 nicht umsetzen, werden ab dem Jahr 2025 mit Sanktionszahlungen von bis zu 2 Prozent der voll- und teilstationären Rechnungsbeträge belegt.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderungen hat der LVR im März 2021 ein umfangreiches Digitalisierungsprogramm mit 37 Einzelprojekten entlang der Muss-Kriterien des Gesetzes mit einem Volumen von rund 24 Mio. Euro aufgelegt. Die Vorlage 15/170 „Umsetzung des Krankenhauszukunftsgesetzes im LVR-Klinikverbund“ wurde im März 2021 beschlossen. Für die förderfähigen Teile dieser Projekte wurden beim Land Fördermittel in Höhe von rund 20 Mio. Euro beantragt, von denen rund 18 Mio. Euro bewilligt wurden.

Die digitale Transformation der Kliniken ist für den LVR Chance und Risiko zugleich. Die Kliniken profitieren vom Digitalisierungsschub, der durch das Gesetz und die Förderung ausgelöst wird. Allerdings verbleiben weitere notwendige Investitionen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben bei den Kliniken. Ein definierter Anteil an Investitionen in die IT-Sicherheit ist Voraussetzung für jede Förderung, was große Projekte im Rechenzentrum erst finanzierbar macht. Gleichzeitig fördert das Gesetz durchgängige digitale Prozesse, so dass die klinischen Prozesse nun lückenlos digital abgebildet werden können.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Förderprojekt der digitalen Plattform für Seelische Gesundheit („Curamenta“), die der LVR gemeinsam mit drei weiteren kommunalen Krankenhausträgern entwickeln lässt, deren Umsetzung im Juli 2021 begonnen hat. Von diesem Angebot profitieren auch die Patient*innen, deren Angehörigen sowie alle am Prozess beteiligten internen und externen Behandler*innen. Digitale Aufnahme- und Entlassprozesse erleichtern den Übergang aus dem Alltag in die Klinik und wieder zurück. Mit diesem und anderen Projekten wird der LVR-Klinikverbund zum Gestalter des digitalen Wandels in der psychiatrischen Versorgung.

Als finanzielles Risiko größeren Ausmaßes ist allerdings der Aufwuchs der IT-Betriebskosten einzuordnen. Die Kosten für Betrieb, Wartung und Pflege der durch das KHZG vorgegebenen neuen Funktionalitäten sind für einen Zeitraum von maximal drei Jahren förderfähig. Die laufenden Kosten für den IT-Betrieb der Kliniken werden von 20 Mio. EUR (2020) auf voraussichtlich 25 Mio. Euro im Jahr 2023 und nach Abschluss aller Projekte auf 27 Mio. Euro ab 2025 ansteigen. Die Refinanzierung dieses Kostenaufwuchses ist bislang nur marginal über das KHZG vorgesehen und wird die Kliniken unmittelbar belasten.

Aufgrund der Inflation, der gestiegenen Nachfrage nach IT-Leistungen und der seit 2020 aufgetretenen Störungen in den Lieferketten sind die Anschaffungs- und Wartungskosten für Hard- und Software überdurchschnittlich angestiegen. Derzeit muss von einem weiteren Anstieg der IT-Kosten in den Folgejahren ausgegangen werden.

4.2 LVR-Verbund heilpädagogischer Hilfen

Zum 1. Januar 2020 wurden die drei LVR-Netze heilpädagogischer Hilfen (LVR-HPH Netze) Niederrhein, Ost und West zu einer organisatorischen Einheit (LVR-Verbund HPH) zusammengefasst. Die Jahre 2021 und 2022 waren wesentlich geprägt vom Einfluss organisatorischer Folgearbeiten, die sich aus dem Zusammenschluss ergeben haben. Im Jahr 2022 wurden innerhalb der Aufbau- und Ablauforganisation des LVR-Verbund HPH weitere Optimierungen im Binnensystem geplant und mit der Verbundzentrale abgestimmt, welche im Jahr 2023 umgesetzt wurden.

Die Reorganisation ging und geht zeitlich mit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG und einer grundlegenden Änderung der Finanzierungssystematik einher. Die Reorganisation bietet die Chance, die Ressourcen zu bündeln, die betrieblichen Prozesse unter den gesetzlichen Vorgaben zu optimieren und Synergieeffekte in der Verwaltungstätigkeit zu realisieren. Dies schafft u. a. die notwendigen Voraussetzungen, um die durch das BTHG eingeführte wesentlich komplexere Finanzierungs- und Abrechnungssystematik zu bedienen. Aus fachlicher Perspektive ist das BTHG die Chance, um die Teilhabe und die Selbstbestimmung der Kundinnen und Kunden deutlich zu verbessern. Bezogen auf die sogenannte Umstellung II konnten in den verschiedenen Gremien der Gemeinsamen Kommission zwar einige Entwicklungen vereinbart werden, jedoch sind weiterhin wichtige Fragen hinsichtlich der praktischen Ausgestaltung des zukünftigen Finanzierungssystems zu klären. Insofern bleibt in betriebswirtschaftlicher Hinsicht ein Risiko bestehen. Im Jahr 2023 wurden die Rahmenfachkonzepte fertiggestellt, welche als Grundlage für die Erstellung der geforderten einrichtungsspezifischen Fachkonzepte dienen.

Die mit dem BTHG verbundene Abkehr von dem pauschalen Finanzierungssystem der Eingliederungshilfe führt durch eine personenzentrierte Finanzierung mittels differenzierter Module und der Anspruchsberechtigung für Grundsicherung ebenfalls zu neuen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Finanzierung und Unterhaltung von besonderen Wohnformen. Bezüglich der derzeitigen Finanzierung der Liegenschaften zeigt eine standortspezifische Betrachtung der gebäudebezogenen Kosten und Erlöse im LVR-Verbund HPH die Problematik der die Erlöse übersteigenden laufenden Kosten für den Unterhalt bzw. die Anmietung von Gebäuden auf.

Die Umsetzung des BTHG erfordert eine Überprüfung und ggf. Neuorganisation fachlicher Prozesse, Strukturen und Abläufe. Während die Verwaltungsbereiche und Verwaltungsabläufe des LVR-Verbund HPH bereits auf den Betrieb und die Verwaltung dezentraler, sozialräumlich integrierter Wohn- und Assistenzangebote im Sinne des BTHG zugeschnitten sind, stehen in den LVR-Kliniken entsprechende personelle und sachliche Ressourcen nicht zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund wird eine mögliche Fusion des LVR-Verbund HPH und der Abteilungen für Soziale Rehabilitation der LVR-Kliniken zu einem gemeinsamen LVR-Teilhabeunternehmen diskutiert. Zur Klärung, ob und wie die Bildung eines solchen LVR-Teilhabeunternehmens fachlich und organisatorisch sinnvoll ist, wurde im Jahr 2023 die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens durch eine externe Organisationsberatung seitens des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH politisch beschlossen. Diese Begutachtung wurde in 2023 durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des LVR-Verbund HPH, der Abteilungen für Soziale Rehabilitation und der LVR-Zentralverwaltung, vorbereitet.

Die Corona-Pandemie hat allgemeingesellschaftlich und in der Berichterstattung an Brisanz und Relevanz verloren. Die Regelungen der Allgemeinverfügung „Schutzmaßnahmen in Einrichtungen“ des Landes NRW wurden im April 2023 ohne Verlängerung beendet. Zwar kam es auch weiterhin zu vereinzelt Infektionsgeschehen, nicht jedoch zu nennenswerten pandemischen Ausbrüchen.

Der bereits bestehende Personalmangel hat sich weiter verschärft. Es ist davon auszugehen, dass dieser in Zukunft noch weiter zunehmen wird. Besonders Fachkräfte stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht in der erforderlichen Menge zur Verfügung, um die Vakanzen in den Einrichtungen des LVR-Verbund HPH auszufüllen. Der Arbeitsmarkt ist hart umkämpft, und insbesondere Personaldienstleister locken mit besseren Arbeitsbedingungen und reizvollen Zuwendungen. Um den Betrieb der bestehenden Einrichtungen des LVR-Verbundes HPH zu sichern, sind umfassende Bemühungen auf allen Ebenen erforderlich.

Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die ebenfalls von wesentlichen Energiekostensteigerungen betroffen sind, profitieren nicht von einem Ausgleichsfonds, wie er für den Krankenhausbereich gebildet wurde. Hier wird ein Ausgleich über den Kostenträger LVR erwartet, der wiederum Unterstützung beim Land beantragt hat. Die hohen Energiekosten werden in den nächsten Jahren weiterhin präsent sein und finanzielle Risiken darstellen.

5 Weitere Chancen und Risiken

5.1 Kultur

5.1.1 Ausstellungsbetrieb der LVR-Museen

In 2023 haben sich die Besucherzahlen in den LVR-Museen nach den schwierigen Pandemie-Jahren stabilisiert, so dass im Vergleich zu 2022 eine Steigerung zu verzeichnen war. Besonderen Zuspruch fanden die Veranstaltungen wie die Sonderausstellungen.

Der 2021 eingeführte LVR-Mobilitätsfonds, über den Kindergärten und Schulen die Übernahme der Fahrtkosten zu den LVR- und Netzwerk-Museen auf Antrag beantragen können, traf auf außerordentlich positive Resonanz. Für 2024 wurden die Mittel für den LVR-Mobilitätsfonds auf politischen Beschluss daher aufgestockt.

Weiterhin kritisch bleibt es, für die LVR-Museen bzw. die Rheinland Kultur GmbH als Vertragspartner, freie Mitarbeitende für Führungen und andere Vermittlungsangebote zu gewinnen bzw. zu halten. In Folge kann die Nachfrage nach Führungen, Workshops etc. teilweise nicht bedient werden, so dass der Bildungsauftrag der Museen gefährdet ist.

Das Thema Nachhaltigkeit gewann 2023 an Intensität. Ein dezernatsinterner Arbeitskreis dokumentierte alle laufenden Aktivitäten der LVR-Museen sowie der Kulturdienststellen; darüber hinaus ist eine gemeinsame digitale Plattform „kultur-klima“ online angelaufen, die vom nordrhein-westfälischen Ministerium für Kultur und Wissenschaft gefördert und von LVR und LWL gemeinsam betrieben wird. Mithilfe dieser Plattform können Museen, Theater, soziokulturelle Zentren und Künstler*innen und Kulturschaffende zentrale Informationen, Möglichkeiten der Vernetzung und Förderung rund um das Thema Energie abrufen.

5.1.2 Kulturelle Netzwerkprojekte

Die Nachfrage nach finanzieller Unterstützung für kulturelle Netzwerke des LVR ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Die derzeit steigenden Zinssätze führen zwar zu wachsenden Erträgen aus Stiftungsvermögen, jedoch werden sie gegenwärtig durch die Inflation nivelliert. Zunehmend erkennbar ist

bei den Netzwerkprojekten, dass die Zuwendungen des LVR insgesamt nicht (mehr) auskömmlich sind, weil die Kosten allgemein steigen (Inflation, Personal, Energie, Bauunterhaltung u.a.). Potenziell notwendige Anhebungen stellen für alle Gesellschafter aufgrund der angespannten Finanzlage eine Belastung dar.

5.1.3 MiQua

Der LVR hat sich verpflichtet, die Betriebsführung für das zu errichtende Museum „MiQua“ (LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln) zu übernehmen. Bauherr des Museums ist die Stadt Köln, die zu diesem Zweck auch Mittel des Landes einsetzt. Mit der Errichtung des MiQua ist der LVR an einem Projekt beteiligt, das bereits aktuell durch seine kulturhistorischen Alleinstellungsmerkmale weit über die Grenzen des Rheinlandes hinaus wahrgenommen wird und so zu einer weiteren Profilschärfung des LVR beitragen kann.

Durch besondere Anforderungen an die bauliche Ausführung, die in der Verantwortung der Stadt Köln liegt, verzögert sich die geplante Baufertigstellung bis auf Weiteres. Nach derzeitigem Sachstand kann eine Eröffnung des Hauses frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2028 erfolgen; ein aktualisierter Rahmenterminplan sowie eine aktualisierte Kostenprognose für die Baumaßnahme wird seitens der Stadt Köln voraussichtlich im Oktober 2024 dem Rat der Stadt Köln vorgelegt. Um das MiQua frühzeitig öffentlichkeitswirksam in der Kulturlandschaft zu positionieren, wird derzeit ein Konzept für einen Interimsbetrieb umgesetzt.

5.1.4 Änderungen im Denkmalrecht

Das zum 1. Juni 2022 in Kraft getretene neue Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) hat einige Änderungen mit sich gebracht, die - nach anderthalb Jahren Wirksamkeit - hinsichtlich der damit verbundenen Mehraufwände kritisch bewertet werden. Insbesondere das Fehlen der erforderlichen untergesetzlichen Regelungen zum DSchG NRW führt zu vielfachen Nachfragen seitens der Vollzugsbehörden und damit zu erhöhtem Beratungsbedarf durch die Denkmalfachämter des Landschaftsverbandes.

Die erhöhte Anzahl der Beratungsanfragen ist insbesondere im Bereich der Baudenkmalpflege festzustellen, in dem unter anderem auch ein sich verstärkender individualisierter Vollzug des Gesetzes durch die Unteren Denkmalbehörden zu konstatieren ist, was zu deutlichem Mehraufwand führt.

Auch die neu ins DSchG NRW aufgenommenen Abwägungstatbestände Klima und Energie führen nach wie vor zu einem erhöhten Beratungsbedarf. Insgesamt sind die Beratungen auch komplexer geworden, wie sich anhand der Kennzahlenerfassung des Stundenaufwandes für Beratungen ablesen lässt.

Weil das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (ADR) verstärkt auf die rechtskonforme Einhaltung der Verfahren sowie die Rollen- und Aufgabenverteilung gem. DSchG NRW achtet, führt dies zu Unmut bei Kommunen, Eigentümerschaft und ehrenamtlich Engagierten. Insbesondere Vereine und die interessierte Öffentlichkeit erwarten vom LVR-ADR ein deutlich stärkeres Eingreifen zum Wohle der Denkmäler. Hieraus erwächst ein sehr großer Aufwand zur Bearbeitung von Nachfragen und Beschwerden. Im Bereich der Bodendenkmalpflege ist der durch die neuen gesetzlichen Regelungen intendierte und auch theoretisch erreichbare verbesserte Schutz von Bodendenkmälern wesentlich mit einer Steigerung der Fallzahlen der Verfahrensbeteiligungen verbunden.

Hinzu kommen neue, verkürzte Bearbeitungsfristen, die zu einer zunehmend eskalierenden

Situation im Sinne der Überforderung der zuständigen Mitarbeitenden führt, so dass die Bearbeitungskapazitäten auf bestimmte Planungen und Vorhaben konzentriert werden müssen. Dadurch kann die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nur noch zum Teil gewährleistet werden. Dies hat wiederum schädliche Folgen für die Außenwirkung, führt zu einem Schwinden an Akzeptanz und Konflikten zwischen Planungen und Bodendenkmal-schutz.

Um dem entgegenzuwirken und gleichzeitig einen angemessenen Umgang mit den bodendenkmalpflegerischen Belangen zu finden, wird den Kommunen für bestimmte erlaubnispflichtige Baumaßnahmen (z. B. Eingriffe von geringer Tiefe, wie Glasfaserverlegung) angeboten, das Benehmen gem. DSchG NRW zeitlich befristet (2 Jahre) ohne Einzelfallprüfung durch das LVR-ABR herzustellen (sog. erweitertes Benehmen).

Der stetige Zuwachs bei der Beteiligung an Planungen und Vorhaben schlägt sich zwangsläufig auch in der steigenden Zahl archäologischer Maßnahmen nieder, die durch das Denkmalfachamt zu überwachen oder selbst durchzuführen sind.

5.2 Beteiligungen

Finanzwirtschaftliche Beteiligungsrisiken ergeben sich aus den potenziellen Risiken der Unternehmen, an denen der LVR beteiligt ist und durch die der Haushalt unmittelbar berührt wird. Betriebswirtschaftliche Chancen der wirtschaftlichen Beteiligungen liegen in einer effizienten und effektiven Aufgabenwahrnehmung zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Mittels eines wirkungsvollen Beteiligungscontrollings werden finanzielle Risiken der einzelnen Engagements engmaschig begleitet.

5.2.1 Provinzial Rheinland Holding AöR

Der LVR ist als Gewährträger mit 32,67 Prozent an der Provinzial Rheinland Holding AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts) beteiligt. Die Risiken aus der Gewährträgerschaft des LVR an der Provinzial Rheinland Holding AöR sind systemimmanent und beziehen sich auf die Haftungsinstrumente „Gewährträgerhaftung“ und „Anstaltslast“. Die Provinzial Rheinland Holding AöR hält ihrerseits Anteile i.H.v. 44,5 Prozent an der Provinzial Holding AG, die Mitte 2020 aus der Fusion der Provinzial Nordwest und der Provinzial Rheinland Versicherungsgruppe hervorgegangen ist. Durch den Zusammenschluss der beiden Unternehmen hat sich deren Marktstellung, Substanz und Ertragskraft entsprechend gestärkt.

5.2.2 Rheinland Kultur GmbH

Die Rheinland Kultur GmbH (RKG) ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des LVR. Das Kerngeschäft der Gesellschaft umfasst den Betrieb von LVR-Kultureinrichtungen mit Publikumsverkehr, Museen und Baudenkmalern, die Verpachtung und den Betrieb von Besucher-einrichtungen in Museen sowie die Übernahme von Serviceleistungen für den LVR in den Bereichen Reinigung, Bewachung, Veranstaltungsmanagement, Bewirtschaftung von Museums-gaststätten, Vermarktungsleistungen sowie Anzeigenvermittlung.

Als Dienstleistungsunternehmen sind für die RKG insbesondere die von der gesamtwirtschaftlichen Lage geprägten Personalentwicklungen relevant. So stiegen im Berichtsjahr die Personalkosten infolge von Tariflohnsteigerungen und der Akquirierung von Fremdpersonal, die

aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels notwendig wurde. Je nach vertraglichen Regelungen und Geschäftssparte wurden die Mehrbelastungen in unterschiedlicher Höhe auf die LVR-Kunden umgelegt und zogen LVR-haushalterische Belastungen nach sich.

5.3 Gebäudewirtschaft

5.3.1 Folgen des Starkregen-Ereignisses vom Juli 2021

Das schwere Unwetter in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 hat auch Immobilien des LVR teils massiv beschädigt. Die Verwaltung hat den Ausschüssen der Landschaftsversammlung dazu ausführliche Sachstandsberichte vorgelegt (s. öffentliche Vorlagen Nr. 15/509 und 15/662). Das größte Schadensereignis des LVR war die Havarie der Paul-Klee-Schule in Leichlingen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, die aufgrund fehlender Hochwasserschutzmöglichkeiten nicht mehr am alten Standort errichtet werden kann. Während die Schüler*innen vorerst an anderen Schulstandorten untergebracht wurden, konnte unter größtmöglicher gemeinsamer Anstrengung aller Akteure rasch der Entschluss zum Neubau an anderer Stelle gefasst werden und ein geeignetes Gelände in Langenfeld ausgemacht werden. Der politische Durchführungsbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus am Standort in Langenfeld ist durch die LVR-Gremien bereits getroffen worden (s. öffentliche Vorlage Nr. 15/1421/1).

Wie im Lagebericht 2021 angekündigt, zieht der LVR im Rahmen seiner Risikovorsorge und im Rahmen seines Krisenmanagements Konsequenzen aus den Starkregen-Ereignissen von Juli 2021. So wurde zum Beispiel bei der Aktualisierung der LVR-Checkliste des ökologischen Bauens, die im Mai 2022 politisch beschlossen wurde, auch die planerische Berücksichtigung der spürbaren Folgen des Klimawandels in Form von zunehmenden Extremwetterereignissen berücksichtigt. Bereits in der Bedarfsplanung soll eine Risikoanalyse in Hinblick auf negative Umwelteinflüsse und Extremwetterereignisse, wie zum Beispiel Starkregen, Sturm, Hochwasser etc., durchgeführt werden. Wenn in der Risikoanalyse notwendige Schutzmaßnahmen ermittelt werden, sind diese in der weiteren Planung umzusetzen.

Die Behebung der Schäden wird noch viele Jahre in Anspruch nehmen. Entsprechend werden die Auswirkungen auf die Bautätigkeit des LVR erheblich sein. Neben der durchgängigen Leistungserbringung für seine Zielgruppen hat daher die Sanierung der beschädigten LVR-Liegenschaften höchste Priorität.

Die mit der Schadensbehebung verbundenen Kosten sollen soweit wie möglich durch den landesseitig geschaffenen Wiederaufbaufonds, bei dem der LVR ebenfalls zum Kreis der Unterstützungsberechtigten gehört, gedeckt werden. Die dafür notwendigen Schritte wurden verwaltungsseitig bereits eingeleitet. Der entsprechende Förderbescheid mit einem Volumen von rund 76 Mio. Euro wurde dem LVR Anfang September 2023 überreicht.

Es bestehen finanzielle Risiken im Hinblick auf mögliche Kostensteigerungen und zeitliche Risiken im Hinblick auf mögliche Projektverzögerungen, auch infolge von Materiallieferengpässen oder nicht auskömmlicher Personalressourcen bei den ausführenden Unternehmen. Der LVR begegnet diesen Risiken mit einem engmaschigen Bauprojekt- und Kostencontrolling und berichtet regelmäßig in den Gremiensitzungen der Landschaftsversammlung Rheinland.

5.3.2 Baupreisentwicklung

Die Baupreisindizes dokumentieren eingetretene Baupreisentwicklungen und sind daher auch

wichtige Indikatoren zur Prognose der Preisentwicklungen zukünftiger Bauprojekte. Sie werden im LVR fortlaufend analysiert und fließen in die Kostenplanungen zukünftiger Projekte maßgeblich ein.

Nach den durch weltweite Krisen geprägten Jahren 2020 bis 2022 hat sich der Baupreisanstieg in 2023 deutlich verlangsamt (siehe Baupreisindex für Nichtwohngebäude /DESTATIS). Während die Indexentwicklung z.B. für Bürogebäude vom vierten Quartal 2021 zum vierten Quartal 2022 noch 17,84 Prozent betrug, wurden für die Baupreissteigerung vom vierten Quartal 2022 zum vierten Quartal 2023 noch relativ moderate 4,33 Prozent dokumentiert.

Die ungewöhnlich hohen Inflationsraten und mehrere Leitzinsanhebungen durch die Europäische Zentralbank führten in 2023 real zu geringeren Auftragseingängen im Bauhauptgewerbe. Der Nachfrageeinbruch im Wohnungsbau führte zu einer Abflachung der Baupreissteigerungskurve. Jedoch verläuft diese Entwicklung nicht einheitlich für alle Bau- und Planungsleistungen, sodass z.B. die Technische Gebäudeausrüstung und Elektrotechnik hier ausdrücklich nicht tangiert sind.

Vielfältige Unterbrechungen bzw. Störungen in komplexen, globalen Lieferketten waren weiterhin anhaltend und stell(t)en auch die Produzenten von Baustoffen und -teilen vor schwer zu kalkulierende Risiken. Geopolitische Spannungen und Krisen, Handelsbarrieren, Insolvenzen, Cyberangriffe, Verstöße gegen Nachhaltigkeitsgrundsätze, hohe Rohstoff- und Energiepreise etc. wirk(t)en sich somit letztendlich sowohl auf private wie auch öffentliche Bauvorhaben aus.

Die energiepolitische Situation der Bundesrepublik war gegenüber den Vorjahren zwar entspannter, trotzdem befanden sich die Energiepreise in Deutschland weiterhin auf einem hohen Niveau. Dies spiegelte sich unter anderem in den Preisen für energieintensive Produkte des Bausektors wieder (z.B. Beton-, Metall-, Glas-, Keramik-, Bitumenproduktion).

Auch für das Jahr 2023 und die Folgejahre zeichnet sich in der deutschen Baubranche ein erheblicher Fachkräftemangel ab, der infolge von Kapazitätsengpässen auch die Angebotsseite kostentreibend beeinflussen wird. Hinzukommen werden darüber hinaus steigende Personalkosten in den Firmen, mit denen diese zukünftig ihr Fachpersonal gewinnen müssen.

Auch diese schwer kalkulierbaren Problematiken wirken sich auf Preissteigerungen in Hochbau-, Technik- und Instandhaltungsmaßnahmen des LVR aus. Der LVR begegnet diesen Risiken, indem die Entwicklungen in den dargestellten Bereichen laufen beobachtet und für LVR-eigene Bau- und Sanierungsprojekte analysiert werden.

5.3.3 Energiepreisentwicklung

Im Lagebericht 2022 wurde bereits auf die um ein Vielfaches gestiegenen Strom- und Erdgaspreise, bedingt durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und der damit gedrosselten Lieferung des Erdgases aus Russland hingewiesen. Die hieraus resultierend sehr hohen Preise für 2023 wurden mithilfe der Energiepreiskontrollen als Entlastungsmaßnahme der Bundesregierung abgefedert. Dennoch ist die Tendenz steigend, nicht zuletzt durch die politischen Vorgaben, z.B. in Form der CO₂-Abgaben und den deutlich ansteigenden Netzentgelten, bedingt durch den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Die zur Risikostreuung bereits eingeführten Tranchen-Einkäufe des LVR sowie die strategische Neuausrichtung der Energiebeschaffung in 2022 als Gegensteuerungsmaßnahme zu den erschwerten Bedingungen am Energiemarkt wurden analog auch für 2023 übernommen. Trotz einer Beruhigung der Energiemärkte gegen Mitte bis Ende 2023 bleibt das Risikobewusstsein

aufseiten der Versorger geschärft. Die Beibehaltung der neu implementierten Beschaffungsstrategie von 2022 sichert somit auch weiterhin die Versorgung des LVR.

Um unabhängiger vom volatilen Energiemarkt zu werden und das Risiko schwankender Energiepreise zu reduzieren, könnte für den LVR der Ausbau von Fernwärme- und Eigenstromversorgung sowie die Einführung neuer Energieeigennutzungsmodelle eine langfristige Strategie sein.

5.3.4 Klimaschutz

Der LVR widmet sich seit den 1980er Jahren den Themen des Klima- und Umweltschutzes und hat nachhaltiges Handeln in allen Bereichen des Verwaltungsalltags integriert. Fragen des Klimaschutzes betreffen das nachhaltige Bauen, die Nutzung erneuerbarer Energien und energieeffizienter Technik, die Förderung einer klimaschonenden Mobilität und die Sensibilisierung der Mitarbeitenden, der Kundschaft und der Menschen, mit denen der LVR durch seine Arbeit in Kontakt tritt. Dabei stehen Fragen der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit besonders im Fokus des Liegenschaftsmanagements des LVR, da die Gebäudeenergieverbräuche den größten Anteil an Treibhausgasemissionen des LVR ausmachen.

Die durch den Ukraine-Krieg verstärkte Krise auf den Rohstoff- und Energiemärkten und das Bestreben, eine Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu erreichen, werden den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland forcieren. Für die Beschleunigung der Energiewende und den Klimaschutz ist dies prinzipiell ein gutes Signal. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass energetische Umrüstungen nicht sofort, sondern nur mittel- und langfristig erfolgen können und umfangreiche Investitionen erfordern.

Kurzfristige Versorgungsengpässe können durchaus in absehbarer Zeit dazu führen, dass es zu einer temporären Phase der Verknappung sowohl von regenerativen als auch fossilen Energieträgern auf den Energiemärkten kommen kann. Immer wieder richtet sich deshalb der Appell an Verbraucher*innen, den Energieverbrauch über Verhaltensänderungen einzudämmen und so zur allgemeinen Energie-Versorgungssicherheit beizutragen. Die damit einhergehende Reduzierung von Treibhausgasen ist hierbei als klimaförderlich zu betrachten. Daher hat der LVR im August 2022 Sofortmaßnahmen zur Energie-Einsparung für alle Gebäude eingeleitet und umgesetzt (z. B. Reduzierung der Gebäudebeleuchtung, Senkung der Raumtemperatur, teilweise Abschaltung der Warmwasserbereitung usw.).

Um den Klimaschutz in Deutschland voranzutreiben, hat die Bundesregierung ab Januar 2021 die CO₂-Bepreisung für die Emission von Treibhausgasen in den Bereichen Verkehr und Wärme eingeführt. Über den Verkauf von Emissionszertifikaten an Energieerzeuger entstehen zusätzliche Kosten für den Einsatz fossiler Kraftstoffe, die auf die Letztverbraucher umgelegt werden. Der Preis pro Tonne CO₂ betrug für das Jahr 2021 25 Euro und wurde seitdem schrittweise angehoben. Aktuell liegt der Preis seit dem 1. Januar 2024 bei 45 Euro pro Tonne und wird 2025 auf 55 Euro erhöht.

Die jährlich ansteigende CO₂-Bepreisung stellt für den LVR ein Kostenrisiko dar, dem sowohl durch verbrauchsenkende und verhaltensändernde Maßnahmen als auch durch vermehrten Umstieg auf erneuerbare Energien begegnet wird. Der LVR hat bereits in 2016 in Zusammenarbeit mit allen LVR-Dezernaten und LVR-Einrichtungen ein integriertes Klimaschutzkonzept erarbeitet, das konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der im LVR verursachten CO₂-Emissionen enthält. Dem ging schon im Jahre 2008 die freiwillige Bereitschaft voraus, die Nachhaltigkeit im LVR in dem Maße zu fördern, dass der Ökostrom-Einkauf via Beschluss für den ganzen LVR verbindlich gemacht wurde. Im Jahr 2023 schließlich wurde die bisher umfangreichste, alle Liegenschaften des LVR umfassende Treibhausgasbilanzierung für das Basisjahr

2019 mit Prognosen zu Einsparungen und Einsparungsziele bis 2045 erstellt. Besonderer Fokus liegt vor allem im Bereich Gebäudeenergie und hier insbesondere beim Heizen, aber auch im Bereich der Mitarbeitendenmobilität.

Über die Erreichung der gesetzten Ziele wird im Rahmen der Energieberichte, der Pressemitteilungen und weiterer Formate regelmäßig informiert.

Zukünftig wird ein engmaschiges Monitoring der Energieverbräuche im Rahmen eines effizienten Liegenschaftscontrollings noch wichtiger werden. Derzeit erfolgt der Aufbau eines Messstellenbetriebes in den LVR-Liegenschaften des allgemeinen Grundvermögens, der Mitte 2024 weitestgehend abgeschlossen sein wird. Darüber hinaus werden alle LVR-Mitarbeitenden regelmäßig für Umwelt- und Klimaschutzthemen sensibilisiert und somit umweltbewusste Verhaltensänderungen herbeigeführt. Durch den vermehrten Einsatz von mobilem Arbeiten können Büroflächen langfristig besser ausgenutzt werden und tragen zur zusätzlichen Reduzierung der Raumkosten und des Energieverbrauchs bei.

5.4 Chancengleichheit und Antidiskriminierung

5.4.1 Diversity

Im Juni 2021 beschloss der LVR-Verwaltungsvorstand ein erstes LVR-Diversity-Konzept, das in einem dezernatsübergreifenden Arbeitsprozess entwickelt wurde. Das LVR-Diversity-Konzept basiert auf den sog. Diskriminierungsgründen des § 1 AGG und diesen sechs daraus abgeleiteten Vielfaltsdimensionen:

- Lebensalter,
- Geschlecht und geschlechtliche Identität,
- Sexuelle Orientierung und Identität,
- Behinderung,
- Ethnische Herkunft und Nationalität,
- Religion und Weltanschauung.

Das Konzept definiert insgesamt zehn strategische Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf sog. übergreifende Ziele nach einem mehrdimensionalen (s.o.) und intersektionalen, d.h. die Wechselwirkung der verschiedenen Dimensionen berücksichtigenden, Ansatz.

Als deutlich herauszustellendes Merkmal beschränkt sich das LVR-Diversity-Konzept nicht auf ein personalwirtschaftliches "Diversity-Management". Es geht nicht allein um das positive Werben für Vielfalt als Chance und Ressource, auf das viele andere Diversity-Konzepte von Unternehmen sowie der renommierte Förderverein „Charta der Vielfalt e.V.“ das primäre Augenmerk legen. Vielmehr geht es beim Diversity-Konzept des LVR darum, dass alle Menschen, die im LVR arbeiten und für die der LVR arbeitet, vor diskriminierender Behandlung, Belästigung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit geschützt werden. Die Umsetzung des Diversity-Konzeptes ist als kontinuierlicher Lern- und Entwicklungsprozess zu verstehen.

5.4.2 Gewaltschutz

Im September 2021 wurde der politischen Vertretung ein Grundsatzpapier zum Gewaltschutz im LVR vorgelegt. Es definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und

beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Diese Mindestanforderungen sollen zukünftig bei Bedarf durch weitergehende Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen weiter konkretisiert werden. Für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen wurde ein solches Rahmenkonzept ebenfalls 2021 vorgelegt.

Ein Ausgangspunkt war die erste Staatenprüfung Deutschlands hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die schon 2016 weitere Anstrengungen für den wirksamen Schutz insbesondere von Frauen und Mädchen mit Behinderungen forderte. Investigative Fernsehbeiträge des Journalisten Günter Wallraff („Team Wallraf“) zu Missständen in Wohn- und Pflegeheimen und Werkstätten, die Verbrechen mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Münster und Bergisch Gladbach sowie Anzeigen im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe in Ostwestfalen haben die Aufmerksamkeit für das Thema in den letzten Jahren deutlich erhöht.

Das Grundsatzpapier soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Der LVR ist der Landesinitiative Gewaltschutz NRW (Federführung MAGS) beigetreten und wird sich dort im Sinne der eigenen Grundsätze aktiv einbringen.

6 Perspektiven für den Gesamtverband

Eine wirtschaftliche, effiziente und sparsame Wirtschaftsführung ist eine Verantwortlichkeit, zu der sich der LVR als Umlageverband mit Nachdruck bekennt. Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und die effiziente Haushaltsführung bleiben nach wie vor die finanzwirtschaftlichen Leitziele des LVR, so dass die finanziellen Belastungen für die Mitgliedskörperschaften möglichst gering bleiben.

Aus diesem Grund hat der LVR mit einem Nachtragshaushalt auf die positive Entwicklung des Steueraufkommens in der betreffenden Referenzperiode reagiert und den ursprünglich für 2023 beschlossenen Umlagesatz von 16,65 Prozent auf 15,30 Prozent reduziert. Mit der zusätzlichen Veranschlagung eines Planfehlbetrages von 15,7 Mio. Euro wurden die Mitgliedskörperschaften des LVR bei der Landschaftsumlage finanziell deutlich entlastet.

Die erfreuliche Entwicklung der Steuereinnahmen der vergangenen Jahre scheint sich jedoch nicht weiter fortzusetzen. Nach der aktuellen Mai-Steuerschätzung 2024 werden die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden deutlich geringer ausfallen als in der Herbst-Steuerschätzung 2023 verlautbart. In der Gesamtbetrachtung der Jahre 2024 bis 2028 über alle staatlichen Ebenen hinweg, ist im Vergleich zur Steuerschätzung vom Oktober 2023 ein deutlicher Rückgang der erwarteten Steuermehreinnahmen von über 80 Mrd. Euro zu verzeichnen. Hintergrund für das geringer prognostizierte Steueraufkommen ist vor allem der ausbleibende wirtschaftliche Aufschwung, der noch in der Herbst-Steuerschätzung 2023 angenommen wurde. Die Mai-Steuerschätzung 2024 geht nunmehr im Verlaufe des Jahres 2024 von einer lediglich moderaten konjunkturellen Erholung aus.

Auf die kommunale Ebene entfällt hierbei ein vergleichsweise geringer Anteil der prognostizierten Steuermindereinnahmen von knapp 6 Mrd. Euro im Zeitraum von 2024 bis 2028. Allerdings ist vor allem bei der Gewerbesteuer, einer der wichtigsten und ertragsstärksten kommunalen Steuern, zu berücksichtigen, dass es sich bei der Mai-Steuerschätzung 2024 um eine bundesweite, nicht regionalisierte Prognose handelt. Die Entwicklung der Gewerbesteuer in den einzelnen Regionen (beispielsweise in Westfalen und im Rheinland) kann sehr heterogen ausfallen. Dementsprechend sind diese Werte nur begrenzt aussagefähig.

Für die Länderebene ist die Mai-Steuerschätzung hingegen deutlich nachteiliger ausgefallen als für die Kommunen, so dass das Land NRW in 2024 mit erheblichen Steuermindereinnahmen rechnen muss. Infolgedessen hat die Landesregierungen einen Nachtragshaushalt für 2024 Anfang Juli 2024 beschlossen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Steuererwartung der kommunalen Ebene, die auch für die Umlagegrundlagen des LVR relevant ist, im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung 2023 insgesamt verringert hat. Problematisch hieran ist, dass den nur geringfügig steigenden Steuererträgen auf der einen Seite stark steigende Sozialtransferleistungen auf der anderen Seite gegenüberstehen. So ist davon auszugehen, dass sich das Problem der systematischen Unterfinanzierung der kommunalen Familie bis 2028 weiter verstärken wird.

Nach einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 3. April 2024 weist die bundesweite Kassenstatistik für das Jahr 2023 zum ersten Mal seit 2011 wieder ein Finanzierungsdefizit für die Kommunen aus, das sich auf -6,8 Mrd. Euro beläuft. Demnach haben die Kommunen - anders als in den Jahren zuvor - weder besondere finanzielle Unterstützung von Bund und Ländern erhalten noch überraschende Steuernehmereinnahmen verbuchen können. So reichten die Mehreinnahmen nicht aus, um die in allen Bereichen steigenden Ausgaben zu kompensieren.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes stiegen die kommunalen Einnahmen in 2023 zwar um insgesamt 9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr; allerdings legten die Ausgaben um 12 Prozent zu. Die Sachinvestitionen und der laufende Sachaufwand wiesen aufgrund gestiegener Preise höhere Wachstumsraten von rund 16 Prozent auf. Die Sozial- und die Personalausgaben seien demnach um knapp 12 Prozent gewachsen und würden aufgrund ihrer dauerhaften Natur die kommunalen Haushalte noch für lange Zeit beanspruchen.

Die Länder müssen entsprechend ihrer verfassungsrechtlichen Finanzverantwortung für ihre Kommunen für eine angemessene Finanzausstattung Sorge tragen. Die kommunalen Spitzenverbände bemängeln schon lange, dass die Struktur des kommunalen Finanzausgleiches den Anforderungen nicht gerecht wird und fordern, den Verbundsatz für den kommunalen Anteil an den Landessteuern von derzeit 23 Prozent deutlich anzuheben.

Des Weiteren ist der Grundsatz der Konnexität wieder zu stärken, denn die Kommunen sind in der Vergangenheit immer wieder durch Bund und Land mit der Zuweisung neuer Aufgaben und Leistungserweiterungen konfrontiert worden, jedoch ohne aufgabengerechte Finanzierung.

Insofern wird die Ankündigung des Landes NRW, ab 2025 in eine kommunale Altschuldenlösung einzusteigen, ausdrücklich begrüßt. Das Land hat hierzu einen Vorschlag vorgelegt, wonach in den kommenden 30 Jahren jeweils 250 Millionen Euro jährlich zum Abbau der kommunalen Altschulden aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden sollen; die gleiche Summe wird von der Bundesregierung erwartet.

Das laufende Jahr 2024 wird weiterhin maßgeblich durch die unsichere sozioökonomische Lage, die mit einer höheren kommunalen Verschuldung einhergeht, geprägt. Die wirtschaftli-

che Entwicklung wird durch hohe Tariflohnsteigerungen, wachsende Sozialausgaben und geringes Konjunkturwachstum begleitet und verlangt allen staatlichen Ebenen hohe Konsolidierungsanstrengungen ab.

Auch für den LVR bestehen hohe Risiken der steigenden Aufwendungen, der Inflation und des fehlenden Zugangs zu Ressourcen. Im Rahmen des internen Risikomanagements werden sie daher intensiv beobachtet und engmaschig begleitet.

Nach wie vor ist die Entwicklung der Aufwendungen der Eingliederungshilfe infolge der noch nicht vollständig abgeschlossenen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) nur schwer absehbar. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren erwartet, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist.

Auch das Bewusstsein einer globalen Verantwortung wird massive Veränderungen in den kommenden Jahren bewirken. Ein wichtiger Beitrag wird von übergreifenden Nachhaltigkeitsstrategien, einer systematischen Wirkungsmessung sowie einer Verankerung in den Haushalten erwartet. Der LVR wird für die weitere Umsetzung des Beschlusses der Resolution "2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten" (Vorlage Nr. 14/3049) ganz besonders auf die Verzahnung seiner überörtlichen Beiträge zur Erreichung der 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung im Verbandsgebiet mit den Aktivitäten der Mitgliedskörperschaften nach dem Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune (BNK) verfolgen.

Der LVR versteht sich als verlässlicher und gleichrangiger Partner der Kommunen im Rheinland. Er wird seinen Spar- und Konsolidierungskurs beibehalten, die restriktive Haushaltsbewirtschaftung fortsetzen und sich neu eröffnende Konsolidierungsmöglichkeiten ausschöpfen. Das in 2020 für den Zeitraum von 2021 bis 2025 beschlossene Haushaltskonsolidierungsprogramm mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro wird daher weiterverfolgt und in 2026 weitergeführt. Der LVR wird sich auch in Zukunft solidarisch und rücksichtsvoll gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften verhalten – dies gilt umso mehr angesichts der globalen Herausforderungen, mit denen sich auch alle Kommunen im Rheinland konfrontiert sehen.